

## 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018

Dokumentversion: 1.0

Datum: 28.10.2019

Verifizierungsstelle First Climate (Switzerland) AG, Brandschenkestrasse 51, 8002 Zürich

### Inhalt

1	Angaben zur Verifizierung .....	5
1.1	Verifizierungsstelle .....	5
1.2	Verwendete Unterlagen .....	5
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung .....	5
1.4	Unabhängigkeitserklärung .....	6
1.5	Haftungsausschlusserklärung .....	7
2	Allgemeine Angaben zum Projekt .....	8
2.1	Projektorganisation .....	8
2.2	Projektinformation .....	8
2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste) .....	9
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts .....	10
3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste) .....	10
3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste) .....	15
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste) .....	16
3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste) .....	19
3.5	Überprüfung auf Vorhabenebene (6. Abschnitt der Checkliste) .....	20
4	Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht .....	23

### Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Checkliste zur Verifizierung (separates Dokument)

Dieser Verifizierungsbericht beruht auf der Vorlage Verifizierungsbericht der Geschäftsstelle Kompensation, Version v2.3 / September 2017.

Bitte prüfen Sie vor dem Ausfüllen dieser Vorlage, ob die vorliegende Version noch aktuell ist. Die aktuelle Version ist zu finden unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/kompensation-von-co2-emissionen/kompensationsprojekte-in-der-schweiz/umsetzung-von-kompensationsprojekten.html>

## Zusammenfassung

Für die im Zeitraum **01.01.2018 bis 31.12.2018** erzielten Emissionsverminderungen in der Höhe von **439'861 tCO<sub>2</sub>eq** aus dem vorliegenden Projekt können aus Sicht der Verifizierungsstelle Bescheinigungen gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellt werden.

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)). Durch den Einsatz der Biotreibstoffe werden fossile Treibstoffe (Diesel und Benzin) substituiert und dadurch Emissionsverminderungen erzielt. Es wird davon ausgegangen, dass in die Schweiz importierter oder in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff auch in der Schweiz zum Einsatz kommt. Allfällige Exporte werden in Abzug gebracht.

Der Monitoringbericht 2018 umfasst 21 Vorhaben, wovon 19 bereits im Monitoringbericht 2017 enthalten waren. Die Vorhaben Blue Resources Sarl (Biodieselimport) und BF Commodities SA (Biodieselherstellung) sind in der Monitoringperiode 2018 neu dazugekommen. Die Erfüllung der Aufnahmekriterien konnte für die beiden neu aufgenommenen Vorhaben bestätigt werden. Es ist jedoch vom BAFU abschliessend zu beurteilen, ob beim Vorhaben «BF Commodities SA – Herstellung» der alternative Nachweis für die Anmeldung beim Programm akzeptiert werden kann.

Der Monitoringbericht wurde erstmals anhand der Monitoringberichtsvorlage des BAFU erstellt. Die Monitoringberichte pro Vorhaben (Excel-Datei), welche die Monitoringdaten, die Berechnung der Emissionsverminderungen sowie den Nachweis der Zusätzlichkeit enthalten, wurden als Anhang zum Monitoringbericht eingereicht.

Die angewandte Monitoringmethode entspricht jener der Programmbeschreibung. Die Formeln wurden im Monitoringbericht präzisiert und separat pro Biotreibstofftyp aufgeführt. Im Falle von HVO wurde die Formel für die Berechnung der Projektemissionen aus der Herstellung von HVO zur Vereinfachung weggelassen, weil bisher kein Vorhaben HVO im Inland produziert hat und in der Programmbeschreibung auch noch kein Emissionsfaktor für die Herstellung von HVO bestimmt worden war. Die Parameterbezeichnungen im Kapitel 4.3 des Monitoringberichtes wurden ebenfalls angepasst, damit diese mit den im Monitoringbericht aufgeführten Formeln konsistent sind. Schliesslich wurde bei der Beschreibung der Parameter im Kapitel 4.3 des Monitoringberichtes klargestellt, dass es sich bei den Referenzkosten für Benzin um jene für Bleifrei 95 handelt. Die Anpassungen der Formeln und der Parameter im Kapitel 4.3 sind korrekt und konsistent.

Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Prüfergebnisse pro Vorhaben zusammen. Es konnten nicht alle Punkte abschliessend geprüft und bestätigt werden. Diese sind in der Tabelle gelb markiert («prüfen») und nachfolgend erläutert.

				Finanzhilfen	Zusätzlichkeit 2018 (gemäss Verifizierung 2017)	Zusätzlichkeit 2018 (Eintretensjahr)	Zusätzlichkeit 2019	FAR 5 (M17)	FAR 7 (M17)	Vermeidung von Doppelzahlungen	Lieferungen an KEV-beziehende Anlagen	Export	Nachversteuerte fossile Treibstoffmengen	Emissionsverminderungen
I-1	BF Commodities SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-2	BF Commodities SA	BE	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-3	BF Commodities SA	HVO	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	berücksichtigt	ok
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok	ok	keine	berücksichtigt	keine	ok
I-7	Lang Energie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-9	Swiss Ecovalor AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	nein	nicht relevant	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
I-10	Tecocol GmbH	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	keine	ja	nicht relevant	nein	nicht relevant	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
I-12	Ecocarb SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-13	REG Energy Services Switzerland AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	keine	nicht relevant	ja	ja	nicht relevant	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-1	BF Commodities SA	BD	H	keine	nicht relevant	ja	ja	ok	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant	ok	berücksichtigt	keine	keine	ok
H-4	Léman Bio Energie SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	prüfen	prüfen	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	prüfen	prüfen	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	prüfen	prüfen	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok

BD = Biodiesel, BE = Bioethanol, I = Import, H = Inlandherstellung

Die Emissionsverminderungen wurden für alle Vorhaben korrekt nachgewiesen und berechnet. Die anrechenbaren Biotreibstoffmengen wurden pro Vorhaben anhand der Veranlagungsverfügungen Zoll (bei Importen) resp. anhand der periodischen Meldungen an die Oberzolldirektion (OZD) (bei Inlandherstellung) ermittelt und konnten anhand der von der Oberzolldirektion (OZD) registrierten Mengen bestätigt werden. Von den Vorhaben exportierte Biotreibstoffmengen, an KEV-beziehende Anlagen gelieferte Biotreibstoffmengen und nachversteuerte fossile Treibstoffmengen wurden korrekt in Abzug gebracht. Das BAFU bestätigte per E-Mail vom 30.07.2019, dass kein Pauschalabzug für nicht dem Programm zuweisbare Exportmengen notwendig ist.

Gemäss Programmbeschreibung muss das Referenzszenario angepasst werden, sobald der Marktanteil der biogenen Treibstoffe ausserhalb von Kompensationsprojekten den Schwellenwert von 1% überschreitet. Dies wird gemäss BAFU-Infoblatt «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» von der Geschäftsstelle Kompensation geprüft und kann im Rahmen der Verifizierung nicht beurteilt werden. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.

Die Zusätzlichkeit 2018 ist für alle Vorhaben gegeben. Bei den 19 bestehenden Vorhaben wurde die Zusätzlichkeit 2018 in der Verifizierung der Monitoringperiode 2017 bestätigt. Bei den zwei neuen Vorhaben konnte die Zusätzlichkeit 2018 anhand der Daten des Jahres 2018 gezeigt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Verifizierung wurde auch die Zusätzlichkeit 2019 geprüft, welche anhand der Daten des Jahres 2018 bestimmt wird. Diese Prüfung konnte jedoch nicht bei allen Vorhaben abgeschlossen werden, sodass die Zusätzlichkeit 2019 (inkl. FAR 5 (M17) resp. FAR 7 (M17)) für jene Vorhaben, welche in der obenstehenden Tabelle diesbezüglich gelb markiert sind, in der nächsten Verifizierung noch nachgewiesen und geprüft werden muss, damit Emissionsverminderungen für das Jahr 2019 geltend gemacht werden können. Dies sind alle Importvorhaben (ausser xxx und xxx) sowie die folgenden Vorhaben mit Inlandherstellung: xxx, xxx und xxx. Dazu wurden FAR4 und FAR5 formuliert. Dieses Vorgehen wurde vom BAFU per E-Mail vom 12.09.2019 gutgeheissen.

Die FARs (M17) aus der letzten Verifizierung wurden mit Ausnahme von FAR 5 (M17) und FAR 7 (M17) für alle Vorhaben erfüllt (CAR3, CAR4). Die diesbezüglich noch offenen Fragen betreffen nur die Zusätzlichkeit 2019 und haben keine Auswirkung auf die Anrechenbarkeit der Emissionsverminderungen 2018.

Hinsichtlich der Weiterführung der FARs (M17) in der nächsten Monitoringperiode empfiehlt der Verifizierer dem BAFU folgendes:

- Die in den FAR 1 (M17), FAR 2 (M17), FAR 6 (M17) und FAR 9 (M17) formulierten Anforderungen bezüglich Export, KEV-Lieferungen, nachversteuerte Mengen und der Bestimmung der Zusätzlichkeit im Eintretensjahr sollten künftig direkt im Monitoringkonzept integriert werden (vgl. Kapitel 3.1 – Monitoringmethode dieses Berichts). Dazu wurde FAR6 formuliert.
- FAR 3 (M17), FAR 4 (M17), FAR 5 (M17), FAR 7 (M17) und FAR 10 (M17) sollten beibehalten werden.
- FAR 8 (M17) erübrigt sich, da die Verwendung der Vorlagen des BAFU in der aktuellen CO2-Verordnung vorgeschrieben ist.

Im Rahmen dieser Verifizierung wurden 7 neue FARs formuliert (FAR1 bis FAR7 gemäss Anhang A2, Checkliste zur Verifizierung), um

- die Vollständigkeit und Konsistenz der Angaben im Monitoringbericht zu verbessern (FAR1, FAR2 und FAR3),
- die Zusätzlichkeit 2019 (inkl. FAR 5 (M17) und FAR 7 (M17)) jener Vorhaben noch nachzuweisen, bei denen die Prüfung der Zusätzlichkeit 2019 im Rahmen dieser Verifizierung nicht abgeschlossen werden konnte (FAR4 und FAR5),
- die in FAR 1 (M17), FAR 2 (M17), FAR 6 (M17) und FAR 9 (M17) formulierten Anforderungen künftig direkt im Monitoringkonzept zu integrieren (FAR6), und
- die Bestimmung der Importkosten pro Liter im Monitoringkonzept sowie in der Monitoringberichtsvorlage (Excel-Datei) zu präzisieren(FAR7).

# 1 Angaben zur Verifizierung

## 1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Luzia Bieri, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com
Qualitätssicherung durch	Nikolaus Wohlgemuth, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com
Gesamtverantwortlicher	Urs Brodmann, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018
Zertifizierungszyklus	5. Verifizierung
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	keine

## 1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	Version 18, 24.01.2017
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1.2, 12.01.2017
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 5, 16.10.2019
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	27.02.2017 (nach erneuter Validierung)
Ortsbegehung: Datum	05.06.2019: BF Commodities SA, Lugano 11.06.2019: Biodiesel Kraftstoff Technologie AG, Rudolfstetten

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

## 1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

### Ziel der Verifizierung

Folgende Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Programm respektive der umgesetzten Vorhaben vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung
- Prüfung der Zusätzlichkeit der einzelnen Vorhaben
- Prüfung, ob neu aufgenommene Vorhaben die Aufnahmekriterien des Programms erfüllen
- Berücksichtigung der relevanten FARs

## Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung wurde gemäss Kapitel 7 und Anhang J der Vollzugsmitteilung des BAFU für *Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland* durchgeführt. Dazu wurde vom Verifizierer auch die vom BAFU zur Verfügung gestellte Checkliste verwendet. Zudem wurde auch das BAFU-Infoblatt «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» bei der Verifizierung berücksichtigt.

Anhand der Dokumentation, Vor-Ort-Besuchen und Gesprächen mit dem Gesuchsteller wurden folgende Aspekte geprüft:

1. Bei neu aufgenommenen Vorhaben: Die Umsetzung des Vorhabens, rechtzeitige Anmeldung beim Programm und die Erfüllung aller Aufnahmekriterien durch das Vorhaben
2. Die Erfüllung der für diese Verifizierung relevanten FARs
3. Klärung, ob allfällige Abweichungen eine erneute Validierung notwendig machen
4. Übereinstimmung der Datenerhebung und Dokumentation der einzelnen Monitoringparameter mit dem Monitoringkonzept
5. Die Zusätzlichkeit der einzelnen Vorhaben im Jahr 2018 sowie im Jahr 2019

Eine Liste der für die Verifizierung verwendeten Dokumente befindet sich im Anhang A1 dieses Berichts.

## Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

1. Sichten der Dokumente und Prüfung auf Vollständigkeit
2. Dokumentenprüfung, wobei die Veranlagungsverfügungen stichprobenhaft geprüft wurden
3. Verifizierung mit Hilfe der Verifizierungscheckliste und Erstellen der Frageliste (CRs, CARs, FARs)
4. Gespräche mit dem Verfasser des Monitoringberichtes
5. Abschliessen der CRs und CARs
6. Verfassen des Verifizierungsberichtes
7. Qualitätssicherung

Zwei Vorhaben, welche sowohl Biodiesel herstellen als auch Biotreibstoffe importieren, wurden ausgewählt für den Vor-Ort-Besuch. Einerseits wurde die Biodieselproduktionsanlage inkl. Messgeräte besichtigt und andererseits relevante Dokumente zu Import und Herstellung eingesehen.

## Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die interne Qualitätssicherung erfolgt durch eine vom BAFU zugelassene Person, welche in der Verifizierung selbst nicht involviert war. Sie prüft technische und formale Aspekte.

## 1.4 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen **First Climate (Switzerland) AG** die Verifizierung dieses Programms «**0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz**».

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung<sup>1</sup> sie beteiligt waren. Sie

---

<sup>1</sup> Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben<sup>2</sup>. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind<sup>3</sup>.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

## **1.5 Haftungsausschlusserklärung**

Die im Rahmen der Verifizierung von First Climate verwendeten Informationen stammen vom Gesuchsteller oder von Informationsquellen, welche von First Climate als vertrauenswürdig eingestuft werden („Quellen“). First Climate ist nicht verantwortlich für die Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit dieser Quellen. First Climate lehnt daher jede Haftung ab für direkte und indirekte Schäden, welche sich aus der Nutzung der Quellen sowie den daraus abgeleiteten Produkten, Schlussfolgerungen und Empfehlungen ergeben.

---

<sup>2</sup> Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

<sup>3</sup> Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

## 2 Allgemeine Angaben zum Projekt

### 2.1 Projektorganisation

Projekttitlel	Programm Biotreibstoffe Schweiz
Gesuchsteller	Biofuels Schweiz Bahnhofstrasse 9 4450 Sissach
Kontakt	Ueli Frei Office@biofuels-schweiz.org Tel.: 061 983 11 11
Projektnummer / Registrierungsnummer	0063

### 2.2 Projektinformation

#### Kurze Beschreibung des Projekts

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)). Durch den Einsatz der Biotreibstoffe werden fossile Treibstoffe (Diesel und Benzin) substituiert und dadurch Emissionsvermindierungen erzielt. Es wird davon ausgegangen, dass in die Schweiz importierter oder in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff auch in der Schweiz zum Einsatz kommt. Allfällige Exporte werden in Abzug gebracht.

Im vorliegenden Monitoringbericht 2018 wurden folgende Vorhaben berücksichtigt:

	Vorhaben	Biotreibstoff	Import/Herstellung	Neu/bestehend
1	BF Commodities SA	Biodiesel	Import	Bestehend
2	BF Commodities SA	Bioethanol	Import	Bestehend
3	BF Commodities SA	HVO	Import	Bestehend
4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Biodiesel	Import	Bestehend
5	Eco Fuel Trading SA	Biodiesel	Import	Bestehend
6	Landor Fenaco Genossenschaft	Bioethanol	Import	Bestehend
7	Lang Energie AG	Biodiesel	Import	Bestehend
8	SBF Swiss Biofuels AG	Biodiesel	Import	Bestehend
9	Swiss Ecovalor AG	Biodiesel	Import	Bestehend
10	Tecosol GmbH	Biodiesel	Import	Bestehend
11	Varo Energy Marketing AG	Bioethanol	Import	Bestehend
12	Ecocarb SA	Biodiesel	Import	Bestehend
13	REG Energy Services Switzerland AG	Biodiesel	Import	Bestehend
14	Blue Resources Sarl	Biodiesel	Import	Neu
15	BF Commodities SA	Biodiesel	Herstellung	Neu
16	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
17	Halter Biotreibstoffe GmbH	Biodiesel	Herstellung	Bestehend



18	Léman Bio Energie SA	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
19	MP Biodiesel SA	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
20	RB Bioenergie AG	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
21	Recycling Energie AG	Biodiesel	Herstellung	Bestehend

Von den 21 Vorhaben waren 19 bereits im Monitoringbericht 2017 enthalten. Die Vorhaben Blue Resources Sarl (Biodieselimport) und BF Commodities SA (Biodieselherstellung) sind in der Monitoringperiode 2018 neu dazugekommen.

### Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

Gemäss Programmbeschreibung: «flüssige Biotreibstoffe». Dies entspricht dem Projekttyp «5.2 Einsatz von flüssigen Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen».

### Angewandte Technologie

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)).

## 2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)

Der für die Monitoringperiode 2018 erstellte Monitoringbericht wurde erstmals anhand der Vorlage des BAFU erstellt. Ältere Monitoringberichte verwendeten diese Vorlage nicht. Aufgrund von CR1 und CAR5 wurde der Monitoringbericht vervollständigt.

Im Kapitel 5.4 des Monitoringberichtes werden nicht für die ganze Kreditierungsperiode die ex-ante erwartete Emissionsverminderungen angegeben. Da dies die Jahre 2023 und 2024 betrifft, ist dies für die Monitoringperiode 2018 nicht relevant. Die ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sollen im nächsten Monitoringbericht aber ergänzt werden. Dazu wurde FAR3 formuliert.

Die Adresse des Gesuchstellers hat im Vergleich zur Programmbeschreibung geändert. Die neue Adresse stimmt mit den Angaben im Handelsregister (Auszug vom 02.05.2019) überein.

## 3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

### 3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)

#### Monitoringmethode

Die Monitoringmethode beinhaltet sowohl die Datenerhebung für die Berechnung der Emissionsverminderungen als auch die Datenerhebung für die jährliche Bestimmung der Zusätzlichkeit der einzelnen Vorhaben.

#### Monitoringmethode zur Ermittlung der Emissionsverminderungen:

Die Monitoringmethode für die Ermittlung der Emissionsverminderungen beruht auf der Annahme, dass sämtlicher importierter oder in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff, namentlich Biodiesel, Bioethanol und HVO, in der Schweiz eingesetzt wird und kein Biotreibstoff exportiert wird. Die anrechenbaren Biotreibstoffmengen werden anhand der Veranlagungsverfügungen Zoll (bei Importen) respektive anhand der periodischen Meldungen an die Oberzolldirektion (OZD) (bei Inlandherstellung) ermittelt und mit den von der OZD pro Vorhaben registrierten Biotreibstoffmengen plausibilisiert. Gemäss FAR 1 (M17), FAR 2 (M17) und FAR 3 (M17) sind folgende Abzüge von den anzurechnenden Mengen vorzunehmen:

- **Exporte:** Anhand von FAR 1 (M17) wird klargestellt, dass allenfalls exportierte Mengen entsprechend ausgewiesen werden müssen und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Ebenso müssen Exportmengen, welche keinem Kompensationsprojekt/-programm zugewiesen werden können, in Abzug gebracht werden, falls diese mehr als 1% der im Programm geltend gemachten Biotreibstoffmengen entsprechen. Mit FAR 2 (M17) wird zudem verlangt, dass die Angaben zu den Exporten jeweils vom Vorhabenseiter schriftlich zu bestätigen sind.
- **Lieferungen an KEV-beziehende Anlagen:** Zur Vermeidung von Doppelzählungen dürfen jene Biotreibstoffmengen nicht angerechnet werden, welche an Blockheizkraftwerke (BHKWs) geliefert werden, die die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehen. Dies ist im FAR 2 (M17) festgehalten.
- **Nachversteuerte fossile Treibstoffmengen:** Werden fossile Treibstoffmengen, welche dem biogenen Treibstoff beigemischt sind, durch ein Vorhaben nachversteuert, müssen die nachversteuerten Mengen bei der anzurechnenden Biotreibstoffmenge in Abzug gebracht werden. Dies ist im FAR 9 (M17) festgehalten.

Damit die Exporte, Lieferungen an KEV-beziehende Anlagen und nachversteuerte fossile Treibstoffmengen künftig direkt im Monitoringkonzept integriert werden, wurde FAR6 formuliert.

Die Monitoringmethode, inkl. FAR 1 (M17), FAR 2 (M17) und FAR 9 (M17), wurde von allen Vorhaben korrekt angewendet. Die Biotreibstoffmengen wurden korrekt anhand der Veranlagungsverfügungen Zoll resp. der periodischen Meldungen an die OZD bestimmt und mittels OZD-Daten plausibilisiert. Die exportierten Biotreibstoffmengen sowie die an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Biotreibstoffmengen wurden von allen Vorhabenseitern schriftlich bestätigt. Exportierte oder an KEV-beziehende Anlagen gelieferte Biotreibstoffmengen wurden bei der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt. Gemäss E-Mail des BAFU vom 30.07.2019 ist kein weiterer Abzug für nicht zuweisbare Exporte notwendig. Ausgewiesene nachversteuerte fossile Treibstoffmengen wurden ebenfalls korrekt von den anzurechnenden Mengen abgezogen. Eine detaillierte Auflistung pro Vorhaben findet sich im Kapitel 3.5 dieses Berichts.

Die korrekte Anwendung der Monitoringmethode und die Vollständigkeit der Dokumentation wurde anhand mehrerer CRs und CARs sichergestellt (CR1, CAR2, CAR7, CAR11, CAR13).

#### Monitoringmethode zur jährlichen Bestimmung der Zusätzlichkeit bei Importen:

Die Zusätzlichkeit jedes Vorhabens des Typs Import muss jährlich neu bestimmt werden, indem anhand der Importkosten Äquivalenzkosten ermittelt werden, welche mit den Referenzkosten fossiler Treibstoffe (Diesel und Benzin) verglichen werden. Dabei wird anhand der Importkosten des Jahres «n» und der Referenzkosten des Jahres «n» ermittelt, ob das Vorhaben für das Jahr «n+1» als zusätzlich gilt. Das heisst, dass anhand der Import- und Referenzkosten 2018 beurteilt wird, ob das Vorhaben im Jahr 2019 als zusätzlich gilt.

Bei neuen Vorhaben wird die Zusätzlichkeit im ersten Jahr anhand der Import- und Referenzkosten desselben Jahres bestimmt. Dies war anhand von FAR 6 (M17) präzisiert worden. Damit dies künftig direkt im Monitoringkonzept integriert wird, wurde FAR6 formuliert.

Die Importkosten pro Liter werden in der Monitoringberichtsvorlage (Excel-Datei pro Vorhaben) nicht korrekt ermittelt, da die Summe der Kosten aller Importe durch die anrechenbare Importmenge dividiert wird anstatt durch die gesamte Importmenge. Dies wurde für die Monitoringperiode 2018 anhand von CAR10 korrigiert. Um auch zukünftig mögliche Fehler zu vermeiden, wurde FAR7 formuliert.

Die für die Bestimmung der Zusätzlichkeit zu überwachenden Parameter des Jahres 2018 (Finanzhilfen, Referenzkosten und Importkosten) wurden gemäss Programmbeschreibung erhoben (CR2) und die Importkosten anhand der OZD-Daten plausibilisiert.

Bei der stichprobenhaften Überprüfung der in den Veranlagungsverfügung MWST ausgewiesenen Importkosten wurden bei einzelnen Vorhaben Unregelmässigkeiten festgestellt. Dies wird im Kapitel 3.5 dieses Berichts beschrieben und es wurden zwei FARs dazu eröffnet (FAR4 und FAR5).

Anhand von CAR14 wurde die Beschreibung der Monitoringmethode und die Formeln zur jährlichen Bestimmung der Zusätzlichkeit im Monitoringbericht vervollständigt.

#### Monitoringmethode zur jährlichen Bestimmung der Zusätzlichkeit bei Inlandherstellung:

Die Zusätzlichkeit jedes Vorhabens des Typs Inlandherstellung muss jährlich neu bestimmt werden, indem anhand der annuisierten Produktionskosten Äquivalenzkosten ermittelt werden, welche mit den Referenzkosten fossiler Treibstoffe (Diesel und Benzin) verglichen werden. Dabei wird anhand der annuisierten Produktionskosten des Jahres «n» und der Referenzkosten des Jahres «n» ermittelt, ob das Vorhaben für das Jahr «n+1» als zusätzlich gilt.

Analog zur Methode im Falle von Importen, wird bei neuen Vorhaben die Zusätzlichkeit im ersten Jahr anhand der annuisierten Produktionskosten und der Referenzkosten desselben Jahres bestimmt (FAR 6 (M17), FAR6).

Die annuisierten Produktionskosten setzen sich aus den Betriebskosten und den annuisierten Investitionskosten zusammen. Die Betriebskosten wurden im Rahmen der Verifizierung anhand der Jahresberichte überprüft, konnten aber nicht bei allen Vorhaben mit Inlandherstellung nachvollzogen werden (CAR3). Die annuisierten Investitionskosten konnten aufgrund fehlender Daten nicht bei allen Vorhaben mit Inlandherstellung geprüft werden (CAR3). Da jedoch die unter CAR3 nicht beantworteten Fragen nur die Zusätzlichkeit 2019 betreffen und für die Anrechenbarkeit der Emissionsverminderungen im Jahr 2018 nicht relevant sind, wurde daraus FAR4 formuliert. Diese Vorgehensweise wurde vom BAFU per E-Mail vom 12.09.2019 gutgeheissen. Eine Beurteilung pro Vorhaben ist im Kapitel 3.5 dieses Berichts enthalten.

Die weiteren zu überwachenden Parameter, nämlich die Finanzhilfen und Referenzkosten, wurden gemäss Programmbeschreibung erhoben (CR2).

#### **Prozess- und Managementstrukturen, Qualitätssicherung und Datenerhebung**

Die in der Programmbeschreibung beschriebenen Prozess- und Managementstrukturen wurden im Monitoringbericht 2018 präzisiert (CAR9).

### **Noch zu klärende Punkte aus früheren Verifizierungen**

Die relevanten FARs sind im Monitoringbericht korrekt aufgeführt (CAR1). Anhand von CAR2, CAR3 und CAR4 wurde die Erfüllung der einzelnen FARs geprüft, die Dokumentation angepasst und fehlende Nachweise nachgefordert.

Es gab insgesamt 10 FARs zu beantworten (FAR 1 (M17) bis FAR 10 (M17)). **Bis auf FAR 5 (M17) und FAR 7 (M17)** wurden die FARs (M17) für die Monitoringperiode 2018 ausreichend beantwortet.

- FAR 1 (M17): Die Exportmengen wurden von den Vorhabenleitern bestätigt und, falls Export vorkam, von den anzurechnenden Biotreibstoffmengen abgezogen. Die Exportdaten auf swiss-impex.admin.ch sind im Falle von Bioethanol und HVO nicht detailliert genug, um eine Aussage über die Exportmengen dieser Biotreibstoffe machen zu können. Im Rahmen der Verifizierung kann daher nicht beurteilt werden, ob die Exporte von Bioethanol und HVO, welche nicht einzelnen Vorhaben des Programms zugeordnet werden können, mehr als 1% der vom Programm geltend gemachten Bioethanol- und HVO-Mengen ausmachen. Im Falle von Biodiesel wird der Schwellenwert von 1% nicht erreicht, da gemäss swiss-impex.admin.ch im Jahr 2018 nur 1kg Biodiesel exportiert wurde. Das BAFU hat in der E-Mail vom 30.07.2019 bestätigt, dass beim Programm 0063 keine Abzüge aufgrund nicht zuweisbarer Exporte notwendig sind, was für Bioethanol, Biodiesel und HVO gilt.
- FAR 2 (M17): Die Exportmengen sowie die an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Biotreibstoffmengen wurden von allen Vorhaben schriftlich betätigt. Exporte und an KEV-Anlagen gelieferte Mengen wurden korrekt von den im Monitoringbericht ausgewiesenen Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen somit nicht berücksichtigt.
- FAR 3 (M17): Die Erfüllung der Qualitätsnormen wurde vom Verband Biofuels Schweiz schriftlich bestätigt.
- FAR 4 (M17): Für die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2019 (und bei neuen Vorhaben auch der Zusätzlichkeit 2018) wurden die in den Veranlagungsverfügungen MWST aufgeführten Kosten verwendet.
- FAR 6 (M17): Die Zusätzlichkeit 2018 wurde bei den beiden neuen Vorhaben «Blue Resources Sarl» und «BF Commodities SA – Herstellung» anhand der Import- und Referenzkosten des Jahres 2018 nachgewiesen.
- FAR 8 (M17): Der Monitoringbericht wurde mit der Vorlage der Geschäftsstelle erstellt und die einzelnen Excel-Dateien pro Vorhaben im Anhang des Monitoringberichtes aufgeführt.
- FAR 9 (M17): Nachversteuerte fossile Mengen wurden beim Vorhaben «BF Commodities SA – HVO» ausgewiesen und von den im Monitoringbericht aufgeführten HVO-Mengen korrekt abgezogen.
- FAR 10 (M17): Mit diesem FAR wurde klargestellt, dass die Vorhaben ab dem 01.03.2019 auf ihren Rechnungen darauf hinweisen müssen, dass der Klimamehrwert des Biotreibstoffes bereits abgegolten wurde und vom Käufer nicht mehr geltend gemacht werden kann. Bis dahin sind die von den Vorhaben im Rahmen der Verifizierung 2017 eingereichten Bestätigungen bezüglich der Vermeidung von Doppelzahlungen ausreichend. Dies wurde vom BAFU per E-Mail vom 20.05.2019 bestätigt. Da diese FAR erst Anfang 2019 formuliert wurde, sind analoge Bestätigungen auch für neu aufgenommene Vorhaben bis Ende Februar 2019 ausreichend. Dies wurde ebenfalls vom BAFU per E-Mail vom 20.05.2019 bestätigt. Für alle Vorhaben wurde eine gültige Bestätigung eingereicht.

### **FAR 5 (M17) (betrifft nur Vorhaben mit Inlandherstellung):**

Mit diesem FAR wird festgehalten, dass bei Vorhaben mit Inlandherstellung die Zusätzlichkeit auch anhand eines Vergleiches der Kosten im Monitoringjahr mit den Kosten im Eintretensjahr (= Jahr in welchem das Vorhaben erstmals am Programm teilnimmt) gezeigt werden kann, wenn nachgewiesen

wird, dass es bei den wesentlichen Kostentreibern keine massgeblichen Änderungen gab, welche den biogenen Treibstoff rentabler machen würden. Diese als Vereinfachung gedachte Alternative wurde nicht angewandt. Zur Plausibilisierung der Betriebskosten wurden dem Verifizierer stattdessen die Jahresberichte und einzelne Rechnungen zur Verfügung gestellt, was einem detaillierteren Nachweis entspricht. Die in den Monitoringberichten (Excel) ausgewiesenen Betriebskosten konnten nicht bei allen Vorhaben mit Inlandherstellung anhand der eingereichten Unterlagen abschliessend nachvollzogen werden (CAR3). Entsprechend konnte bei diesen Vorhaben die Zusätzlichkeit 2019 nicht bestätigt werden.

Des Weiteren wird im FAR 5 (M17) festgehalten, dass die für die Berechnung der annuisierten Investitionskosten zugrunde gelegte Amortisationsdauer begründet werden muss, falls diese von den in der Programmbeschreibung vorgegebenen 10 Jahren abweicht. Infolge CAR3 wurde die Amortisationsdauer bei allen Vorhaben von 15 auf 10 Jahre korrigiert. FAR 5 (M17) verlangt auch, dass die Lebensdauer der Vorhaben um die Beitragsjahre der Stiftung Klimarappen gekürzt werden muss. Das heisst, dass sich die Dauer der Anrechenbarkeit der annuisierten Investitionskosten entsprechend reduziert. Die Beitragsjahre der Stiftung Klimarappen wurden aber nicht auf Vorhabenebene ausgewiesen. Auch die geltend gemachten Investitionskosten konnten nicht bei allen Vorhaben plausibilisiert werden. Die annuisierten Investitionskosten konnten daher nicht abschliessend geprüft werden (CAR3).

FAR 5 (M17) wurde nur von jenen vier Vorhaben mit Inlandherstellung ausreichend erfüllt, bei denen die Zusätzlichkeit alleine anhand der Betriebskosten 2018 nachgewiesen werden konnte. Bei den restlichen drei Vorhaben muss die Zusätzlichkeit 2019, inkl. die Erfüllung dieses FARs, bei der nächsten Verifizierung nachgewiesen werden, damit für das Jahr 2019 Emissionsverminderungen geltend gemacht werden können. Dazu wurde FAR4 formuliert.

Für die Bestimmung der Kosten pro Liter Biotreibstoff, welche für den Nachweis der Zusätzlichkeit verwendet werden, wurden die Produktionsmengen eingesetzt. Dies wurde anhand von CAR3 sichergestellt.

#### **FAR 7 (M17) (betrifft nur Vorhaben mit Import):**

Zur Plausibilisierung der Importkosten pro Liter Biotreibstoff müssen diese gemäss FAR 7 (M17) auf Vorhabenebene mit den entsprechenden Marktpreisen (ARGUS) für UCOME (Used Cooking Oil Methyl Ester), FAME (Fatty Acid Methyl Ester), RME (Rapeseed Methyl Ester) und Bioethanol verglichen werden. Es wurden die Daten von ARGUS für UCOME, RME und Bioethanol ab 2012/2013 aufgeführt. Die Vergleiche mit den ARGUS-Daten wurden auf Vorhabenebene durchgeführt und die Abweichungen der Importkosten pro Liter Biotreibstoff im Vergleich zum Vorjahr wurden auf Vorhabenebene aufgezeigt. Die ARGUS-Preise in USD wurden für den Vergleich in CHF umgerechnet (CAR4).

Die Erfüllung dieses FARs, das heisst die Plausibilisierung der Importkosten 2018 anhand der Marktpreise 2018, ist für den Nachweis der Zusätzlichkeit 2019 notwendig.

#### FAR 7 (M17) - Bioethanol:

Der Ethanolpreis gemäss ARGUS ist im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 8.3% gesunken, während die Importkosten pro Liter Bioethanol der Vorhaben «BF Commodities SA, Bioethanol» und «Landor Fenaco Genossenschaft» im Vergleich zum Vorjahr anstiegen. Der unterschiedliche Verlauf des Marktpreises für Ethanol (ARGUS) und des Preises des von den beiden Vorhaben importierten abfallbasierten Bioethanols wird damit begründet, dass es sich um zwei unterschiedliche Produkte handelt und die Preise daher nicht direkt vergleichbar seien. Dies wurde auch bereits in der Programmbeschreibung festgehalten. Aus der Grafik im Dokument *2018 Programmübersicht-QS Bioethanol* (Anhang 7 des Monitoringberichtes) ist zudem ersichtlich, dass die Preiskurven des Bioethanols der beiden Vorhaben und jene des Ethanols (ARGUS) auch in den Jahren 2015-2017 nicht gleich verliefen, sondern zum Teil leicht gegenläufig waren.

Alleine anhand der Preiskurven können für das Jahr 2018 keine nicht-marktbedingt hohen Importpreise festgestellt werden. Die Begründung des Gesuchstellers für den abweichenden Verlauf des Marktpreises für Ethanol und des Importpreises der beiden Vorhaben ist plausibel.

Für das Vorhaben «xxx» wurde das FAR 7 (M17) für die Monitoringperiode 2018 ausreichend erfüllt. Die Erläuterungen im Zusammenhang mit FAR 7 (M17) sind auch für das Vorhaben «xxx» plausibel. Da für dieses Vorhaben die Zusätzlichkeit 2019 aber aus anderen Gründen noch nicht bestätigt werden kann (vgl. Kapitel 3.5 dieses Berichts), muss auch die Erfüllung des FAR 7 (M17) in der nächsten Verifizierung nochmal gezeigt werden. Dies ist im FAR5 festgehalten. Für das Vorhaben «xxx» wurde die Erfüllung von FAR 7 (M17) nicht überprüft, da dieses anhand der Daten 2018 nicht zusätzlich ist.

#### FAR 7 (M17) - Biodiesel und HVO:

Der UCOME-Preis gemäss ARGUS ist im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 6.7% gesunken, während die Importkosten pro Liter Biodiesel und HVO der einzelnen Vorhaben im Vergleich zum Vorjahr anstiegen, mit Ausnahme des Vorhabens «xxx», welches anhand der Daten 2018 nicht zusätzlich ist. Beim Vorhaben «xxx» ist der Preis im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben, liegt absolut aber immer noch deutlich über den Importpreisen der anderen Vorhaben.

Die gegenläufige Entwicklung der Importkosten der einzelnen Vorhaben und des Marktpreises für UCOME (ARGUS) wird allgemein mit den im 4. Quartal 2018 infolge des tiefen Rheinpegels stark angestiegenen Transportkosten begründet. Das Vorhaben «xxx» bestätigte, dass der Preis der Rheinfracht fester Bestandteil ihres Einkaufspreises war und insbesondere im 4. Quartal zu höheren Einkaufspreisen führte und lieferte die entsprechenden Nachweise dazu (CAR4). Es wurde im Monitoringbericht zudem angefügt, dass der 2018 höhere Anteil von billigerem UCOME chinesischer Herkunft im europäischen Markt zu tieferen UCOME-Preisen führte. Dies wurde aber nicht ausreichend nachgewiesen (CAR4).

FAR 7 (M17) konnte nicht abschliessend geprüft werden, auch weil die Korrektheit der Importkosten einiger Vorhaben im Rahmen dieser Verifizierung nicht bestätigt werden konnte. Bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Importkosten einzelner Vorhaben wurden Unregelmässigkeiten festgestellt, welche noch nicht abschliessend geklärt werden konnten (CR9, FAR5). Die Zusätzlichkeit 2019 sowie die Erfüllung des FAR 7 (M17) muss für die Vorhaben mit Biodiesel- oder HVO-Import (mit Ausnahme von «xxx» und «xxx») in der nächsten Verifizierung nachgewiesen werden. Dazu wurde FAR5 formuliert. Dieses Vorgehen wurde vom BAFU in der E-Mail vom 12.09.2019 gutgeheissen. Die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2019 sowie die vollständige Erfüllung des FAR 7 (M17) haben keine Auswirkung auf die Anrechenbarkeit der Emissionsverminderungen der Monitoringperiode 2018.

Das Vorhaben «**Blue Resources Sarl**» nahm im Jahr 2018 erstmals am Programm teil, weshalb noch keine Preiskurven verglichen werden können. Das FAR 7 (M17) ist somit nicht relevant.

Für das Vorhaben «xxx» wurde die Erfüllung von FAR 7 (M17) nicht überprüft, da dieses anhand der Daten 2018 nicht zusätzlich ist.

Hinsichtlich der Weiterführung der FARs (M17) in der nächsten Monitoringperiode empfiehlt der Verifizierer dem BAFU folgendes:

- Die in den FAR 1 (M17), FAR 2 (M17), FAR 6 (M17) und FAR 9 (M17) formulierten Anforderungen sollten künftig direkt im Monitoringkonzept integriert werden (vgl. Kapitel 3.1 – Monitoringmethode dieses Berichts). Dazu wurde FAR6 formuliert.
- FAR 3 (M17), FAR 4 (M17), FAR 5 (M17), FAR 7 (M17) und FAR 10 (M17) sollten beibehalten werden.
- FAR 8 (M17) erübrigt sich, da die Verwendung der Vorlagen des BAFU in der aktuellen CO2-Verordnung vorgeschrieben ist.

## 3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)

### Beschreibung umgesetztes Projekt

Die Vorhaben importieren Biotreibstoffe (Biodiesel, HVO und Bioethanol) oder stellen Biodiesel her. Dies wird im Monitoringbericht korrekt beschrieben.

### Finanzhilfen

Die von den Vorhaben insgesamt erhaltenen Finanzhilfen wurden in den Monitoringberichten (Excel-Dateien) der einzelnen Vorhaben ausgewiesen. Demnach hat bisher keines der Vorhaben Finanzhilfen erhalten. Die an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Biotreibstoffmengen sind von den Vorhaben auszuweisen und werden bei der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt. Eine Wirkungsaufteilung der geltend gemachten Emissionsverminderungen ist daher nicht notwendig.

Der Verifizierer bestätigt, den Gesuchsteller darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen strafrechtlich verfolgt werden.

### Abgrenzung von anderen Instrumenten

Gemäss Programmbeschreibung müssen «die Vorhaben des Programms den Biotreibstoff an ihre Kunden mit dem Vermerk verkaufen, dass der Käufer des Biotreibstoffes alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten an den Verkäufer abtritt und auch für die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräusserung besorgt ist». Gemäss FAR 10 (M17) müssen die Vorhaben ab dem 01.03.2019 einen entsprechenden Vermerk auf den Rechnungen einfügen. Für die Monitoringperiode 2018 wurde dies noch nicht umgesetzt. Gemäss FAR10 (M17) sind die im Rahmen der Verifizierung der Monitoringperiode 2017 eingereichten Bestätigungen bezüglich der Vermeidung von Doppelzählungen ausreichend. Dies wurde vom BAFU per E-Mail vom 20.05.2019 bestätigt. Da diese FAR erst Anfang 2019 formuliert wurde, sind analoge Bestätigungen auch für neu aufgenommene Vorhaben bis Ende Februar 2019 ausreichend. Dies wurde ebenfalls vom BAFU per E-Mail vom 20.05.2019 bestätigt. Alle Vorhaben haben eine gültige Bestätigung eingereicht.

Im Rahmen von CAR6 wurden die Aussagen zu Doppelzählungen und der Abgrenzung zu CO<sub>2</sub>-abgabebefreiten Unternehmen begründet.

### Umsetzung und Wirkungsbeginn

Der Umsetzungsbeginn des Programmes sowie der Umsetzungsbeginn der bestehenden Vorhaben wurden in früheren Verifizierungen abschliessend geprüft.

Der Umsetzungsbeginn der beiden neuen Vorhaben «Blue Resources Sarl» und «BF Commodities SA – Herstellung» wurde in dieser Verifizierung geprüft (CR5).

- Bei «**BF Commodities SA – Herstellung**» wurde der Umsetzungsbeginn korrekt belegt. Als Beleg für die Anmeldung beim Programm wurde der unterzeichnete Antrag eingereicht, welcher mit 02.01.2018 datiert ist. Da der Antrag aber bereits das tatsächliche Datum des Umsetzungsbeginns (12.07.2018) und auch die Nachweisnummer enthält, welche erst im Januar 2019 von der OZD zugewiesen wurde, wird dieses Dokument nicht als Nachweis für die Anmeldung beim Programm akzeptiert. Am 28.09.2015 wurde die Vereinbarung zwischen der Firma BF Commodities SA und Biofuels Schweiz unterzeichnet, in welcher der Biodieselimport, Bioethanolimport und die Biodieselproduktion berücksichtigt sind. Diese Vereinbarung wurde vor dem Umsetzungsbeginn unterzeichnet und kann nach Ansicht des Verifizierers als alternativer Beleg für die Anmeldung beim Programm akzeptiert werden. Es ist jedoch vom BAFU abschliessend zu beurteilen, ob der alternative Nachweis für die Anmeldung beim Programm akzeptiert werden

kann. Der Wirkungsbeginn erfolgte nach dem Umsetzungsbeginn mit der Aufnahme der Produktion im November 2018.

- Bei «**Blue Resources Sarl**» wurde als Beleg für den Umsetzungsbeginn eine Verkaufsbestätigung des Lieferanten beigelegt und als Beleg für den Wirkungsbeginn die Veranlagungsverfügung des ersten Imports. Als Umsetzungsbeginn wurde demnach der 16.01.2014 angegeben und als Wirkungsbeginn der 28.01.2014. Da das Vorhaben erst am 03.12.2014 beim Programm angemeldet wurde, wäre die Anmeldung somit zu spät erfolgt. Das Vorhaben importiert zwar seit 2014 Biodiesel, aber erst im Jahr 2018 wurde der Biodiesel erstmals im Rahmen des Programms importiert. Nach Rücksprache mit dem BAFU (05.09.2018) entspricht der Umsetzungsbeginn in diesem Falle (nicht-investive Vorhaben) dem Entscheid, Importe im Rahmen des Programms zu tätigen. Da erst im Jahr 2018 erstmals Importe im Rahmen des Programms geltend gemacht wurden, kann gemäss BAFU daher davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche Umsetzungsbeginn nach dem Anmeldedatum vom 03.12.2014 erfolgte. Der tatsächliche Wirkungsbeginn erfolgte mit dem ersten im Rahmen des Programms getätigten Import am 04.01.2018.

### 3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)

#### Systemgrenze

Die Vorhaben importieren Biotreibstoffe (Biodiesel, HVO, Bioethanol) in die Schweiz oder stellen Biodiesel in der Schweiz her. Die vorgegebene Systemgrenze wird somit eingehalten.

#### Einflussfaktoren

Anhand von CAR8 wurde das Kapitel 4.3.4 Prüfung der Einflussfaktoren im Monitoringbericht ergänzt und die Angaben präzisiert. Als Einflussfaktoren wurden «Änderungen des regulativen Rahmens» und «Anteil unbescheinigter Biotreibstoffe» aufgeführt, welche in der Programmbeschreibung im Kapitel 2.3 Anpassung Referenzszenario aufgeführt sind. Die in der Programmbeschreibung erwähnten Einflussfaktoren (Biotreibstoffart und Biotreibstoffpreise im Verhältnis zu den fossilen Treibstoffen) sind im Monitoringkonzept bereits berücksichtigt und müssen nicht als Einflussfaktoren separat aufgeführt werden.

- Änderungen des regulativen Rahmens: Im Vergleich zur Programmbeschreibung gab es keine relevanten Änderungen des regulativen Rahmens.
- Anteil unbescheinigter Biotreibstoffe: Das Referenzszenario muss angepasst werden, sobald der Marktanteil der biogenen Treibstoffe ausserhalb von Kompensationsprojekten den Schwellenwert von 1% überschreitet. Dies wird gemäss BAFU-Infoblatt «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» von der Geschäftsstelle Kompensation geprüft und kann im Rahmen der Verifizierung nicht beurteilt werden.<sup>4</sup> Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.

---

<sup>4</sup> BAFU Infoblatt vom 21.05.2019: «Die Referenzentwicklung muss angepasst werden, sobald der Marktanteil der biogenen Treibstoffe ausserhalb von Kompensationsprojekten den Schwellenwert von 1% überschreitet. Hierbei werden nur biogene Treibstoffe berücksichtigt, die nicht aus Kompensationsprojekten stammen und mineralölsteuerbefreit sind. Zur Berechnung des Schwellenwerts werden die biogenen Mengen in Relation zum entsprechenden fossilen Treibstoff gesetzt (d.h. Biodiesel+HEFA zu Diesel, Bioethanol zu Benzin). Die Geschäftsstelle Kompensation muss diese Berechnung durchführen, da die Gesuchsteller die Menge der nicht aus Kompensationsprojekten stammenden, mineralölsteuerbefreiten biogenen Treibstoffe eines Kalenderjahrs nicht kennen.»



## Monitoring der Projektemissionen

Transport: Bei den Import-Vorhaben sind nur Projektemissionen durch den Transport von Biodiesel und HVO zu berücksichtigen. Diese werden durch Multiplikation des ex-ante definierten Emissionsfaktors Transport Biodiesel (TF) mit den anrechenbaren Biodiesel- resp. HVO-Menge der einzelnen Vorhaben bestimmt. Im Falle von Bioethanol sind keine Projektemissionen durch Transport zu berücksichtigen.

Die pro Vorhaben anrechenbaren Biodiesel- und HVO-Mengen wurden gemäss Monitoringkonzept korrekt erhoben, ausgewiesen und plausibilisiert (vgl. Kapitel 3.1, Abschnitt Monitoringmethode und Kapitel 3.3, Abschnitt Bestimmung der Referenzentwicklung dieses Berichts).

Herstellung: Die durch die Herstellung von Biotreibstoff verursachten Projektemissionen werden anhand spezifischer Emissionsfaktoren bestimmt, welche mit der anrechenbaren Biotreibstoffmenge pro Vorhaben multipliziert wird. In der Monitoringperiode 2018 stellten alle Vorhaben mit Inlandherstellung Biodiesel aus Altspeiseöl her. Dies wurde anhand von CR6 geklärt. Der spezifische Emissionsfaktor für die Herstellung von Biodiesel aus Altspeiseöl wurde ex-ante in der Programmbeschreibung definiert. Die anrechenbaren Biodieselmengen aus der Inlandherstellung wurden korrekt erhoben, ausgewiesen und plausibilisiert (vgl. Kapitel 3.1, Abschnitt Monitoringmethode und Kapitel 3.3 Abschnitt Bestimmung der Referenzentwicklung dieses Berichts).

Die Projektemissionen wurden korrekt berechnet. Anhand von CAR5 wurden Formeln und Parameterbezeichnungen im Monitoringbericht ergänzt und angepasst.

## Bestimmung der Referenzentwicklung

Für die Bestimmung der Referenzentwicklung werden die anrechenbaren Biotreibstoffmengen mit dem entsprechenden Emissionsfaktor des fossilen Treibstoffes sowie dem entsprechenden Konversionsfaktor<sup>5</sup> multipliziert. Die Emissions- und Konversionsfaktoren wurden ex-ante definiert. Die anrechenbare Biotreibstoffmenge wurden gemäss Monitoringkonzept korrekt erhoben, ausgewiesen und plausibilisiert (vgl. Kapitel 3.1, Abschnitt Monitoringmethode dieses Berichts).

### Prüfung der Importmengen:

Die Importmenge sowie die Importkosten wurde pro Vorhaben anhand der Tabellenvorlage des BAFU (Anhang 5 der Programmbeschreibung) aufgelistet. Zu jedem Import jedes Vorhabens wurde dem Verifizierer die dazugehörige Veranlagungsverfügung Zoll und Veranlagungsverfügung MWST zur Verfügung gestellt.

Der Verifizierer überprüfte eine Stichprobe von 10% der pro Vorhaben gelisteten Importe, mit Ausnahme des Vorhabens «xxx», bei welchem 4.6% (79 von insgesamt 1685 Importen) geprüft wurden. Dies entspricht einer Gesamtstichprobe von 339 Importen aus insgesamt 4151 Importen. Fragen und kleinere Unstimmigkeiten wurden anhand von CR3, CR4, CR7, CR8, CAR11 und CAR13 geklärt und korrigiert. Einer Erweiterung der Stichprobe war nicht notwendig, weil es sich um kleinere Unstimmigkeiten handelte und die Importmengen anhand der von der OZD pro Vorhaben registrierten Importdaten bestätigt werden konnten. Mit CR1 wurden die OZD-Daten zur Plausibilisierung der Importmengen angefordert.

---

<sup>5</sup> Verhältnis des Heizwertes des Biotreibstoffes und des entsprechenden fossilen Treibstoffes

**Durch den Verifizierer angewendete Kriterien für die Prüfung der Importmengen und Importkosten anhand der Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST**

1. Der Verifizierer prüfte bei einer Stichprobe der Importe, ob die folgenden Angaben zu Importen im Monitoringbericht (Excel-Datei) mit den Angaben in den dazugehörigen Veranlagungsverfügungen übereinstimmen:

- Verfügungsnummer,
- Annahmedatum,
- Zusatzmenge (Liter bei 15°C),
- Nachweisnummer und
- MWST Wert (Importkosten) (Veranlagungsverfügung MWST).

2. Zusätzlich wurde bei der Stichprobe folgendes kontrolliert:

- Der Importeur entspricht dem Vorhaben.
- Die Adresse des Empfängers ist in der Schweiz.
- Die Tarifnummer entspricht jener von Biodiesel, Bioethanol resp. HVO.
- Die Mineralölsteuer beträgt null.

3. Insgesamt wurde auch grob überprüft, ob für alle Importe Veranlagungsverfügungen eingereicht wurden.

Prüfung der Absatzmengen aus der Inlandproduktion:

Die Absatzmenge wurde gemäss Monitoringkonzept anhand der periodischen OZD-Meldungen (periodische Steueranmeldung für flüssige Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (biogene Treibstoffe) aus Herstellungsbetrieben) erhoben und im Monitoringbericht (Excel-Datei) der Vorhaben aufgelistet. Gemäss Monitoringkonzept sind nur die Absatzmengen mit folgenden Ausgängen anrechenbar: Ausgang freier Verkehr (201), Ausgang nach Steuerfreilager (202), Ausgang nach Pflichtlager (203) und Ausgang Eigenverbrauch (209). Absatzmengen mit Ausgang Ausfuhr (214) und Ausgang nicht MinöStG unterliegend (215) sind nicht anrechenbar.

Im Rahmen der Verifizierung wurden alle periodischen Meldungen der einzelnen Vorhaben geprüft und mit den Angaben in den Monitoringberichten (Excel-Datei) verglichen. Teilweise wurden die Absatzmengen im Monitoringbericht anderen Ausgängen zugeordnet. Dies wurde anhand von CAR11 korrigiert. Weitere Inkonsistenzen zwischen den periodischen Meldungen und den Monitoringberichten (Excel-Datei) einzelner Vorhaben wurden anhand von CR3 geklärt. Beim Vorhaben «xxx» wurde in den periodischen Meldungen die Nachweisnummer nicht angegeben. Dazu wurde FAR2 erhoben, damit die Nachweisnummern in den periodischen Meldungen und den Monitoringberichten (Excel-Datei) der einzelnen Vorhaben zukünftig jeweils aufgeführt werden.

In der Monitoringberichtsvorlage (Excel-Datei) für Vorhaben mit Inlandherstellung wird der «Ausgang nicht MinöStG unterliegend (215)» zur anrechenbaren Absatzmenge dazugezählt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Emissionsverminderungen, solange der Ausgang 215 null ist, was in der Monitoringperiode 2018 bei allen Vorhaben mit Inlandherstellung der Fall ist. Um zukünftig mögliche Fehler zu vermeiden, soll dies in den Monitoringberichten (Excel) ab der nächsten Monitoringperiode korrigiert werden. Zudem ist die Summe der insgesamt anrechenbaren Mengen nicht korrekt benannt, da sie als Summe der Absatzmengen mit Ausgang 215 bezeichnet wird. Dies hat keine Auswirkung auf die anrechenbaren Mengen, muss aber in der Vorlage künftig korrigiert werden. Zu diesen beiden Punkten wurde FAR1 erhoben.

Die anrechenbaren Mengen konnten bei allen Vorhaben mit Inlandherstellung anhand der OZD-Daten (CR1) bestätigt werden.

**Durch den Verifizierer angewendete Kriterien für die Prüfung der Absatzmengen bei Inlandherstellung anhand der periodischen OZD-Meldungen (periodische Steueranmeldung für flüssige Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (biogene Treibstoffe) aus Herstellungsbetrieben**

1. Der Verifizierer prüfte bei allen Vorhaben, ob die folgenden Angaben im Monitoringbericht (Excel-Datei) mit den Angaben in den dazugehörigen periodischen OZD-Meldungen übereinstimmen:

- Absatzmenge pro Ausgang,
- Datum,
- Nachweisnummer

2. Zusätzlich wurde folgendes kontrolliert:

- Die Herstellungsfirma entspricht dem Vorhaben.

Die Referenzemissionen wurden bei allen Vorhaben (Import und Herstellung) korrekt berechnet. Anhand von CAR5 wurden Formeln und Parameterbezeichnungen im Monitoringbericht ergänzt und angepasst. Die Beschreibung der Plausibilisierung der Biotreibstoffmengen wurde im Monitoringbericht anhand von CAR7 angepasst.

### **Erzielte Emissionsverminderungen**

Die erzielten Emissionsverminderungen wurden pro Vorhaben korrekt als Differenz der Emissionen der Referenzentwicklung und der Projektemissionen berechnet und im Monitoringbericht aufgeführt.

## **3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)**

### **Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse**

Nicht relevant. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse wird jährlich auf Vorhabenebene durchgeführt.

### **Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen**

In der Monitoringperiode 2018 wurden mehr als dreimal so viele Emissionsverminderungen erzielt wie ursprünglich erwartet. Dies hat nichts mit einer Änderung des Programmes oder der Vorhaben zu tun, sondern es wurde unter dem Programm mehr Biotreibstoff importiert und hergestellt als ursprünglich angenommen.

### **Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie**

Es gab keine Änderungen bei der eingesetzten Technologie.

### 3.5 Überprüfung auf Vorhabenebene (6. Abschnitt der Checkliste)

Dieses Kapitel wurde vom Verifizierer eingefügt.

Die Dokumentation der einzelnen Vorhaben wurde anhand verschiedener CRs und CARs vervollständigt, ergänzt und korrigiert (CR3, CR8, CAR10, CAR11, CAR12, CAR13).

#### Aufnahmekriterien und Umsetzungsbeginn neuer Vorhaben

Die Erfüllung der Aufnahmekriterien der beiden neuen Vorhaben «Blue Resources Sarl» und «BF Commodities SA – Herstellung» wurde geprüft und konnte bestätigt werden (vgl. Teil 3 der Checkliste).

Der Umsetzungsbeginn der beiden neuen Vorhaben wurde ausreichend belegt, und die Anmeldung beim Programm erfolgte vor dem Umsetzungsbeginn (CR5, vgl. Kapitel 3.2 dieses Berichtes). Es ist jedoch vom BAFU abschliessend zu beurteilen, ob beim Vorhaben «BF Commodities SA – Herstellung» der alternative Nachweis für die Anmeldung beim Programm akzeptiert werden kann.

#### Emissionsverminderungen und Zusätzlichkeit 2018

Die Resultate der Prüfung der einzelnen Vorhaben sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

				Finanzhilfen	Zusätzlichkeit 2018 (gemäss Verifizierung 2017)	Zusätzlichkeit 2018 (Eintrittsjahr)	Zusätzlichkeit 2019	FAR 5 (M17)	FAR 7 (M17)	Vermeidung von Doppeltzählungen	Lieferungen an KEY-beziehende Anlagen	Export	Nachversteuerte fossile Treibstoffmengen	Emissionsverminderungen
I-1	BF Commodities SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-2	BF Commodities SA	BE	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-3	BF Commodities SA	HVO	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	berücksichtigt	ok
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok	ok	keine	berücksichtigt	keine	ok
I-7	Lang Energie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-9	Swiss Ecovalor AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	nein	nicht relevant	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
I-10	Tecosol GmbH	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	keine	ja	nicht relevant	nein	nicht relevant	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
I-12	Ecocarb SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-13	REG Energy Services Switzerland AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	keine	nicht relevant	ja	ja	nicht relevant	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-1	BF Commodities SA	BD	H	keine	nicht relevant	ja	ja	ok	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant	ok	berücksichtigt	keine	keine	ok
H-4	Léman Bio Energie SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	prüfen	prüfen	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	prüfen	prüfen	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	prüfen	prüfen	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok

BD = Biodiesel, BE = Bioethanol, I = Import, H = Inlandherstellung

Die Emissionsverminderungen wurden bei allen Vorhaben korrekt nachgewiesen und berechnet. Beim Vorhaben «xxx» wurden nachversteuerte fossile Treibstoffmengen, beim Vorhaben «xxx» Exportmengen und beim Vorhaben «xxx» Lieferungen an KEV-beziehende Anlagen ausgewiesen und jeweils korrekt von den in den Monitoringberichten (Excel) ausgewiesenen Biotreibstoffmengen abgezogen.

Die Zusätzlichkeit 2018 konnte bei allen neuen Vorhaben bestätigt werden und wurde bei den bestehenden Vorhaben bereits in der letzten Verifizierung bestätigt.

### **Zusätzlichkeit 2019**

Bei den Vorhaben «xxx» und «xxx» sind im Jahr 2018 die Äquivalenzkosten kleiner als die Referenzkosten. Die beiden Vorhaben sind daher für das Jahr 2019 nicht zusätzlich und dürfen in der Monitoringperiode 2019 keine Emissionsverminderungen geltend machen.

Die Zusätzlichkeit 2019 konnte im Rahmen dieser Verifizierung nicht bei allen Vorhaben abschliessend bestätigt werden (gelb markiert in der obigen Tabelle, FAR4 und FAR5). Dies wird nachfolgend im Detail beschrieben. Die Zusätzlichkeit 2019 hat jedoch keinen Einfluss auf die Anrechenbarkeit der Emissionsverminderungen 2018 und ist erst für die Anrechenbarkeit der im Jahr 2019 erzielten Emissionsverminderungen relevant.

### **Zusätzlichkeit 2019 - Import:**

Vorhaben «xxx» und «xxx»: Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches wurden stichprobenhaft einzelne in den Veranlagungsverfügungen MWST ausgewiesenen Kosten anhand der dazugehörigen Rechnungen überprüft. Dabei konnten die Angaben in den Veranlagungsverfügungen MWST nicht eindeutig nachvollzogen werden. Die Prüfung einer erweiterten Stichprobe derselben Vorhaben (CR9) konnte im Rahmen dieser Verifizierung noch nicht abgeschlossen werden. Die Stichprobe wurde auch auf ein weiteres Vorhaben ausgedehnt, nämlich «xxx».

Vorhaben «xxxrl»: Beim Vorhaben «xxx» wurden bei insgesamt 23% der Importe die Angaben in den Veranlagungsverfügungen MWST anhand der dazugehörigen Handelsrechnungen kontrolliert (CR10). Auch da gab es Unregelmässigkeiten, indem bei einigen Importen fälschlicherweise der Umrechnungsfaktor von EUR auf CHF angewandt wurde, obwohl der Rechnungsbetrag bereits in CHF war. Es konnte anhand der gesamten Stichprobe aber ausreichend gezeigt werden, dass die Abweichungen keinen Einfluss auf die Zusätzlichkeit haben. Die Zusätzlichkeit 2019 konnte für «xxx» somit bestätigt werden. Da es sich um ein neues Vorhaben handelt, ist das FAR 7 (M17) nicht relevant und mit der Zusätzlichkeit 2019 wird gleichzeitig auch die Zusätzlichkeit 2018 bestätigt.

Vorhaben «xxx»: Die zur Veranlagungsverfügung MWST zugehörige Handelsrechnung wurde für alle Importe mitgeliefert. Die in den Handelsrechnungen ausgewiesenen Kosten wurden im Rahmen der Verifizierung mit jenen der entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST verglichen. Die Werte gemäss Veranlagungsverfügungen MWST sind zwar geringfügig höher, doch das Vorhaben ist auch alleine mit den in den Handelsrechnungen ausgewiesenen Kosten zusätzlich. Die Plausibilisierung der Importpreise gemäss FAR 7 (M17) wird als ausreichend erachtet (vgl. Kapitel 3.1 dieses Berichts). Die Zusätzlichkeit 2019 konnte daher bestätigt werden.

Da bei drei Vorhaben Unregelmässigkeiten bei den Importkosten festgestellt wurden, wovon bei zweien die Prüfung der Importkosten im Rahmen dieser Verifizierung noch nicht abgeschlossen werden konnte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch bei anderen Vorhaben Unstimmigkeiten bei den in den Veranlagungsverfügungen MWST ausgewiesenen Werten gibt, welche den Nachweis der Zusätzlichkeit gefährden könnten. Aus diesem Grunde kann die Zusätzlichkeit 2019 nur bei den Vorhaben «xxx» und «xxx» bestätigt werden. Bei den übrigen Vorhaben des Typs Import muss die Zusätzlichkeit 2019 in der nächsten Verifizierung nachgewiesen und abschliessend geprüft werden. Dazu wurde das FAR5 formuliert. Dieses Vorgehen wurde vom BAFU per E-Mail vom 12.09.2019 gutgeheissen.

**Zusätzlichkeit 2019 - Inlandherstellung:**

Die für die Beurteilung der Zusätzlichkeit notwendigen Nachweise wurden im Rahmen dieser Verifizierung nicht vollständig geliefert und die Prüfung konnte nicht bei allen Vorhaben des Typs Inlandherstellung abgeschlossen werden (CAR3).

Bei den folgenden Vorhaben konnte die Zusätzlichkeit 2019 anhand der Betriebskosten 2018 gezeigt werden, welche anhand von Jahresberichten und Rechnungen ausreichend belegt wurden:

- xxx
- xxx
- xxx
- xxx

Für diese Vorhaben konnte die Zusätzlichkeit 2019 (und beim neuen Vorhaben «BF Commodities SA – Herstellung» gleichzeitig auch die Zusätzlichkeit 2018) bestätigt werden.

Bei den folgenden Vorhaben konnte die Prüfung der Zusätzlichkeit 2019 in dieser Verifizierung nicht abgeschlossen werden. Die Zusätzlichkeit konnte nicht alleine anhand der Betriebskosten 2018 bestätigt werden und die annuisierten Investitionskosten konnten aufgrund unvollständiger Daten noch nicht nachvollzogen werden (CAR3).

- xxx
- xxx
- xxx

Bei diesen Vorhaben muss die Zusätzlichkeit 2019 in der nächsten Verifizierung nachgewiesen und abschliessend geprüft werden. Dazu wurde das FAR4 formuliert. Dieses Vorgehen wurde vom BAFU per E-Mail vom 12.09.2019 gutgeheissen.

## 4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente (Anhang A1) und der Anlagenbesichtigung nach Vorgaben der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde:

### 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode	Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018
Emissionsverminderung [t CO <sub>2</sub> eq]	439'861

Vorbehalte:

- Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.
- Es ist vom BAFU abschliessend zu beurteilen, ob beim Vorhaben «BF Commodities SA – Herstellung» der alternative Nachweis für die Anmeldung beim Programm akzeptiert werden kann.

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- FARs gemäss Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2017-31.12.2017 vom 27.02.2019: FAR 3 (M17), FAR 4 (M17), FAR 5 (M17), FAR 7 (M17) und FAR 10 (M17) sollten beibehalten werden (vgl. Kapitel 3.1 dieses Berichts).
- Neue FARs aus der Verifizierung der Monitoringperiode 2018: FAR1 bis FAR7 gemäss Anhang A2, Checkliste zur Verifizierung

Ort und Datum:	Name, Funktion und Unterschriften
Zürich, 28.10.2019	Luzia Bieri (Fachexpertin)
Zürich, 28.10.2019	Nikolaus Wohlgemuth (Qualitätsverantwortlicher)
Zürich, 28.10.2019	Urs Brodmann (Gesamtverantwortlicher)

**Anhang A1: Liste der verwendeten Unterlagen**

**Monitoringbericht:**

Dokument	Beschreibung	Version / Datum
2019-10-16 2018 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V5	Monitoringbericht	Version 5, 16.10.2019

**Monitoringberichte (Excel-Datei) pro Vorhaben (Anhang A7 des Monitoringberichtes):**

Vorhaben	BD, BE, HVO	I, H	Dokumentname	Datum und Version des MB-Vorhaben
BF Commodities SA	BD	I	2018 Monitoringbericht BF Commodities SA Import V5.xlsx	22.07.2019, Version 5
BF Commodities SA	BE	I	2018 Monitoringbericht BF Commodities SA Bioethanol V4.xlsx	27.09.2019, Version 4
BF Commodities SA	HVO	I	2018 Monitoringbericht BF Commodities SA HVO V7.xlsx	27.09.2019, Version 7
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	2018 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG Import V3.xlsx	22.07.2019, Version 3
Eco Fuel Trading SA	BD	I	2018 Monitoringbericht Eco Fuel Trading SA V4.xlsx	26.07.2019, Version 4
Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	2018 Monitoringbericht Landor V5.xlsx	27.09.2019, Version 5
Lang Energie AG	BD	I	2018 Monitoringbericht Lang Energie AG V4.xlsx	27.05.2019, Version 4
SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	2018 Monitoringbericht SBF V3.xlsx	07.03.2019, Version 3
Swiss Ecovalor AG	BD	I	2018 Monitoringbericht Swiss Ecovalor AG V4.xlsx	03.06.2019, Version 4
Tecosol GmbH	BD	I	2018 Monitoringbericht Tecosol V4.xlsx	21.03.2019, Version 4
Varo Energy Marketing AG	BE	I	2018 Monitoringbericht Varo V5.xlsx	27.09.2019, Version 5
Ecocarb SA	BD	I	2018 Monitoringbericht Ecocarb SA V4.xlsx	28.03.2019, Version 4
REG Energy Services Switzerland AG	BD	I	2018 Monitoringbericht REG V2.xlsx	21.03.2019, Version 2
Blue Resources Sarl	BD	I	2018 Monitoringbericht Blue Resources Sarl V4.xlsx	03.06.2019, Version 4

Dieser Verifizierungsbericht beruht auf der Vorlage Verifizierungsbericht der Geschäftsstelle Kompensation, Version v2.3 / September 2017.

Bitte prüfen Sie vor dem Ausfüllen dieser Vorlage, ob die vorliegende Version noch aktuell ist. Die aktuelle Version ist zu finden unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/kompensation-von-co2-emissionen/kompensationsprojekte-in-der-schweiz/umsetzung-von-kompensationsprojekten.html>



BF Commodities SA	BD	H	<i>2018 Monitoringbericht BF Commodities SA Produktion V3.xlsx</i>	26.07.2019, Version 3
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	<i>2018 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG Produktion V3.xlsx</i>	26.07.2019, Version 3
Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	<i>2018 Monitoringbericht Halter Biotreibstoffe GmbH V3.xlsx</i>	26.07.2019, Version 3
Léman Bio Energie SA	BD	H	<i>2018 Monitoringbericht Léman Bio Energie SA V5.xlsx</i>	26.07.2019, Version 5
MP Biodiesel SA	BD	H	<i>2018 Monitoringbericht MP Biodiesel SA V4.xlsx</i>	26.07.2019, Version 4
RB Bioenergie AG	BD	H	<i>2018 Monitoringbericht RB Bioenergie AG V3.xlsx</i>	26.07.2019, Version 3

#### **Veranlagungsverfügungen Zoll, Veranlagungsverfügungen MWST**

Als Nachweis für die Importmengen und Importkosten wurden dem Verifizierer für jedes Vorhaben des Typs Import sämtliche Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST zur Verfügung gestellt.

#### **Periodische OZD-Meldungen (periodische Steueranmeldung für flüssige Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (biogene Treibstoffe) aus Herstellungsbetrieben**

Als Nachweis für die Absatzmengen der im Inland hergestellten Biotreibstoffmengen wurden dem Verifizierer für jedes Vorhaben des Typs Inlandherstellung alle periodischen OZD-Meldungen zur Verfügung gestellt.

#### **Weitere Anhänge zum Monitoringbericht und dem Verifizierer zur Verfügung gestellte Dokumente**

<b>Dokument</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Version / Datum</b>
2018 Programmübersicht-QS Biodiesel V5.xlsx	Vergleich der historischen und aktuellen Kosten pro Liter Biodiesel (resp. HVO) mit den Referenzkosten für Diesel und den Marktpreisen (ARGUS) für UCOME und RME. Vergleich der Programmmengen mit den schweizweiten Import- und Produktionsmengen von Biodiesel (inkl. HVO) und fossilem Diesel.	Version 5
2018 Programmübersicht-QS Bioethanol V5.xlsx	Vergleich der historischen und aktuellen Kosten pro Liter Bioethanol mit den Referenzkosten für Benzin und den Marktpreisen (ARGUS) für Ethanol.	Version 5

	Vergleich der Programmmengen mit den schweizweiten Import- und Produktionsmengen von Bioethanol und Benzin.	
2018 Bestätigung Export und KEV [Vorhabenname].pdf 2018 Bestätigung Export und KEV Landor V2.pdf	Pro Vorhaben wurde eine Bestätigung über die Exportmengen und die an KEV-beziehende Anlagen gelieferte Mengen eingereicht. Bei Landor wurde die Bestätigung angepasst.	2019
Bestätigung Vermeidung Doppelzählungen [Vorhabenname] SA.pdf	Pro Vorhaben wurde eine Bestätigung bzgl. der Vermeidung von Doppelzählungen eingereicht.	2019
2018 Übersicht Vorhaben V5.xlsx	Übersichtstabelle mit folgenden Daten pro Vorhaben: ER, anrechenbare Biotreibstoffmengen, Biotreibstoffmengen gemäss OZD-Daten	Version 5
Antrag - Blue Resources Sàrl.pdf	Anmeldung des Vorhabens Blue Resources Sarl	03.12.2014
Vereinbarung - Blue Resources Sàrl.pdf	Vereinbarung zwischen Blue Resources Sarl und dem Programm	16.12.2014
Antrag - BF Commodities SA Produktion.pdf	Anmeldung des Vorhabens BF Commodities – Herstellung	02.01.2018
2019-08-15 Bestätigung Qualität 2018.pdf	Bestätigung von Biofuels Schweiz, dass die Qualitätsnormen im 2018 eingehalten wurden	15.08.2019
Riscossione posticipata N. 0537679291 dd 11 04 2019.pdf (BF Commodities SA, HVO)	Nachweis nachversteuerte fossile Treibstoffmengen beim Vorhaben BF Commodities SA - HVO	11.04.2019
AW Produktionsmengen 2018 - MP Biodiesel SA.msg	Bestätigung der OZD hinsichtlich der Absatzmengen von MP Biodiesel SA (E-Mail von R. Stroh)	06.08.2019
Beilage_1_Übersicht_Programm_Biotreibstoffe_CH_2018 zur Weitergabe an VVS und Biofuels.xlsx (Zolldaten)	OZD-Daten 2018 (Übersicht der von der OZD registrierten Biotreibstoffmengen pro Vorhaben)	2019
Beilage_2_Zahlenmaterial_2018_Importe_KP_Biofuels_CH zur Weitergabe an VVS und Biofuels.xlsx (Zolldaten)	OZD-Daten 2018 (Details sämtlicher Importe jedes Vorhabens)	2019
Beilage_3_Zahlenmaterial_2018_Inland_KP_Biofuels_CH zur Weitergabe an VVS und Biofuels.xlsx (Zolldaten)	OZD-Daten 2018 (Details der monatlichen Absatzmengen jedes Vorhabens des Typs Inlandherstellung)	2019
2019-07-25 Argus Historical Prices.xlsx	Marktpreise (ARGUS) für UCOME, FAME, RME und Ethanol für das Jahr 2018	25.07.2019

Begründung zur Preisentwicklung in der EU.msg	E-Mail von John Houghton-Brown, Argus Media: Begründung Preisentwicklung für FAR 7 (M17)	26.07.2019
Landor Ethanolpreis 2018.msg	Preisentwicklung 2018 Vorhaben Landor Fenaco Genossenschaft (E-Mail Vorhaben)	26.07.2019
Lang Energie AG - Rheinfahrt als Preiskomponente.msg	Erläuterung der Preiszusammensetzung bei Lang Energie AG (E-Mail Vorhaben)	25.07.2019
20180110 Richtpreise.pdf	Nachweise Richtpreis Rheinfahrt	10.01.2018
20180418 Richtpreise.pdf		18.04.2018
20180720 Richtpreise.pdf		20.07.2018
20180925 Richtpreise.pdf		25.09.2018
20181017 Richtpreise.pdf		17.10.2018
20181123 Richtpreise.pdf		23.11.2018
Rohstoff Schweizer Biotreibstoffproduzenten.msg		Bestätigung bzgl. der für die Herstellung von Biodiesel in der Schweiz verwendeten Rohstoffe (E-Mail von Wolf Radig)
2015-09-28 Vereinbarung BF Commodities SA.pdf	Vereinbarung zwischen BF Commodities SA und Biofuels Schweiz	28.09.2015

#### Dokumente aus früheren Verifizierungen/Validierungen

Dokument	Version / Datum
Programmbeschreibung	Version 18, 24.01.2017
Validierungsbericht (erneute Validierung)	Version 1.2, 12.01.2017
Eignungsentscheid des BAFU	27.02.2017
Monitoringberichte (MP 2014, MP 2015, MP 2016, MP 2017)	
Verifizierungsberichte (MP 2014, MP 2015, MP 2016, MP 2017)	
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2015 bis 31.12.2015	31.10.2016
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2015 bis 31.12.2015	04.06.2018 (Vorhaben JC Trade GmbH)

Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2016 bis 31.12.2016	16.11.2017
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2016 bis 31.12.2016	07.12.2017
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2017 bis 31.12.2017	27.02.2019

### Grundlagen

Infoblatt des BAFU: Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2	21.05.2019
Vollzugsmitteilung des BAFU für Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland	Januar 2015

### Kommunikation mit dem BAFU

Dokument	Beschreibung	Version / Datum
2019-05-20_AW_Fragen im Rahmen der Verifizierung 2018 des Programms 0063.msg	Bestätigung des BAFU, dass die von den Vorhaben im Rahmen der Verifizierung 2017 eingereichten Bestätigungen bezüglich der Vermeidung von Doppelzahlungen ausreichend sind und analoge Bestätigungen auch für neu aufgenommene Vorhaben bis Ende Februar 2019 ausreichend sind.	20.05.2019
2019-07-30_RE_Fragen im Rahmen der Verifizierung 0063 MP 2018.msg	Bestätigung des BAFU, dass für das Jahr 2018 keine Exporte beim Programm zu berücksichtigen sind.	30.07.2019
2019-09-12_AW_Programm 0063 - Fragen im Rahmen der Verifizierung MP 2018.msg	Bestätigung des BAFU, dass die Zusätzlichkeit 2019 im Verifizierungsbericht nicht beurteilt werden muss, diese Beurteilung im nächsten Verifizierungsbericht aber nachgeholt werden muss, da ohne sie keine Emissionsverminderungen der betroffenen Vorhaben aus dem Jahr 2019 anerkannt werden können.	12.09.2019

### Anhang A2: Checkliste zur Verifizierung (separates Dokument)

## 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Dokumentversion: 1.0  
Datum: 28.10.2019  
Verifizierungsstelle: First Climate (Switzerland) AG  
Brandschenkestrasse 51, 8002 Zürich

Die Checkliste wurde mit programmspezifischen Fragen erweitert, welche **blau hinterlegt** sind. Es wurde Abschnitt 6 und Teil 3 für die Prüfung auf Vorhabenebene eingefügt.

## Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)	x	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)		CR1, CAR5, FAR3
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert. <i>Verifizierer: Die Adresse des Gesuchstellers hat im Vergleich zur Programmbeschreibung geändert. Die neue Adresse stimmt mit den Angaben im Handelsregister (Auszug vom 02.05.2019) überein.</i>	x	
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	x	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

2. Beschreibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)			
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.		CAR14, FAR6
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode. <i>Verifizierer: Die Monitoringmethode beinhaltet sowohl die Datenerhebung für die Bestimmung der Emissionsverminderungen wie auch für die Bestimmung der Zusätzlichkeit, welche jährlich nachgewiesen werden muss. Einzelne Formeln und Parameterbezeichnungen wurden im Rahmen der Verifizierung präzisiert.</i>	x	
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.2c	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	n.a.	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt. <i>Verifizierer: Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt. Auch die Berechnungen für die Ermittlung der Zusätzlichkeit anhand der Monitoringdaten 2018 sind korrekt.</i>	x	

Checkliste zur Verifizierung

	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt		CAR9
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen. <i>Verifizierer: Die in der Programmbeschreibung beschriebenen Prozess- und Managementstrukturen wurden in diesem Monitoringbericht präzisiert.</i>	x	
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	x	
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	x	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.		CAR9
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	x	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.		CAR1
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		CAR2, CAR3, CAR4, FAR4, FAR5

3. Rahmenbedingungen			
	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	x	
3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	x	
3.2	Finanzhilfen (inkl. nicht rückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist <sup>1</sup> , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt. <i>Verifizierer: Nach Angaben der einzelnen Vorhaben haben diese bisher keine Finanzhilfen erhalten (vgl. Teil 3 dieser Checkliste).</i>	x	
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein. <i>Verifizierer: vgl. 3.2.1</i>	n.a.	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert. <i>Verifizierer: Gemäss Programmbeschreibung müssen «die Vorhaben des Programms den Biotreibstoff an ihre Kunden mit dem Vermerk verkaufen, dass der Käufer des Biotreibstoffes alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten an den Verkäufer abtritt und auch für die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräusserung besorgt ist». Gemäss FAR 10 (M17) müssen die Vorhaben ab dem 01.03.2019 einen entsprechenden Vermerk auf den Rechnungen einfügen. Für die Monitoringperiode 2018 wurde dies noch nicht umgesetzt. Gemäss FAR10 (M17) sind die im Rahmen der Verifizierung der Monitoringperiode 2017 eingereichten Bestätigungen bezüglich der Vermeidung von Doppelzahlungen ausreichend. Dies wurde vom BAFU per E-Mail vom 20.05.2019 bestätigt. Da diese FAR erst Anfang 2019 formuliert wurde, sind analoge Bestätigungen auch für neu aufgenommene Vorhaben bis Ende Februar 2019 ausreichend. Dies wurde ebenfalls vom BAFU per E-Mail vom 20.05.2019 bestätigt. (Vgl. Teil 3 dieser Checkliste)</i>		CAR6
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

<sup>1</sup> Vgl. Mitteilung, Tabelle 4



Checkliste zur Verifizierung

3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt. <i>Verifizierer: Der Umsetzungsbeginn des Programmes und der bestehenden Vorhaben wurde in früheren Verifizierungen geprüft. Der Umsetzungsbeginn der neuen Vorhaben wurde in dieser Verifizierung geprüft (vgl. Teil 3 dieser Checkliste).</i>	n.a.	
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung. <i>Verifizierer: Der Umsetzungsbeginn des Programmes wurde bei der ersten Verifizierung abschliessend geprüft. Neue Vorhaben: vgl. Teil 3 dieser Checkliste.</i>	n.a.	
3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung. <i>Verifizierer: Der Wirkungsbeginn wurde auf Programmebene bereits bei der ersten Verifizierung geprüft.</i>	n.a.	
3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. <i>Verifizierer: Dies wurde auf Programmebene bereits bei der ersten Verifizierung geprüft.</i>	n.a.	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

4. Berechnung der erzielten Emissionsverminderung			
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	x	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.		CAR8
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

Checkliste zur Verifizierung

4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 <sup>2</sup> )	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	x	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).	x	
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3)		CAR7
4.2.4a	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	x	
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.	x	
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	x	
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	x	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet. <i>Verifizierer: Emissionsfaktoren gemäss Programmbeschreibung.</i>	x	
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung. <i>Verifizierer: Die Formeln wurden im Monitoringbericht separat pro Biotreibstofftyp aufgeführt. Im Falle von HVO wurde die Formel für die Berechnung der Projektemissionen aus der Herstellung von HVO zur Vereinfachung weggelassen, weil bisher kein Vorhaben HVO im Inland produziert hat und in der Programmbeschreibung auch noch kein Emissionsfaktor für die Herstellung von HVO bestimmt worden war.</i>		x

<sup>2</sup> Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

Checkliste zur Verifizierung

4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Verifizierer: vgl. 4.2.11a</i>	x	
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	x	
4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	x	
4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.	x	
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)		CAR7
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fließen korrekt in die Berechnung ein.	x	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	x	
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet. <i>Verifizierer: Emissionsfaktoren gemäss Programmbeschreibung.</i>	x	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel. <i>Verifizierer: Die Formeln wurden im Monitoringbericht separat pro Biotreibstofftyp aufgeführt.</i>	x	
4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	x	
4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)	x	
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2) <i>Verifizierer: Es ist keine Wirkungsaufteilung notwendig.</i>	n.a.	

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen. <i>Verifizierer: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse und Nachweis der Zusätzlichkeit werden jährlich und auf Vorhabenebene bestimmt und geprüft (vgl. 6.1 dieser Checkliste).</i>	n.a.	
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	n.a.	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	n.a.	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		x
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	x	
5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.		x
5.2.1d	Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist. <i>Verifizierer: In der Monitoringperiode 2018 wurden mehr als dreimal so viele Emissionsverminderungen erzielt wie ursprünglich erwartet. Dies hat nichts mit einer Änderung des Programmes oder der Vorhaben zu tun, sondern es wurde unter dem Programm mehr Biotreibstoff importiert und hergestellt als ursprünglich angenommen.</i>		x

Checkliste zur Verifizierung

5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	x	
5.3.1b	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	n.a.	
5.3.1d	Zusatzfrage für Programme: Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO <sub>2</sub> -Verordnung erfüllen.	n.a.	

6.1	Überprüfung auf Vorhabenebene (für Details vgl. Teil 3 dieser Checkliste)	Trifft zu	Trifft nicht zu
6.1.1	Neue Vorhaben: Die Erfüllung der Aufnahmekriterien ist für die neuen Vorhaben vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.	x	
6.1.2	Neue Vorhaben: Der Umsetzungsbeginn ist belegt. Die Anmeldung beim Programm erfolgte vor dem Umsetzungsbeginn und der Umsetzungsbeginn der neuen Vorhaben liegt nach dem Umsetzungsbeginn des Programms (BAFU Mitteilung 2015).		CR5
6.1.3	Die Zusätzlichkeit wird für die vorliegende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen. <i>Verifizierer: Die Zusätzlichkeit 2018 wurde bei allen bestehenden Vorhaben im Verifizierungsbericht 2017 bestätigt. Für die beiden neuen Vorhaben «Blue Resources Sarl» sowie «BF Commodities SA – Herstellung» konnte die Zusätzlichkeit 2018 anhand der Import- resp. Produktionskosten 2018 und der Referenzkosten 2018 nachgewiesen werden. (Vgl. Teil 3 dieser Checkliste)</i>		CR9, CR10, CAR3
6.1.4	Die Zusätzlichkeit wird für die nachfolgende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen. <i>Verifizierer: Das Vorhaben «Varo Energy Marketing AG» und das Vorhaben «Swiss Ecovalor AG» gelten für das Jahr 2019 nicht als zusätzlich, da die für das Jahr 2018 ermittelten Äquivalenzkosten kleiner sind als die Referenzkosten 2018 und das Kriterium der Zusätzlichkeit für das darauffolgende Jahr 2019 somit nicht erfüllt wird. Für einzelne Vorhaben konnte die Prüfung der Zusätzlichkeit 2019 im Rahmen der Verifizierung des Monitoringberichtes</i>		CR2, CR9, CAR3, CR10, FAR4, FAR5

Checkliste zur Verifizierung

	<p><i>2018 nicht abgeschlossen werden. Dies betrifft alle Importvorhaben (ausser «Landor Fenaco Genossenschaft» und «Blue Resources Sarl») sowie drei Vorhaben mit Inlandherstellung. Für diese Vorhaben muss die Zusätzlichkeit 2019 in der nächsten Verifizierung nachgewiesen werden, wenn für das Jahr 2019 Emissionsverminderungen geltend gemacht werden. Dazu wurden entsprechende FARs formuliert (FAR4 und FAR5). Diese Vorgehensweise wurde vom BAFU per E-Mail vom 12.09.2019 gutgeheissen.</i></p> <p><i>(Vgl. Teil 3 dieser Checkliste)</i></p>		
6.1.5	Die Emissionsverminderungen wurden für alle Vorhaben korrekt berechnet.		CR4, CR6, CR7
6.1.6	Die Dokumentation ist bei allen Vorhaben vollständig und konsistent.		CR3, CR8, CAR10, CAR11, CAR12, CAR13, FAR1, FAR2

## Teil 2: Liste der Fragen

### FARs gemäss Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 01.01.2017-31.12.2017 vom 27.02.2019

FAR 1 (M17)	Erledigt	X
<p>Offene Frage (27.02.2019)</p> <p>Im Rahmen des Monitorings hat der Gesuchsteller zu prüfen, ob gemäss Webseite <a href="http://www.swiss-impex.admin.ch">www.swiss-impex.admin.ch</a> Exporte von biogenem Diesel, biogenem Ethanol oder HEFA (betrifft jeweils nur diejenigen mit Nachweisnummer der OZD) stattgefunden haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>i. Fall 1: Falls gemäss den Datensätzen der Swiss-Impex Webseite keine Exporte stattgefunden haben, so ist dies im Monitoringbericht zu vermerken.</li> <li>ii. Fall 2: Falls Exporte stattgefunden haben, so müssen diese - sofern sie im Rahmen von am Programm teilnehmenden Vorhaben durchgeführt worden sind - im Monitoring ausgewiesen und berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass exportierte Mengen an biogenem Treibstoff bei der Berechnung der im Programm anzurechnenden Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden müssen. Bei Mindermengen (bis 1% der im Programm im betreffenden Jahr geltend gemachten Mengen des betreffenden biogenen Treibstoffs) muss kein Pauschalabzug bei den dem Programm anzurechnenden Mengen biogenen Treibstoffs vorgenommen werden. Bei grösseren Mengen ist ein Abzug entsprechend der gemäss Swiss-Impex exportierten Menge nötig, und die Monitoringmethode muss in Absprache mit der Geschäftsstelle angepasst werden.</li> </ol> <p>Exporte sind entsprechend den obigen Ausführungen in der Formel zur Bestimmung der Referenzemissionen bei der Menge des anzurechnenden biogenen Diesels bzw. biogenen Ethanols in Abzug zu bringen.</p> <p>Der Gesuchsteller hat das Ergebnis der Abfrage im Monitoringbericht darzustellen, der Verifizierer hat sich hierzu ebenfalls zu äussern.</p> <p>Wenn die Swiss-Impex Webseite keine verwertbaren Daten liefert, wird die Umsetzung von FAR 1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit der OZD vorgenommen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (19.06.2019)</p> <p>Der Vorhabenleiter meldet die Exporte beim Programmeigner. Im Excel Monitoringbericht Blatt "Vorhaben" werden die Exportmengen aufgeführt und von der Gesamtmenge subtrahiert. Zusätzlich bestätigt jedes Vorhaben mit Unterschrift, dass für die jeweilige Monitoringperiode die Daten korrekt angegeben wurden.</p> <p>Exportmengen im Jahr 2018: Landor, Bioethanol xxx Liter</p> <p>Für die Swiss-Impex Übersicht siehe: <i>2018 Swiss-Impex Biotreibstoffe.xlsx</i></p> <p>Die Daten von Swiss-Impex sagen nicht viel aus, da unter den gleichen Nummern auch Produkte importiert resp. exportiert werden, die nichts mit dem 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz zu tun haben.</p> <p>Biodiesel wurde gemäss Tabelle nur in nicht relevanten Mengen exportiert. Bei Bioethanol und HVO ist gemäss Swiss-Impex-Liste nicht ersichtlich, ob weitere Vorhaben des 0063 Programmes Biotreibstoffe exportiert haben. Zur weiteren Abklärung wurde eine Anfrage bei der EZV Aussenhandelsstatistik gestellt. Aufgrund von Datenschutzrichtlinien können die Zahlen jedoch nicht an Biofuels Schweiz zugestellt werden.</p>		

<p>Vom BAFU wurde am 18.06.2019 per E-Mail bestätigt, dass Biofuels Schweiz für die Verifizierung nur die bereits bekannten Exporte angeben und keine weiteren Zolldaten hinzuziehen muss. Sollten dann doch Exporte stattgefunden haben, werden sie direkt vom BAFU in Abzug gebracht.</p>
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019)</p> <p>Die den Vorhaben des Programms direkt zuweisbaren Exporte wurden ausgewiesen und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Gemäss Infoblatt des BAFU bzgl. «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» müssen nicht zuweisbare Exportmengen bei den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht werden, sobald der Schwellenwert von 1% überschritten wurde, also sobald die nicht zuweisbaren Exportmengen mehr als 1% der vom Programm geltend gemachten Mengen des entsprechenden Treibstofftyps ausmachen. Die Daten gemäss swiss-impex.admin.ch sind im Falle von Bioethanol und HVO nicht aussagekräftig, da sie nicht detailliert genug sind, und sie können somit nicht für die Ermittlung der nicht zuweisbaren Exportmengen verwendet werden. Im Falle von Bioethanol und HVO wird diese Analyse vom BAFU durchgeführt. Im Falle von Biodiesel wird auf swiss-impex.admin.ch ein Gesamtexport von 1kg Biodiesel angegeben. Damit wird der Schwellenwert von 1% nicht erreicht.</p> <p>Das BAFU hat in der E-Mail vom 30.07.2019 bestätigt, dass beim Programm 0063 keine Abzüge aufgrund nicht zuweisbarer Exporte notwendig sind.</p> <p>FAR 1 (M17) ist für die Monitoringperiode 2018 somit erfüllt.</p>

FAR 2 (M17)	Erledigt	X
<p>Offene Frage (27.02.2019)</p> <p>Bei Vorhaben, welche biogenen Diesel an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) liefern, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Programms angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden.</p> <p>Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind. Es ist ausreichend, wenn dazu die Karteikarte „Vorhaben“ der jeweiligen Excel-Datei „Monitoringbericht“ vollständig ausgefüllt wird, vom Vorhabenleiter handschriftlich unterzeichnet wird und als PDF eingereicht wird. Auch die Zolltarifnummern im Reiter „Vorhaben“ müssen aufgeführt und mit Unterschrift bestätigt werden.</p> <p>Als Grundlage für die Berechnungen können direkt die OZD-Daten eingesetzt werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (08.03.2019)</p> <p>Pro Importeur und pro CH-Produzent wird eine separate Bestätigung von Hand unterschrieben, dass die aufgeführten Liefermengen an KEV-Betriebe und die aufgeführten Exportmengen korrekt sind. Die Mengen, die an KEV-Betriebe geliefert oder exportiert wurden, werden bei den Monitoringdaten in Abzug gebracht und können nicht beim Programm angerechnet werden.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019)</p> <p>Die Exportmengen sowie die an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Biotreibstoffmengen wurden von allen Vorhaben schriftlich bestätigt. Exporte und an KEV-Anlagen gelieferte Mengen wurden von den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen somit nicht berücksichtigt.</p> <p>FAR 2 (M17) ist für die Monitoringperiode 2018 somit erfüllt.</p>		



Checkliste zur Verifizierung

FAR 3 (M17)	Erledigt	X
<p>Offene Frage (27.02.2019)          Betreffend die Bestimmung der Erfüllung der Qualitätsnormen (Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15721, EN 15376 und EN 15489) gilt, dass als Beleg eine schriftliche Bestätigung des Verbands BioFuels Schweiz vorzulegen ist. Ein Nachweis für die Vorhaben anhand von Analysen wird explizit nicht verlangt.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (21.05.2019)          Siehe separate Bestätigung Anhang A5: <i>2019-08-15 Bestätigung Qualität 2018.pdf</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019)          Anhand des Dokumentes <i>2019-08-15 Bestätigung Qualität 2018.pdf</i> wird nun allgemein bestätigt, dass die Qualitätsnormen in der Monitoringperiode 2018 erfüllt wurden.          FAR 3 (M17) ist für die Monitoringperiode 2018 somit erfüllt.</p>		

FAR 4 (M17)	Erledigt	X
<p>Offene Frage (27.02.2019)          Die Bestimmung der Zusätzlichkeit von importiertem biogenem Treibstoff ist ausschliesslich auf die Importpreise gemäss Deklaration Zoll → Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZ), Veranlagungsverfügung MwSt (Form. 11.08 VVM) abzustützen. Es dürfen keine weiteren, nicht im MWST-Wert enthaltenen Kosten bei der Berechnung der Zusätzlichkeit eingerechnet werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (28.01.2019)          Es werden ausschliesslich die Importpreise der Veranlagungsverfügungen verwendet (siehe Monitoringberichte Excel Blatt «ODZ Import»).</p>		
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019)          Für die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2019 (und bei neuen Vorhaben auch der Zusätzlichkeit 2018) wurden die in den Veranlagungsverfügungen MWST aufgeführten Kosten verwendet.          FAR 4 (M17) ist für die Monitoringperiode 2018 somit erfüllt.</p>		

FAR 5 (M17)	Erledigt	(X)
<p>Offene Frage (27.02.2019)          Betreffend die Prüfung der finanziellen Zusätzlichkeit bei Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“:          Es ist ausreichend darzulegen, dass die wesentlichen Kostentreiber im betrachteten Jahr gegenüber dem Eintretensjahr des Vorhabens in das Programm keine massgeblichen Änderungen erfahren haben, welche den biogenen Treibstoff rentabler machen würden. Bei jedem Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“ muss im Eintretensjahr eine vollständige Bestimmung der finanziellen Zusätzlichkeit gemäss Programmbeschreibung erfolgen.          Der Vorhabenleiter soll im Monitoringbericht auf dem Reiter „Produktionskosten“ den Vergleich der Kosten gegenüber dem Eintretensjahr selbst vornehmen, mögliche Abweichungen feststellen und selber kommentieren          Die Vorhaben sollen die Gründe für die Abweichungen von den in der Projektbeschreibung empfohlenen 10 Jahren für die Amortisationszeit überprüfen und erläutern. Falls die Vorhaben bereits Gelder im Rahmen von Beiträgen der Stiftung Klimarappen zur Amortisation der Anlage erhalten haben, ist die Lebensdauer um die Beitragsjahre der Stiftung Klimarappen zu reduzieren.          Die Produktionsmengen sollen eingesetzt werden, damit die Bestimmung der annuisierten Kosten und der Additionalität durchgeführt werden kann.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (21.03.2019)          Neu sind alle Kosten der vergangenen Monitoringperioden aufgeführt. Zudem wurde berechnet, in</p>		

<p>welchem Verhältnis die jährlichen Abschreibungen zu den laufenden Kosten stehen. Alle Vorhaben auf eine Abschreibungsdauer von 10 Jahren geändert. Die Erfolgsrechnungen der Schweizer Produzenten wurden von den Vorhabenleiter direkt der Verifizierungsstelle übermittelt. Aus Datenschutzgründen nimmt Biofuels Schweiz keine Einsicht in diese Dokumente. Die Produktionsstätten von BF Commodities SA und Biodiesel Kraftstoff Technologie AG wurden besucht und die Dokumente vor Ort geprüft. Anhand der Erfolgsrechnung können die Kosten verifiziert werden.</p>
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019) Ein Vergleich mit dem Eintretensjahr, wie in diesem FAR als Alternative vorgeschlagen, wurde für keines der Vorhaben mit Inlandherstellung durchgeführt. Stattdessen wurden dem Verifizierer für die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2019, sowie im Falle des neuen Vorhabens BF Commodities SA – Biodieselherstellung auch für die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2018, Jahresberichte und Rechnungen zur Plausibilisierung der Betriebskosten zur Verfügung gestellt. Die annuisierten Investitionskosten konnten nicht abschliessend geprüft werden und auch die Beitragsjahre der Stiftung Klimarappen wurden nicht ausgewiesen. Für die Bestimmung der Kosten pro Liter Biotreibstoff, welche für den Nachweis der Zusätzlichkeit verwendet werden, wurden die Produktionsmengen eingesetzt. Das FAR 5 (M17) wurde nur von jenen Vorhaben ausreichend erfüllt, bei denen die Zusätzlichkeit alleine anhand der Betriebskosten 2018 nachgewiesen werden konnte (CAR3). Bei den restlichen Vorhaben muss die Zusätzlichkeit 2019, inkl. die Erfüllung dieses FARs, bei der nächsten Verifizierung nachgewiesen werden, damit für das Jahr 2019 Emissionsverminderungen geltend gemacht werden können. Dazu wurde FAR4 formuliert.</p>

FAR 6 (M17)	Erledigt	X
<p>Offene Frage (27.02.2019) Für das Monitoringjahr, in welchem ein Vorhaben erstmalig am Programm teilnimmt („Eintretensjahr“), ist die finanzielle Zusätzlichkeit auf Basis der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres zu bestimmen. Dies gilt explizit nur für das Eintretensjahr. Für alle weiteren Monitoringjahre ist die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode zu verwenden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (28.01.2019) Die finanzielle Zusätzlichkeit wird im Eintrittsjahr auf Basis, der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres bestimmt.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019) Die Zusätzlichkeit 2018 wurde bei den beiden neuen Vorhaben «Blue Resources Sarl» und «BF Commodities SA – Herstellung» anhand der Import- und Referenzkosten des Jahres 2018 nachgewiesen. FAR 6 (M17) ist für die Monitoringperiode 2018 somit erfüllt.</p>		

FAR 7 (M17)	Erledigt	(X)
<p>Offene Frage (27.02.2019) In der Programmbeschreibung werden für biogene Treibstoffe Referenzpreise des Unternehmens Argus angegeben, mit deren Hilfe die im Programm deklarierten Importpreise der Vorhaben plausibilisiert werden können (Abschnitt 6.2). Im Rahmen des Monitorings muss diese Plausibilisierung unter Einbezug der historischen Importpreise der Vorhaben vorgenommen werden. Ziel der Plausibilisierung ist es, nicht marktbedingt hohe Importpreise zu erkennen. Werden diese erkannt, sind diese umfassend zu erläutern.  Insbesondere soll durch den Gesuchsteller erläutert werden, warum die Preiskurven von fossilem</p>		

<p>Diesel mit denen der biogenen Referenztreibstoffe (UCOME, FAME, RME) und den im Programm deklarierten Importpreisen von biogenem Diesel und HEFA nicht korrelieren – falls dies der Fall sein sollte. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin. Der Gesuchsteller besorgt die für die Plausibilisierung nötigen Referenzpreise (mindestens Jahre 2010 bis einschliesslich 2017) von Argus und stellt diese dem Verifizierer und dem BAFU zur Verfügung. Da nicht für die ganze Periode 2010-2017 UCOME-Referenzpreise zur Verfügung stehen, sind darüber hinaus weitere Referenzpreise biogener Treibstoffe von ARGUS (FAME, RME) zum Vergleich heranzuziehen. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin.</p> <p>Die Vergleiche mit ARGUS sollen auf Vorhabenebene durchgeführt werden. Auch die Abweichungen zum Vorjahr in % sollen aufgezeigt werden.</p> <p>Der Programmbetreiber soll bei der Plausibilisierung die Wechselkurse EUR / CHF berücksichtigen.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2019)</p> <p>Die Kurvenverläufe sind in der jeweiligen Programmübersicht-QS Biodiesel und Bioethanol (Excel) ersichtlich. UCOME Preise gem. Argus gibt es erst seit 2013.</p> <p>Die Durchschnittspreise der verschiedenen Biodieselqualitäten entwickelten sich über die letzten Jahre mehr oder weniger parallel dem Diesel- und Benzinpreis. Es sind keine Preiserhöhungen aufgrund der inländischen CO<sub>2</sub>-Zertifikate festzustellen. Siehe auch Kapitel 4.3.3.</p> <p>Die Referenzwährung der Treib- und Brennstoffe ist der US-Dollar. Die Wechselkurse der vergangenen Jahre wurden berücksichtigt und alle Werte werden in neu CHF angegeben.</p>
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019)</p> <p>Es wurden die Daten von ARGUS für UCOME, RME und Bioethanol ab 2012/2013 aufgeführt. Die Vergleiche mit den ARGUS-Daten wurden auf Vorhabenebene durchgeführt und die Abweichungen der Importkosten pro Liter Biotreibstoff im Vergleich zum Vorjahr wurden auf Vorhabenebene aufgezeigt. Die ARGUS-Preise in USD wurden für den Vergleich in CHF umgerechnet.</p> <p>Die Erfüllung dieses FARs konnte aus Zeitgründen nicht abschliessend beurteilt werden. Dazu wurde FAR5 formuliert.</p>

FAR 8 (M17)	Erledigt	X
<p>Offene Frage (27.02.2019)</p> <p>Es sind die Vorlagen der Geschäftsstelle für Monitoringberichte zu verwenden. Pro Vorhaben kann ein zusätzlicher Monitoringbericht (d.h. eine separate Excel-Datei) eingereicht werden. Diese müssen in der Monitoringberichtsvorlage mit den jeweiligen Versionsnummer als Anhänge gelistet werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (29.01.2019)</p> <p>Wird so gehandhabt.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019)</p> <p>Der Monitoringbericht wurde mit der Vorlage der Geschäftsstelle erstellt und die einzelnen Excel-Dateien pro Vorhaben im Anhang des Monitoringberichtes aufgeführt.</p> <p>FAR 8 (M17) ist für die Monitoringperiode 2018 somit erfüllt.</p>		

FAR 9 (M17)	Erledigt	X
<p>Offene Frage (27.02.2019)</p> <p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff (meist HEFA) durch ein Vorhaben nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Vorhabenleiter des Vorhabens bei den anzurechnenden Mengen HEFA in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge HEFA direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselloil im Monitoring auszuweisen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (29.05.2019)</p> <p>Werden Mengen durch ein Vorhaben nachversteuert, werden diese im Monitoringbericht (Excel-File des entsprechenden Vorhabens) aufgeführt und in Abzug gebracht. Die Biotreibstoffe werden in reiner Form in die Schweiz importiert. Das HVO aus den USA hat gemäss dortigem Gesetz einen kleinen Anteil an fossilem Treibstoff beigemischt. Diese Menge beläuft sich auf 0.1%.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019)</p> <p>Nachversteuerte fossile Mengen wurden nur beim Vorhaben «BF Commodities SA – HVO» ausgewiesen und von den anzurechnenden HVO-Mengen korrekt abgezogen.</p> <p>FAR 9 (M17) ist für die Monitoringperiode 2018 somit erfüllt.</p>		

FAR 10 (M17)	Erledigt	X
<p>Offene Frage (27.02.2019)</p> <p>Die eingereichten Belege, in welchen alle Vorhaben bestätigen, dass sie ihren Kunden mitteilen, dass sie den ökologischen Mehrwert nicht mehr geltend machen können, sind bis 1.3.2019 ausreichend. Ab diesem Datum muss für diese Vorhaben der entsprechende Hinweis auf den Rechnungen vermerkt sein. Bei neuen Vorhaben sind entsprechende Belege oder Nachweise auf den Rechnungen zu vermerken.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (30.01.2019)</p> <p>Alle Programmteilnehmer (Vorhaben) führen ab 1. März 2019 auf ihren Rechnungen den folgenden Satz auf:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>«Der Klimamehrwert der verkauften Biotreibstoffe ist bereits durch die Bescheinigungen abgegolten und kann vom Käufer nicht mehr geltend gemacht, bescheinigt oder angerechnet werden.»</i></p> <p>oder</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>«La valeur ajoutée climatique du biocarburant est déjà rémunérée par des certificats et ne peut plus être demandée, attestée ou imputée par l'acheteur.»</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019)</p> <p>Mit den «eingereichten Belegen», welche in diesem FAR10 (M17) erwähnt werden, sind die im Rahmen der Verifizierung der Monitoringperiode 2017 eingereichten Bestätigungen bezüglich der Vermeidung von Doppelzählungen gemeint. Dies wurde vom BAFU per E-Mail vom 20.05.2019 bestätigt. Da diese FAR erst Anfang 2019 formuliert wurde, sind analoge Bestätigungen auch für neu aufgenommene Vorhaben bis Ende Februar 2019 ausreichend. Dies wurde ebenfalls vom BAFU per E-Mail vom 20.05.2019 bestätigt.</p> <p>Für alle Vorhaben wurde eine solche Bestätigung eingereicht. Das FAR 10 (M17) ist für die Monitoringperiode 2018 somit erfüllt.</p>		

**Clarification Request (CR)**

CR 1	Erledigt	X
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)	
<p>Frage (25.03.-30.04.2019)</p> <p>Folgende Dokumente sind nachzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorhaben mit Biodiesel Inlandproduktion: Veranlagungsverfügungen MWST und die periodischen OZD Meldungen</li> <li>2. Vorhaben Swiss Ecovalor: Veranlagungsverfügungen Zoll</li> <li>3. Vorhaben Eco Fuel Trading: Veranlagungsverfügungen Zoll</li> <li>4. Vorhaben REG: Veranlagungsverfügungen: 25.4 Zoll, 3.5.2018 MWST, 30.5.2018 Zoll + MWST, 4.6.2018 Zoll + MWST, 5.6.2018 Zoll + MWST, 6.6.2018 Zoll + MWST, alle Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST ab dem 22.6.2018</li> <li>5. Vorhaben Blue Resources: Veranlagungsverfügungen Zoll</li> <li>6. Vorhaben BF Commodities Biodiesel und BF Commodities Bioethanol: Definitive Veranlagungsverfügungen. Die erhaltenen Dokumente haben teilweise kein Ausstellungsdatum und teilweise den Vermerk «gesperrt».</li> <li>7. Daten der OZD zur Plausibilisierung der Biotreibstoffmengen</li> </ol>		
Antwort Gesuchsteller (Datum)		
<p>Fazit Verifizierer (20.05.2019)</p> <p>1.-5. Erhalten</p> <p>6. Die definitiven Veranlagungsverfügungen für die Vorhaben BF Commodities Biodiesel und BF Commodities Bioethanol sind noch nachzureichen.</p> <p>7. Die Daten der OZD sind noch nicht verfügbar, weshalb die Daten der Carburas beigelegt wurden. Erledigt.</p> <p>8. Bitte reichen Sie eine aktualisierte Version der Dateien «QS Biodiesel» und «QS Bioethanol» nach.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (21.05.2019)</p> <p>6. 11 von 80 Zoll- und MwSt.-Veranlagungsverfügungen per WeTransfer übermittelt. Rest folgt so bald als möglich.</p> <p>8. Aktuelle Versionen:</p> <p>&gt;&gt; 2018 Programmübersicht-QS Biodiesel V3.xlsx</p> <p>&gt;&gt; 2018 Programmübersicht-QS Bioethanol V4.xlsx</p> <p>&gt;&gt; 2018 Übersicht Vorhaben V4.xlsx</p> <p>&gt;&gt; 2019-06-25 2018 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V2.docx</p>		
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019)</p> <p>6. Die restlichen definitiven Veranlagungsverfügungen für das Vorhaben BF Commodities Bioethanol müssen nicht mehr nachgereicht werden, da die Mengen und Kosten anhand der vom BAFU zur Verfügung gestellten OZD Daten überprüft werden können. Dies wurde vom BAFU per E-Mail vom 15.07.2019 bestätigt. Erledigt.</p> <p>7. Die OZD Daten wurden mittlerweile vom BAFU zur Verfügung gestellt. Erledigt.</p> <p>8. Die Dateien «QS Biodiesel» und «QS Bioethanol» wurden aktualisiert. Die Kosten pro Liter sind bei den folgenden Vorhaben zu aktualisieren: Biodiesel Kraftstoff Technologie AG, BF Commodities SA – Herstellung und Varo Energy Marketing SA.</p>		
Antwort Gesuchsteller (19.07.2019)		

<p>8.                  QS Biodiesel: BF Herstellung und BKT Herstellung wurden beide korrekt übernommen.                  QS Bioethanol: Varo wurde angepasst.</p>
<p>Fazit Verifizierer (19.09.2019)                  Die Dateien «QS Biodiesel» und «QS Bioethanol» wurden aktualisiert. Erledigt.</p>

CR 2	Erledigt	X
6.1.4	Die Zusätzlichkeit wird für die nachfolgende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen - Referenzkosten Benzin und Diesel	
<p>Frage (20.05.2019)</p> <p>Im Kapitel 4.3.2 des Monitoringberichtes werden die Referenzkosten für Benzin Bleifrei 95 angegeben. Das BAFU hat die Referenzpreise sowohl für Benzin Bleifrei 95 als auch für Benzin Bleifrei 98 angegeben, wobei letzterer höher ist. Weshalb wird für die Beurteilung der Zusätzlichkeit der tiefere und somit weniger konservative Wert verwendet?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (24.06.2019)</p> <p>Bioethanol wird nur dem Benzin Bleifrei 95 beigemischt und nicht dem 98er. Entsprechend wird im Monitoring nur der Referenzpreis für Bleifrei 95 verwendet.</p> <p>&gt;&gt; <i>T2.1 2018 per Q4 mit Kommentar.pdf</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019)</p> <p>Gemäss beigelegter Tabelle Versteuerte Mengen 2018 der Eidgenössischen Zollverwaltung enthält nur das Benzin Bleifrei 95 biogene Anteile. CR geschlossen.</p>		

CR 3	Erledigt	X
6.1.6	Die Dokumentation ist bei allen Vorhaben vollständig und konsistent.	
<p>Frage (20.05.2019)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (Import): Die Nachweisnummern im Monitoringbericht (Excel) sind nicht konsistent. Handelt es sich bei der Nachweisnummer 155085 um eine neue Nummer?</li> <li>2. Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (Herstellung): Die im Monitoringbericht (Excel) angegebene Nachweisnummer stimmt nicht mit jener in den periodischen OZD-Meldungen überein. Handelt es sich bei der Nachweisnummer 255009 um eine neue Nummer?</li> <li>3. REG Energy Services Switzerland AG: Die Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST mit der Nummer 18CHEI001029135914.1 fehlen. Bitte nachreichen.</li> <li>4. Halter Biotreibstoffe GmbH: Weshalb ist die Nachweisnummer in den periodischen OZD-Meldungen nicht angegeben?</li> <li>5. RB Biodiesel AG: Die Nachweisnummer im Blatt OZD-Hersteller ist falsch. Bitte korrigieren.</li> <li>6. Recycling Energie AG und BF Commodities SA (Herstellung): Die Lagernummer und Lagerinhabernummer fehlen im Blatt OZD-Hersteller.</li> </ol>		
<p>Antwort Gesuchsteller (21.05.2019)</p>		

1. Biodiesel Kraftstoff Technologie AG hat verschiedene Nachweisnummern. Die Nummer 155085 wurde im Blatt «Kriterien» ergänzt. >> *2018 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG Import V2.xlsx*
2. Die Nummer 255'013 ist korrekt und der Monitoringbericht wurde korrigiert. >> *2018 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG Produktion V2.xlsx*
3. Die zwei Dokumente wurden am 21.05.2019 nachgereicht.
4. Die periodischen OZD-Meldungen wurden angepasst. Siehe PDFs *2018-XX-pm.pdf*
5. Verlinkung wurde angepasst. >> *2018 Monitoringbericht RB Bioenergie AG V2.xlsx*
6. Bis anhin wurde Recycling Energie AG immer ohne diese Nummern verfügt. Sie sind nun eingetragen und eine neue Version wurde erstellt.  
>> *2018 Monitoringbericht Recycling Energie AG V3.xlsx*  
>> *2018 Monitoringbericht BF Commodities SA Produktion V2.xlsx*

Fazit Verifizierer (19.07.2019)

1. Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (Import): Bei der Nachweisnummer 155085 handelt es sich um eine neue Nummer. Die entsprechende Verfügung der OZD wurde im Rahmen des Vor-Ort Besuchs eingesehen. Der Monitoringbericht (Excel) wurde teilweise aktualisiert. Bitte auch noch das Blatt Vorhaben aktualisieren.
2. Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (Herstellung): Bei der Nachweisnummer 255009 handelt es sich um eine alte, nicht mehr gültige Nummer. Die in der Monitoringperiode gültige Nachweisnummer war die 255013. Dies wurde im Rahmen des Vor-Ort Besuchs geklärt und der Monitoringbericht (Excel) wurde angepasst (Blatt Kriterien). Erledigt.
3. REG Energy Services Switzerland AG: Die Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST mit der Nummer 18CHEI001029135914.1 wurden nachgereicht. Erledigt.
4. Halter Biotreibstoffe GmbH: Es wurde nicht eine nachträgliche Anpassung der Dokumente verlangt, sondern nur gefragt, weshalb diese Nummer jeweils nicht draufstand. In der Zwischenzeit haben wir vom BAFU die OZD-Daten erhalten und die Folgefrage erübrigt sich somit. Dem Monitoringbericht ist die ursprüngliche Version beizulegen und in Zukunft soll die Nachweisnummer auch auf den periodischen OZD-Meldungen aufgeführt werden. Dazu wurde FAR 2 eröffnet. Erledigt.
5. RB Biodiesel AG: Nicht die Verlinkung war falsch, sondern die Angaben im Blatt Vorhaben. Bitte anpassen.
6. Recycling Energie AG und BF Commodities SA (Herstellung): Die Lagernummer und Lagerinhabernummer wurden im Blatt OZD-Hersteller ergänzt. Erledigt.

Antwort Gesuchsteller (19.07.2019)

1. Blatt «Vorhaben» wurde angepasst: *2018 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG Import V3.xlsx*  
Aktualisiertes Dokument: *2018 Übersicht Vorhaben V5.xlsx*
5. RB Bioenergie AG hat die Nachweisnummer 255'008. Blatt «Vorhaben» wurde angepasst: *2018 Monitoringbericht RB Bioenergie AG V3.xlsx*

Fazit Verifizierer (27.08.2019)

1. Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (Import): Der Monitoringbericht wurde korrekt angepasst.
5. RB Biodiesel AG: Der Monitoringbericht wurde korrekt angepasst.

CR 4		Erledigt	X
6.1.5	Die Emissionsverminderungen wurden für alle Vorhaben korrekt berechnet.		
Frage (20.05.2019)			
Vorhaben Ecocarb SA: Gemäss Veranlagungsverfügung 18CHEI000986709215,3 wurde eine Steuer erhoben. Um was für eine Steuer handelt es sich dabei? Gab es einen fossilen Anteil?			
Antwort Gesuchsteller (23.05.2019)			
Die Produkte, welche unter einer Nachweisnummer importiert werden, entsprechen dem ursprünglich vom Zoll geprüften Produkt. Es hat somit nichts mit einem plötzlichen und einmaligen fossilen Anteil zu tun. Die Gebühr von CHF 44.- entspricht einem ausserordentlichen Verwaltungsaufwand und wird beim Zoll verrechnet, z.B. Änderungswunsch am Schalter. Die Gebühr von CHF 44.- sind auf die Summe von fast xxx Franken vernachlässigbar.			
Fazit Verifizierer (19.07.2019)			
Bei der Gebühr handelt es sich um eine administrative Gebühr ohne Auswirkung auf das Monitoring. CR geschlossen.			
CR 5		Erledigt	X
6.1.2	Neue Vorhaben: Der Umsetzungsbeginn ist belegt. Die Anmeldung beim Programm erfolgte vor dem Umsetzungsbeginn und der Umsetzungsbeginn der neuen Vorhaben liegt nach dem Umsetzungsbeginn des Programms (BAFU Mitteilung 2015).		
Frage (20.05.2019)			
<ol style="list-style-type: none"> <li>Blue Resources Sarl: Die Anmeldung beim Programm ist mit dem 03.12.2014 datiert. Im selben Dokument wird als Datum des Umsetzungsbeginns der 16.01.2014 und als Datum des Wirkungsbeginns der 28.01.2014. angegeben. Die Anmeldung beim Programm muss gemäss gültiger Mitteilung des BAFU (2015) vor dem Umsetzungsbeginn des Vorhabens erfolgen. Bitte belegen Sie den Umsetzungs- und Wirkungsbeginn des Vorhabens. Im Monitoringbericht wird angegeben, dass es sich bei diesem Vorhaben um ein neues Vorhaben handelt. Hat das Vorhaben bereits vor dem Jahr 2018 Biodiesel importiert? Falls ja, weshalb wurden diese Importe in den vorangegangenen Monitoringperioden nicht ausgewiesen?</li> <li>BF Commodities SA (Herstellung): Bitte belegen Sie den Umsetzungsbeginn.</li> </ol>			
Antwort Gesuchsteller (05.082019)			
<ol style="list-style-type: none"> <li>Das Vorhaben Blue Resources Sarl ist bereits seit längerem Mitglied beim Verband. Das Vorhaben hatte jedoch bis 2018 nicht am Programm teilgenommen, da es nicht additional war. Importiert hatte das Vorhaben bereits seit mehreren Jahren, aber es gibt keine Pflicht, die CO<sub>2</sub>-Reduktion geltend zu machen. Dies ist nur dann möglich und sinnvoll, wenn das Vorhaben additional ist. Die gleiche Situation war damals bei Swiss Ecovalor AG, welche nun über das Programm abrechnet und verfügt wurde.</li> <li>Der Dokumentfluss lief nach der Betriebsbesichtigung direkt zwischen BF Commodities SA und First Climate (Switzerland) AG.</li> </ol>			
Fazit Verifizierer (19.07.2019)			
<ol style="list-style-type: none"> <li>Blue Resources Sarl: <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Frage bezüglich Anmeldedatum, Umsetzungs- und Wirkungsbeginn wurde nicht beantwortet. Bitte belegen Sie den Umsetzungs- und Wirkungsbeginn des Vorhabens.</li> <li>Das BAFU bestätigte per E-Mail vom 30.07.2019, dass die Zusätzlichkeit für das Vorhaben Blue</li> </ol> </li> </ol>			



<p>Resources Sarl analog zum Vorhaben Swiss Ecovalor AG beurteilt werden soll, also anhand der Daten des ersten Monitoringjahres 2018. Erledigt.</p> <p>2. BF Commodities SA (Herstellung): Das Datum des Umsetzungsbeginns (12.07.2018) entspricht dem Datum des Beschlusses der BF Commodities SA, das Projekt umzusetzen. Der Beleg wurde nachgereicht. Erledigt.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (14.08.2019)</p> <p>1. Die Dokumente zur Bestätigung der Anmeldedaten wurden nachgereicht:  <i>Blue Resources Sàrl - Anfang Biodiesel Import Blue VKB, Import und Rechnung.pdf</i>  <i>Blue Resources Sàrl - Veranlagungsverfügungen 1. Import.pdf</i></p>
<p>Fazit Verifizierer (29.08.2019)</p> <p>1. Blue Resources Sarl: Als Beleg für den Umsetzungsbeginn wurde die Verkaufsbestätigung des Lieferanten beigelegt und als Beleg für den Wirkungsbeginn die Veranlagungsverfügung des ersten Imports. Der Umsetzungsbeginn war demnach am 16.01.2014 und der Wirkungsbeginn am 28.01.2014. Das Vorhaben wurde aber erst am 03.12.2014 beim Programm angemeldet. Gemäss Mitteilung des BAFU vom 2015 muss das Vorhaben vor dem Umsetzungsbeginn beim Programm angemeldet worden sein, um aufgenommen werden zu können. Wie wird die Aufnahmefähigkeit des Vorhabens im Programm begründet?</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (03.09.2019)</p> <p>1. Das Vorhaben Blue Resources Sàrl hat erste Importmengen in der letzten Monitoringperiode geltend gemacht. Aufgenommen wurde das Vorhaben allerdings bereits 2014. Die geltend gemachten Emissionsmengen waren somit nach der Aufnahme ins Programm und somit korrekt (analog zu dem Vorhaben Swiss Ecovalor AG).</p>
<p>Fazit Verifizierer (06.09.2019)</p> <p>1. Nach Rücksprache mit dem BAFU (05.09.2018) entspricht der Umsetzungsbeginn in diesem Falle (nicht-investive Vorhaben) dem Entscheid, Importe im Rahmen des Programms zu tätigen. Da erst im Jahr 2018 erstmals Importe im Rahmen des Programms geltend gemacht wurden, liegt der tatsächliche Umsetzungsbeginn nach dem Anmeldedatum. CR geschlossen.</p>

CR 6	Erledigt	X
6.1.5	Die Emissionsverminderungen wurden für alle Vorhaben korrekt berechnet.	
Frage (20.05.2019)		
Der bei den Vorhaben mit Inlandherstellung für die Berechnung der Projektemissionen verwendete Emissionsfaktor gilt für die Herstellung von Biodiesel mit Altspeiseöl. Bitte weisen Sie nach, dass der im Inland hergestellte Biodiesel aus Altspeiseöl hergestellt wurde.		
Antwort Gesuchsteller (17.06.2019)		
Bei der Bestellung der Nachweisnummer bei der OZD muss ein Vorhaben die Rohstoffe offenlegen und ein Biotreibstoffmuster zur Analyse mitliefern. Dies wird von der OZD geprüft und nur abfallbasierte Biotreibstoffe werden steuerbefreit. An der Rohstoffzusammensetzung der Schweizer Produzenten hat sich im Jahr 2018 nichts geändert.		
Siehe ergänzende Erläuterung von Dr. W. Radig: Rohstoff Schweizer Biotreibstoffproduzenten.msg		
Dr. Radig führt im Auftrag des Verbandes die Probenahmen für unser Biodiesel-Survey durch. Bis auf das Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH nehmen alle Produzenten am Survey teil. Bei ihm gibt es		

<p>die Ausnahme, da seine Mengen überschaubar sind und keine von ihm produzierten Biodieselmengen an öffentliche Tankstellen gelangen.</p> <p>Zudem unterstützt Dr. Radig durch seine Fachkenntnis von uns unabhängig die meisten Schweizer Biodieselproduzenten bei technischen Fragen oder Input-Output Berechnungen. Bei einigen Anlagenoptimierungen war er mit dabei und weiss deshalb sehr genau, auf was die Anlagen ausgerichtet sind.</p> <p>Des Weiteren wurden die Produkte (Biodiesel) beim Zoll angemeldet. Bei dieser Anmeldung müssen neben den abfallbasierten Rohstoffen auch verwendete Additive deklariert werden. Das Produkt ist dem Zoll somit bekannt. Sollte mutwillig etwas an den Rohstoffen gemauschelt werden, beginnen Abläufe mit weitreichenden Konsequenzen für den jeweiligen Produzenten.</p>
<p>Fazit Verifizierer (08.10.2019)</p> <p>Vorhaben BF Commodities SA (Herstellung) und Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (Herstellung): Dass Biodiesel mit Altspeiseöl hergestellt wird konnte im Rahmen der Vor-Ort Besuche geklärt werden. Es wurde jeweils die Verfügung Mineralölsteuer der OZD mit der aktuellen Nachweisnummer eingesehen, welche sich explizit auf die Herstellung von Biodiesel aus Altspeiseölen und -fetten bezieht. Zudem wurden auch einzelne Rechnungen für Lieferungen von Altspeiseöl eingesehen.</p> <p>Vorhaben Léman Bio Energie SA und MP Biodiesel SA: Dass Altspeiseöl als Rohstoff verwendet wurde, wurde stichprobenhaft anhand einzelner Rechnungen überprüft.</p> <p>Für die übrigen Vorhaben mit Biodieselherstellung wird die Erläuterung des Gesuchstellers zusammen mit der Bestätigung des Labors Dr. Radig als ausreichend erachtet.</p> <p>CR geschlossen.</p>

CR 7	Erledigt	X
6.1.5	Die Emissionsverminderungen wurden für alle Vorhaben korrekt berechnet.	
<p>Frage (20.05.2019)</p> <p>Vorhaben BF Commodities SA (Biodiesel): Bei zwei Veranlagungsverfügungen wurde das Annahmedatum auf Januar 2019 geändert (18CHEI001168606714.2 und 18CHEI001173410114.2). Wieso werden diese dennoch im Jahr 2018 angerechnet?</p> <p>BF Commodities SA - Bioethanol: Bei der Veranlagungsverfügung 18CHEI001173825997.2 wurde das Annahmedatum auf Januar 2019 geändert. Wieso wird dieser Import dennoch im Jahr 2018 angerechnet?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (25.06.2019)</p> <p>Die Daten wurden mit den definitiven Veranlagungsverfügungen noch einmal abgeglichen:</p> <p>Biodiesel  18CHEI001168606714.2 &gt;&gt; Annahmedatum 18.12.2018  18CHEI001173410114.2 &gt;&gt; Annahmedatum 28.12.2018</p> <p>Bioethanol  18CHEI001173825997.2 &gt;&gt; Annahmedatum 31.12.2018</p> <p>Die Annahmedaten haben sich nicht verändert, die Lieferungen zählen zu der Monitoringperiode 01.01.2018 – 31.12.2018.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019)</p> <p>Gemäss definitiver Veranlagungsverfügungen waren die Annahmedaten der erwähnten drei Importe im Jahr 2018. CR geschlossen.</p>		

CR 8		Erledigt	X
6.1.6	Die Dokumentation ist bei allen Vorhaben vollständig und konsistent.		
Frage (20.05.2019)			
<p>Bioethanol der Tarifnummern 2207.1000 und 2207.2000 darf zu Treibstoffzwecken nur als unversteuerte Ware in ein zugelassenes Lager (LC 3) befördert werden, wo es zu einem späteren Zeitpunkt mit Benzin vermischt wird. Das Bioethanol darf nicht unvermischt in freien Verkehr gelangen. Der Lagercode (LC3) wird nicht auf allen Veranlagungsverfügungen aufgeführt. Bei den zur Plausibilisierung eingereichten Daten von Carbura wird der Lagercode angegeben, jedoch nur für die Importe von Februar bis Dezember 2018. Bitte weisen Sie nach, dass das im Januar 2018 importierte Bioethanol mit Lagercode LC3 eingeführt wurde. Dies betrifft folgende Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BF Commodities SA – Bioethanol</li> <li>- Landor Fenaco Genossenschaft</li> <li>- Varo Energy Marketing AG</li> </ul>			
Antwort Gesuchsteller (22.05.2019)			
Die Carbura bestätigt folgendes: «Ich kann Ihnen aber bestätigen, dass alle Importe von Bioethanol im Januar 2018 mit LC3 importiert wurden.» >> siehe <i>Importe Bioethanol Januar 2018.msg</i>			
Fazit Verifizierer (19.07.2019)			
Carbura bestätigte per E-Mail, dass die Importe von Bioethanol im Januar 2018 alle mit LC3 eingeführt wurden. CR geschlossen.			

CR 9		Erledigt	X
6.1.4	Die Zusätzlichkeit wird für die nachfolgende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen.		
6.1.3	Die Zusätzlichkeit wird für die vorliegende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen.		
Frage (10.09.2019)			
<p>BF Commodities SA – Import Biodiesel und Import HVO: Bei der stichprobenhaften Überprüfung der Importkosten im Rahmen des Vor-Ort-Besuches wurden Unregelmässigkeiten festgestellt. Mit den daraufhin nachgereichten Dokumenten konnten die in der Veranlagungsverfügung MWST angegebenen Kosten nicht eindeutig nachvollzogen werden. Zur weiteren Überprüfung sind folgende Dokumente nachzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jahresbericht 2018 der BF Commodities SA</li> <li>2. Alle Rechnungen und Gutschriften bezüglich Hedging im Jahr 2018</li> <li>3. Die jeweiligen Handelsrechnungen, anhand welcher die Veranlagungsverfügungen MWST ausgefüllt wurden, für folgende Importe:</li> </ol>			
Biodiesel			
	Nachweisnummer	Veranlagungsverfügung (Zoll und MwSt.)	Annahmedatum gem. Zoll-/MwSt.-Verfügung
	155,040	18CHEI000963838682.1	16.01.2018
	155,040	18CHEI000973313399.1	31.01.2018
	155,040	18CHEI000983534923.1	16.02.2018
	155,040	18CHEI000988376163.1	26.02.2018
	155,040	18CHEI000991792154.1	02.03.2018
	155,040	18CHEI000999621340.1	15.03.2018
	155,040	18CHEI001013329680.1	09.04.2018
	155,040	18CHEI001026471780.1	30.04.2018
	155,040	18CHEI001038544897.1	22.05.2018

Checkliste zur Verifizierung

155,040	18CHEI001047171300.1	05.06.2018
155,040	18CHEI001050642393.1	11.06.2018
155,040	18CHEI001062055397.1	28.06.2018
155,040	18CHEI001078155863.1	26.07.2018
155,040	18CHEI001081923480.1	02.08.2018
155,040	18CHEI001096608560.1	30.08.2018
155,040	18CHEI001105115180.1	13.09.2018
155,040	18CHEI001114641984.1	28.09.2018
155,040	18CHEI001125836623.1	17.10.2018
155,040	18CHEI001142453072.1	13.11.2018
155,040	18CHEI001173410114.2	28.12.2018

HVO:

Nachweisnummer	Veranlagungsverfügung (Zoll und MwSt.)	Annahmedatum gem. Zoll-/MwSt.-Verfügung
160 001	18CHEI000956094054.1	02.01.2018
160 001	18CHEI000959635242.1	09.01.2018
160 001	18CHEI000983551429.1	16.02.2018
160 001	18CHEI001004505600.1	22.03.2018
160 001	18CHEI001021545143.1	20.04.2018
160 001	18CHEI001028357731.1	03.05.2018
160 001	18CHEI001046347759.1	04.06.2018
160 001	18CHEI001066096497.1	05.07.2018
160 001	18CHEI001075142021.1	20.07.2018
160 001	18CHEI001099093574.1	04.09.2018
160 001	18CHEI001139968618.2	09.11.2018
160 001	18CHEI001159441666.1	06.12.2018
160 001	18CHEI001167559256.1	17.12.2018
160 001	18CHEI001170563915.1	20.12.2018
160 002	18CHEI001113911569.1	27.09.2018
160 002	18CHEI001112726725.1	26.09.2018
160 002	18CHEI001117822711.1	04.10.2018
160 002	18CHEI001120466970.1	09.10.2018
160 002	18CHEI001122256698.1	11.10.2018
160 002	18CHEI001122268057.1	11.10.2018

Antwort Gesuchsteller (01.10.2019)

Die Dokumente wurden nachgereicht.

Fazit Verifizierer (08.10.2019)

Die Prüfung konnte im Rahmen dieser Verifizierung nicht abgeschlossen werden. Die Zusätzlichkeit 2019 muss in der nächsten Verifizierung anhand der Daten vom Jahr 2018 abschliessend nachgewiesen und geprüft werden. Dazu wurde FAR5 formuliert.

Dieses Vorgehen wurde vom BAFU in der E-Mail vom 12.09.2019 gutgeheissen. Die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2019 haben keine Auswirkung auf die Anrechenbarkeit der Emissionsverminderungen der Monitoringperiode 2018.  
CR geschlossen, dafür FAR5 eröffnet.

CR 10	Erledigt	X
6.1.4	Die Zusätzlichkeit wird für die nachfolgende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen.	
6.1.3	Die Zusätzlichkeit wird für die vorliegende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen.	

Frage (03.10.2019)

**Blue Resources Sarl:** Bei der stichprobenhaften Überprüfung der Importkosten wurden Unregelmässigkeiten festgestellt. Für eine Stichprobe von 13 von insgesamt 103 Importen wurden die dazugehörigen Handelsrechnungen verlangt, um die Importkosten zu überprüfen. Dabei wurden gezielt auch Importe ausgewählt, welche im Vergleich zu den anderen Importen im selben Zeitraum auffallend hohe Kosten pro Liter aufwiesen. Bei 5 Importen waren die Kosten in der Veranlagungsverfügung MWST deutlich höher (15-20%) als die in den Handelsrechnungen ausgewiesenen Kosten. Dies wurde damit begründet, dass der Rechnungsbetrag in CHF versehentlich mit dem Wechselkurs CHF/EUR multipliziert worden war. Um zu überprüfen, ob es sich um einzelne Ausreisser handelt oder ob es öfters zu solchen Abweichungen kam, muss die Stichprobe ausgeweitet werden. Daher sind für die folgenden Importe die dazugehörigen Handelsrechnungen beizulegen:

Nachweisnummer	Veranlagungsverfügung (Zoll und MwSt.)	Annahmedatum gem. Zoll-/MwSt.-Verfügung
155,027	18CHEI000961078737.1	2018.01.11
155,027	18CHEI000979814540.1	2018.02.10
155,027	18CHEI001003563729.1	2018.03.21
155,027	18CHEI001018940824.1	2018.04.17
155,027	18CHEI001041335365.1	2018.05.25
155,036	18CHEI001063963927.1	2018.07.03
155,036	18CHEI001139524921.2	2018.11.08
155,081	18CHEI001101115175.1	2018.09.06
155,081	18CHEI001134475705.1	2018.10.31
155,081	18CHEI001152225651.1	2018.11.27
155,081	18CHEI001163122911.1	2018.12.11

Antwort Gesuchsteller (04.10.2019)

Fazit Verifizierer (04.10.2010)

Blue Resources Sarl: Die zusätzlichen Handelsrechnungen wurden nachgereicht. Bei der 2. Stichprobe gab es keine grösseren Abweichungen mehr zwischen den in der Veranlagungsverfügung MWST angegebenen Kosten und den in den Handelsrechnungen ausgewiesenen Kosten. Die MWST-Werte gemäss Veranlagungsverfügungen MWST lagen zwischen 0% und 3% über den in den Handelsrechnungen ausgewiesenen Kosten. Dass es sich bei den 5 hohen Werten in der 1. Stichprobe um Ausreisser handelt, welche durch die Anwendung des Wechselkurses CHF/EUR auf die in den Handelsrechnungen bereits in CHF angegebenen Kosten zustande kamen, ist plausibel. Wird der Gesamtfehler der beiden Stichproben auf alle Importe angewandt, ist das Vorhaben immer

noch zusätzlich: Die anhand der Handelsrechnungen ausgewiesenen Kosten beider Stichproben zusammen sind insgesamt 5.02% tiefer als die Summer der entsprechenden MWST-Werte gemäss Veranlagungsverfügungen. Werden die MWST-Werte aller Importe um 5.02% reduziert, ist das Vorhaben immer noch zusätzlich.

Die Zusätzlichkeit des Vorhabens für das Jahr 2019 kann somit bestätigt werden. Da es sich um ein neues Vorhaben handelt, wird somit gleichzeitig auch die Zusätzlichkeit für das Jahr 2018 bestätigt. CR geschlossen.

**Corrective Action Request (CAR)**

CAR 1		Erledigt	X
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.		
Frage (20.05.2019) Die 10 FARs aus der Verfügung vom 27.02.2019 wurden im Monitoringbericht vollständig aufgeführt. Die Nummerierung der FARs sollte aber der Nummerierung in der Verfügung entsprechen, z.B. FAR 1 (M17) anstatt FAR 1 (aus 4. Verifizierung). Bitte anpassen.			
Antwort Gesuchsteller (21.05.2019) Nummerierung wurde im Monitoringbericht angepasst.			
Fazit Verifizierer (19.07.2019) Die Nummerierung der FARs wurde korrekt angepasst. CAR geschlossen.			

CAR 2		Erledigt	X
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		
Frage (20.05.2019) FAR 1 (M17): Es muss im Monitoringbericht (Kapitel 1.2) klar vermerkt werden, ob es gemäss Website von Swiss-Impex Exporte gab. Falls es Exporte gab, muss angegeben werden, ob und wieviel davon die einzelnen Vorhaben des Programms betreffen und ob eine Anpassung der Monitoringmethode notwendig ist. Bitte ergänzen. FAR 2 (M17): Bei der Antwort im Kapitel 1.2 des Monitoringberichtes sollte noch ergänzt werden, dass die an KEV beziehende BHKWs gelieferten Mengen bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden. FAR 3 (M17): Bitte bestätigen Sie in einem separaten Schreiben, ob die Qualitätsnormen Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15721, EN 15376 und EN 15489 in der Monitoringperiode 2018 eingehalten wurden. FAR 9 (M17): In der Antwort im Kapitel 1.2 des Monitoringberichtes wird erwähnt, dass die nachversteuerten Mengen im Monitoringbericht (Excel) aufgeführt und abgezogen werden. Wie werden diese nachversteuerten Mengen erhoben? Bitte ergänzen Sie die Antwort im Kapitel 1.2 entsprechend.			
Antwort Gesuchsteller (03.06.2019) FAR 1: Ergänzt. Für Swiss-Impex-Abfrage siehe Excelfile <i>2018 Swiss-Impex Biotreibstoffe.xlsx</i> Die Daten von Swiss-Impex sagen nicht viel aus, da unter den gleichen Nummern auch Produkte importiert resp. exportiert werden, die nichts mit dem 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz zu tun haben. Biodiesel wurde gemäss Tabelle nur in nicht relevanten Mengen exportiert. Bei Bioethanol und HVO ist gemäss Swiss-Impex-Liste nicht ersichtlich, ob Vorhaben des 0063 Programmes Biotreibstoffe exportiert haben. Zur weiteren Abklärung wurde eine Anfrage bei der EZV Aussenhandelsstatistik gestellt. Aufgrund von Datenschutzrichtlinien können die Zahlen jedoch nicht an Biofuels Schweiz zugestellt werden. Vom BAFU wurde bestätigt, dass Biofuels Schweiz für die Verifizierung nur die bereits bekannten Exporte angeben und keine weiteren Zolldaten hinzuziehen muss. Sollten dann doch Exporte stattgefunden haben, werden sie direkt vom BAFU in Abzug gebracht. Siehe <i>Monitoring 2018 Exporte von biogenen Treibstoffen.msg</i>			

<p>FAR 2: Text wurde wie folgt ergänzt: «Die Mengen, die an KEV-Betriebe geliefert oder exportiert wurden, werden bei den Monitoringdaten in Abzug gebracht und können nicht beim Programm angerechnet werden.»</p> <p>FAR 3: Siehe separate Bestätigung: <i>2019-06-07 Bestätigung Qualität 2018.pdf</i></p> <p>FAR 9: Kapitel 1.2 wurde angepasst: «Werden Mengen durch ein Vorhaben nachversteuert, werden diese im Monitoringbericht (Excel-File des entsprechenden Vorhabens) aufgeführt und in Abzug gebracht. Die Biotreibstoffe werden in reiner Form in die Schweiz importiert. Das HVO aus den USA hat gemäss dortigem Gesetz einen kleinen Anteil an fossilem Treibstoff beigemischt. Diese Menge beläuft sich auf 0.1%.»</p>
<p>Fazit Verifizierer (05.08.2019)</p> <p>FAR 1 (M17): Nach Angaben der Vorhabenleiter wurde von einem Vorhaben Biotreibstoff exportiert. Dies ist im Kapitel 1.2 des Monitoringberichtes nun klar vermerkt und die exportierte Menge wird bei der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt.</p> <p>FAR 2 (M17): Kapitel 1.2 des Monitoringberichtes wurde korrekt ergänzt.</p> <p>FAR 3 (M17): Im beigelegten Dokument wird nicht allgemein bestätigt, dass die Qualitätsnormen im Jahr 2018 erfüllt wurden. Mit FAR 3 wird gemäss BAFU (E-Mail vom 30.07.2019) eine Bestätigung verlangt, dass die Qualitätsnormen eingehalten wurden. Bitte anpassen.</p> <p>FAR 9 (M17): Gemäss FAR 9 ist die nachversteuerte Menge Dieselöl im Monitoringbericht auszuweisen und von der importierten HVO-Menge in Abzug zu bringen. Bitte passen Sie den Monitoringbericht (Excel) und die Antwort zu FAR 9 im Kapitel 1.2 des Monitoringberichtes entsprechend an.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (12.08.2019)</p> <p>FAR 1 (M17) und FAR 2 (M17) erachte ich als erledigt.</p> <p>FAR 3 (M17) Dokument wurde aktualisiert: <i>2019-08-15 Bestätigung Qualität 2018.pdf</i></p> <p>FAR 9 (M17) gemäss <i>Riscossione posticipata N. 0537679291 dd 11 04 2019.pdf</i> sind dies nur xxx Liter. Entsprechend musste auch die Programmübersicht QS Biodiesel angepasst werden.</p>
<p>Fazit Verifizierer (29.08.2019)</p> <p>FAR 3 (M17): Im Dokument <i>2019-08-15 Bestätigung Qualität 2018.pdf</i> wird nun allgemein bestätigt, dass die Qualitätsnormen in der Monitoringperiode 2018 erfüllt wurden. Erledigt.</p> <p>FAR 9 (M17): Die nachversteuerte Menge Dieselöl wurde im Monitoringbericht (Excel) korrekt ausgewiesen und von der importierten HVO-Menge in Abzug gebracht. Die Antwort zu FAR 9 (M17) im Monitoringbericht ist nun stimmig.</p> <p>CAR geschlossen.</p>

CAR 3		Erledigt	X
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		
6.1.3	Die Zusätzlichkeit wird für die vorliegende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen.		
6.1.4	Die Zusätzlichkeit wird für die nachfolgende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen.		
<p>Frage (20.05.2019)</p> <p>FAR 5 (M17): Dieses FAR wurde nicht vollständig umgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In den jeweiligen Monitoringberichten (Excel) muss ein Vergleich der Kosten 2018 gegenüber dem Eintretensjahr gemacht werden und Abweichungen entsprechend begründet werden. Bitte ergänzen Sie die Monitoringberichte (Excel) entsprechend.</li> <li>- Das FAR wie auch der Monitoringplan verlangt, dass eine Abweichung von der in der Programmbeschreibung empfohlenen Amortisationszeit von 10 Jahren entsprechend begründet</li> </ul>			



<p>wird. Im Monitoringbericht wird erwähnt, dass allgemein eine Amortisationszeit von 15 Jahren angewandt wird, weil dies bereits im Jahr 2014 so gehandhabt worden sei. Wieso wurden damals und werden auch bei neueren Vorhaben 15 statt 10 Jahre eingesetzt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den Vorhaben, welche bereits Gelder im Rahmen von Beiträgen der Stiftung Klimarappen zur Amortisation der Anlage erhalten haben, ist die Lebensdauer um die Beitragsjahre der Stiftung Klimarappen zu reduzieren, d.h. die Dauer der Anrechenbarkeit der annuisierten Investitionskosten ist entsprechend zu reduzieren. Bitte weisen Sie in den Monitoringberichten (Excel) aus, wann das Vorhaben startete und ob es Beiträge der Stiftung Klimarappen erhalten hatte, und berücksichtigen Sie dies entsprechend in den Berechnungen.</li> <li>- Für die Berechnung der Herstellungskosten pro Liter werden die für die Berechnung der Emissionsverminderungen anrechenbaren Biotreibstoffmengen eingesetzt anstelle der Produktionsmengen. Dies hat keine Auswirkungen auf das Resultat, wenn die Absatz- und Produktionsmenge identisch sind. Bei den folgenden Vorhaben sind die Absatz- und Produktionsmengen nicht identisch, weshalb bei diesen die Berechnung der Herstellungskosten pro Liter im Monitoringberichte (Excel) korrigiert werden muss:             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Halter Biotreibstoffe GmbH</li> <li>o Léman Bio Energie SA</li> <li>o MP Biodiesel SA</li> <li>o RB Biodiesel AG</li> </ul> </li> </ul>
<p>Antwort Gesuchsteller (21.05.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle dem Verband bekannten Kosten wurden aufgeführt. Weitere Daten stehen uns nicht zur Verfügung. Ein detaillierter Abgleich kann nur vor Ort beim Vorhaben gemacht werden.</li> <li>- Biofuels Schweiz orientierte sich an den eidgenössischen Empfehlungen. Die Abschreibung für «Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken» betragen nach Empfehlung ESTV 30 Prozent des Buchwertes resp. 15 Prozent auf Investitionen. Auf eine lineare Abschreibung bezogen entspricht dies somit eher 15 Jahren. Link zum PDF der ESTV: <a href="#">PDF</a></li> <li>- Auf die Additionalität hat die Abschreibung nur einen geringen Einfluss. Es werden laufend wieder neue Investitionen getätigt. Die Abschreibungsdauer von 15 Jahren wurde in der Vergangenheit akzeptiert und verfügt.</li> <li>- Die Monitoringberichte (Excel) wurden von den vier genannten Vorhaben angepasst. Ebenfalls wurde der nun neue Preis/Liter auf die Übersicht <i>QS Biodiesel</i> übernommen. <i>2018 Monitoringbericht Halter Biotreibstoffe GmbH V2.xlsx</i> <i>2018 Monitoringbericht Léman Bio Energie SA V4.xlsx</i> <i>2018 Monitoringbericht MP Biodiesel SA V3.xlsx</i> <i>2018 Monitoringbericht RB Bioenergie AG V2.xlsx</i></li> </ul>
<p>Fazit Verifizierer (05.08.2019)</p> <p>1) Diese Frage wurde nicht beantwortet. Grundsätzlich müssten die Kosten belegt werden. Gemäss FAR 5 (M17) kann stattdessen anhand eines Vergleiches mit den Kosten im Eintretensjahr aufgezeigt werden, dass es keine massgeblichen Änderungen gab bei den Kosten, welche den biogenen Treibstoff rentabler machen würden. Daher sind in den jeweiligen Monitoringberichten (Excel) die Kosten 2018 mit jenen im Eintretensjahr zu vergleichen und Abweichungen entsprechend zu begründen. Um die einzelnen Kosten optimal vergleichen zu können, sollen diese auch pro Liter ausgewiesen und verglichen werden. Bitte ergänzen Sie die Monitoringberichte (Excel) entsprechend. Mit Eintretensjahr ist das Jahr gemeint, in welchem das Vorhaben erstmals am Programm teilnahm, d.h. das Jahr 2014 oder, falls das Vorhaben dann noch nicht in Betrieb war, das erste Betriebsjahr.</p> <p>2) Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Bei einer linearen Abschreibung mit einem Satz von 15% wären es 6-7 Jahre. Bitte klären.</p> <p>3) Die Frage wurde nicht beantwortet: Bei den Vorhaben, welche bereits Gelder im Rahmen von Beiträgen der Stiftung Klimarappen zur Amortisation der Anlage erhalten haben, ist die Lebensdauer um die Beitragsjahre der Stiftung Klimarappen zu reduzieren, d.h. die Dauer der Anrechenbarkeit der an-</p>

nuisierten Investitionskosten ist entsprechend zu reduzieren. Bitte weisen Sie in den Monitoringberichten (Excel) aus, wann das Vorhaben startete und ob es Beiträge der Stiftung Klimarappen erhalten hatte, und berücksichtigen Sie dies entsprechend in den Berechnungen.

4) Die Monitoringberichte (Excel) der Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH, Léman Bio Energie SA, MP Biodiesel SA und RB Biodiesel AG wurden korrekt angepasst. Erledigt.

Antwort Gesuchsteller (13.08.2019)

1) Die Erfolgsrechnungen des Jahres 2018 werden von den Vorhabenleiter direkt per E-Mail übermittelt. Aus Datenschutzgründen nimmt Biofuels Schweiz keine Einsicht in diese Dokumente.

Die Dokumente des Produktionsbetriebes von BF Commodities SA (neues Vorhaben) und von Biodiesel Kraftstoff Technologie AG wurden vor Ort geprüft.

2) Alle Vorhaben auf eine Abschreibungsdauer von 10 Jahren geändert. Für die Berechnung des Äquivalenzpreises spielt dies praktisch keine Rolle.

*2018 Monitoringbericht Léman Bio Energie SA V5.xlsx*

*2018 Monitoringbericht MP Biodiesel SA V4.xlsx*

*2018 Monitoringbericht Halter Biotreibstoffe GmbH V3.xlsx*

*2018 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG Produktion V3.xlsx*

*2018 Monitoringbericht BF Commodities SA Produktion V3.xlsx*

*2018 Monitoringbericht RB Bioenergie AG V3.xlsx*

*2018 Monitoringbericht Recycling Energie AG V4.xlsx*

3) Die aufgeführten Investitionen waren bei der Aufnahme der Vorhaben aktuell. Wie hoch die ursprünglichen Investitionen und Abschreibungen vor dem 0063 Programmstart waren, ist für uns nicht nachvollziehbar, da damals die Abschreibungen und Investitionen auf Vorhabenebene noch nicht in die Berechnung einbezogen wurden. Wir erwarten hier eine Gleichbehandlung wie in den vergangenen Jahren, als die Monitoringberichte der Schweizer Produzenten verfügt wurden.

Die Auswirkungen auf die Additionalität sind äusserst gering und dadurch vernachlässigbar. Auf die eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen hat dies keine Auswirkungen.

Fazit Verifizierer (20.09.2019)

Für den Nachweis der Zusätzlichkeit anhand der Daten vom Jahr 2018 wurden folgende Anpassungen vorgenommen.

1. Die Amortisationsdauer wurde gemäss Monitoringplan bei allen Vorhaben auf 10 Jahre gesetzt.
2. Die Betriebskosten werden anhand von Jahresabschlüssen und Rechnungen nachgewiesen. Die in FAR 5 (M17) vorgeschlagene alternative Methode, wonach die Betriebskosten mit den Kosten im Eintretensjahr verglichen und allfällige Abweichungen begründet werden, wird nicht angewendet.

**Recycling Energie AG:** Der Jahresabschluss 2018 wurde dem Verifizierer zur Verfügung gestellt. Im Monitoringbericht werden die einzelnen Betriebskosten entsprechenden Konten im Jahresabschluss zugewiesen und die Zuordnung und Aufteilung einzelner Konten auf die Biodieselproduktion wurde dem Verifizierer erläutert und ist plausibel. Das Vorhaben ist alleine mit den Betriebskosten schon zusätzlich. Weitere Nachweise zur Investitionssumme und der Berechnung der annuisierten Investitionskosten sind für das Jahr 2018 somit nicht erforderlich. **Die Zusätzlichkeit 2019 wurde somit nachgewiesen.** Erledigt.

**Biodiesel Kraftstoff Technologie AG:** Die Betriebskosten konnten beim Vor-Ort Besuch anhand von Auszügen aus der Buchhaltung nachvollzogen werden. Das Vorhaben ist alleine mit den Betriebskosten schon zusätzlich. Weitere Nachweise zur Investitionssumme und der Berechnung der annuisierten Investitionskosten sind für das Jahr 2018 somit nicht erforderlich. **Die Zusätzlichkeit 2019 wurde somit nachgewiesen.** Erledigt.

**BF Commodities SA – Produktion:** Die Betriebskosten konnten beim Vor-Ort Besuch anhand von

Rechnungen nachvollzogen werden. Bei gewissen Kosten wurden Kosten über ein ganzes Jahr ausgewiesen, obwohl nur während 2 Monaten produziert wurde. Auch wenn nur 2/12 dieser Kosten berücksichtigt werden ist das Vorhaben alleine mit den Betriebskosten schon zusätzlich. Weitere Nachweise zur Investitionssumme und der Berechnung der annuisierten Investitionskosten sind für das Jahr 2018 somit nicht erforderlich. **Die Zusätzlichkeit 2019 wurde somit nachgewiesen.** Da es sich um ein neues Vorhaben handelt, wurde **gleichzeitig auch die Zusätzlichkeit 2018 nachgewiesen.** Erledigt.

**RB Bioenergie AG:** Der Jahresabschluss 2018 wurde dem Verifizierer zur Verfügung gestellt. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Betriebskosten sind geringfügig tiefer, und die Zuordnung zu den einzelnen Bestandteilen der Betriebskosten konnte nicht eindeutig nachvollzogen werden. Dies muss nicht korrigiert werden, wenn die Zusätzlichkeit mit den annuisierten Investitionskosten deutlich gezeigt werden kann. Die Berechnung der annuisierten Investitionskosten beruht auf einer Investitionssumme von xxx Franken und einer Amortisationsdauer von 10 Jahren. Die Investitionssumme konnte anhand des Jahresabschlusses nicht nachvollzogen werden. Da das Vorhaben ohne Berücksichtigung der annuisierten Investitionskosten nicht zusätzlich ist, muss die Investitionssumme nachgewiesen und die annuisierten Investitionskosten entsprechend berechnet werden.

**MP Biodiesel SA:** Der Jahresabschluss 2018 wurde dem Verifizierer zur Verfügung gestellt. Die im Jahresbericht ausgewiesene Summe der Betriebskosten ist deutlich höher als jene im Monitoringbericht, weil gemäss Aussage des Vorhabenleiters auch noch Biodiesel importiert wird (ohne Bescheinigungen). Weitere Details zu den wichtigsten Material- und Rohstoffkosten wurden dem Verifizierer zur Verfügung gestellt und die im Monitoringbericht ausgewiesenen Rohstoff- und Prozesskosten konnten nachvollzogen werden. Die Unterhaltskosten werden mit 3% der Investitionssumme angegeben. Gemäss Jahresabschluss waren die tatsächlichen Kosten aber deutlich tiefer (xxx CHF vs. xxx CHF effektiv). In früheren Jahren scheinen tatsächliche Werte angegeben worden zu sein, oder zumindest weniger als 3% der Investitionssumme. Auch bei den Steuern wurde im Monitoringbericht ein höherer Betrag ausgewiesen als im Jahresabschluss. Bitte anpassen.

Die Berechnung der annuisierten Investitionskosten beruht auf einer Investitionssumme von xxx Franken und einer Amortisationsdauer von 10 Jahren. Die Investitionssumme entspricht den im Jahresabschluss ausgewiesenen Sachanlagen. Es ist nicht klar, wie sich diese zusammensetzt. Da das Vorhaben mit den Korrekturen bei den Betriebskosten und ohne Berücksichtigung der annuisierten Investitionskosten nicht zusätzlich ist, muss die Investitionssumme nachgewiesen und die annuisierten Investitionskosten nach Vorgaben des BAFU entsprechend berechnet werden.

**Léman Bio Energie SA:** Der provisorische Jahresabschluss wurde dem Verifizierer zur Verfügung gestellt. Bitte die definitive Version nachreichen.

- Die Rohstoffkosten konnten anhand des Jahresabschlusses nicht vollständig nachvollzogen werden. Aus welchen Kontonummern setzen sich diese zusammen? Legen Sie zudem noch 2 Rechnungen aus dem Jahr 2018 für den Rohstoff Öl bei.
- Die Personalkosten werden vollständig der Biodieselproduktion zugeordnet, obwohl gemäss Jahresbericht noch andere Geschäfte betrieben werden. Wie wird dies begründet?
- Die Berechnung der annuisierten Investitionskosten beruht auf einer Investitionssumme von xxx CHF und einer Amortisationsdauer von 10 Jahren. Da das Vorhaben alleine mit den Betriebskosten und ohne Berücksichtigung der annuisierten Investitionskosten nicht eindeutig zusätzlich ist, muss die Investitionssumme nachgewiesen und die annuisierten Investitionskosten entsprechend berechnet werden.

**Halter Biotreibstoffe GmbH:** Der Jahresabschluss wurde dem Verifizierer noch nicht zur Verfügung gestellt. Bitte nachreichen.

Bei allen Vorhaben, bei welchen die Investitionskosten und somit die annuisierten Investitionskosten nachgewiesen werden müssen, ist zu beachten, dass

- die Investition (ohne Abschreibung) und das Jahr, in welchem diese getätigt wurde, ausgewiesen werden,
- nachträgliche Investitionskosten gesondert ausgewiesen werden, mit Angabe des Jahres, in

<p>welchem die Investition getätigt wurde und der dazugehörigen Amortisationsdauer gemäss Vollzugsmitteilung des BAFU,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beitragsjahre unter dem Klimarappen auszuweisen und entsprechend zu berücksichtigen sind.</li></ul>
<p>Antwort Gesuchsteller (01.10.2019)</p> <p>Für fehlende Unterlagen (Investitionssummen und -aufstellungen) für die Prüfung der Additionalität 2019 nehmen Sie bitte direkt mit den Unternehmen Kontakt auf. Biofuels Schweiz ist in diesem Fall nur Durchlauferhitzer, weil wir Rückfragen wiederum an die Verifizierungsstelle weiterleiten müssen. Dies kostet jedes Mal mehrere Tage Zeit. Des Weiteren wollen wir in sensible Firmendaten aus Datenschutzgründen keine Einblicke haben.</p> <p>Die Firma <b>MP Biodiesel SA</b> wurde bezüglich den 3 % und den Steuern kontaktiert. Da die Additionalität 2019 erst später geprüft wird, werden die Unterlagen nachgereicht.</p> <p>Firma <b>Léman Bio Energie SA</b>: Die Unterlagen, welche für die Verifizierung 2018 benötigt werden, werden Ihnen direkt zugestellt. Bitte klären Sie allfällige Verständnisfragen direkt mit dem Vorhaben. Bezüglich anderen Geschäftstätigkeiten: Die Firma Léman Bio Energy SA ist ein Tochterunternehmen der Groupe Helvetia Environnement mit eigenem Jahresabschluss und somit auch eigene Lohnaufstellungen, welche bei der Tochter nicht aufgeführt werden. Es ist jedoch legitim, dass im Jahresbericht des Tochterunternehmens die Muttergesellschaft bzw. die anderen Tätigkeiten erwähnt werden.</p> <p><b>Halter Biotreibstoffe GmbH</b>: Die gewünschten Unterlagen wurden am 01.10.2019 von Herrn Thomas Halter direkt per E-Mail zugestellt.</p>
<p>Fazit Verifizierer (10.10.2019)</p> <p><b>RB Bioenergie AG</b>: Die Fragen konnten noch nicht geklärt werden.</p> <p><b>MP Biodiesel SA</b>: Die Fragen konnten noch nicht geklärt werden.</p> <p><b>Léman Bio Energie SA</b>: 3 Rechnungen für Rohstoffe sowie eine Zusammenstellung aller Rohstoffeinkäufe wurde beigelegt. Die übrigen Fragen konnten noch nicht geklärt werden.</p> <p><b>Halter Biotreibstoffe GmbH</b>: Die Erfolgsrechnung 2018 wurde nachgereicht. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den einzelnen Kategorien im Monitoringbericht wurde telefonisch geklärt. Die Betriebskosten konnten insgesamt anhand der Erfolgsrechnung plausibilisiert werden. Das Vorhaben ist alleine mit den Betriebskosten schon zusätzlich. Weitere Nachweise zur Investitionssumme und der Berechnung der annuisierten Investitionskosten sind für das Jahr 2018 somit nicht erforderlich. <b>Die Zusätzlichkeit 2019 wurde somit nachgewiesen.</b> Erledigt.</p> <p>Die Zusätzlichkeit 2019 und die Erfüllung des FAR 5 (M17) müssen für die folgenden Vorhaben in der nächsten Verifizierung abschliessend nachgewiesen und geprüft werden, damit für diese Vorhaben Emissionsverminderungen für das Jahr 2019 geltend gemacht werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• RB Bioenergie AG</li><li>• MP Biodiesel SA</li><li>• Léman Bio Energie SA</li></ul> <p>Dazu wurde FAR4 formuliert. Dieses Vorgehen wurde vom BAFU in der E-Mail vom 12.09.2019 gutgeheissen.</p> <p>CAR geschlossen, aber FAR4 eröffnet.</p>

CAR 4	Erledigt	X
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	
<p>Frage (20.05.2019)</p> <p>FAR 7 (M17):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Plausibilisierung des Importpreises (Kosten pro Liter Biotreibstoff im Jahr 2018 (K)) jedes Vorhabens soll dieser unter Einbezug der historischen Importpreise des Vorhabens mit den Preiskurven der entsprechenden fossilen Treibstoffen sowie mit denen der biogenen Referenztreibstoffe (UCOME, FAME, RME)<sup>3</sup> verglichen werden und Abweichungen sollen erläutert werden. Beim Biodiesel steigt die Preiskurve des fossilen Diesels von 2017 zu 2018 deutlich an, ebenso der Importpreis der meisten Vorhaben, während der Preis für UCOME gemäss ARGUS deutlich sank im Vergleich zum Vorjahr. Dasselbe gilt auch für Bioethanol: Die Preiskurve für Benzin sowie der Importpreis der Vorhaben BF Commodities Bioethanol und Landor stiegen im Vergleich zum Vorjahr an, während der Preis für Bioethanol gemäss ARGUS im Vergleich zum Vorjahr sank. Die Nichtkorrelation mit dem biogenen Referenztreibstoff muss für die einzelnen Vorhaben nachvollziehbar begründet werden. Bitte ergänzen sie die Dateien «Programmübersicht-QS» und das Kapitel 4.3.3 im Monitoringbericht entsprechend.</li> <li>2. Bitte ergänzen Sie in den Dateien «Programmübersicht-QS» auch die Daten von ARGUS für FAME und RME.</li> <li>3. Damit die Umrechnung der ARGUS Daten in Schweizer Franken nachvollziehbar ist, bitten wir Sie, in den Dateien «2018 Programmübersicht-QS Biodiesel V1.xlsx» und «2018 Programmübersicht-QS Bioethanol V4.xlsx» neben dem umgerechneten Preis in CHF auch den Preis in der Fremdwährung und den verwendeten Wechselkurs anzugeben.</li> <li>4. Zur stichprobenhaften Überprüfung der historischen Preise einzelner Vorhaben bitte auch noch die bisherigen Monitoringberichte (Excel) folgender Vorhaben beilegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- HVO: BF Commodities SA (HVO)</li> <li>- Biodiesel: Biodiesel Kraftstoff Technologie AG, Eco Fuel Trading SA, Tecosol GmbH</li> <li>- Bioethanol: Landor Fenaco Genossenschaft</li> </ul> </li> </ol>		
<p>Antwort Gesuchsteller (03.06.2019)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Biotreibstoffpreise korrelieren in der Schweiz eher mit den fossilen Treibstoffen, als mit den europäischen Grosshandelspreisen der Biotreibstoffe. Dies hat unterschiedliche Gründe, die alle zusammenspielen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Handelswege müssen berücksichtigt werden &gt;&gt; der Handel in die Schweiz findet in kleineren Mengen statt, als dies an den grossen europäischen Häfen geschieht.</li> <li>- Die Schweiz hat erweiterte Anforderungen mit den sozialen und ökologischen Kriterien.</li> <li>- Der Sommer war sehr heiss und trocken, was dazu führte, dass der Rhein einen tiefen Pegelstand hatte. Dies verteuerte den Transport in die Schweiz. Ab September schlug sich dies auf die Importpreise nieder.</li> <li>- Der politische Wille schliesst eine Konkurrenz zu den Nahrungs- und Futtermitteln aus. Dadurch stehen Biotreibstoffe der ersten Generation nicht zur Verfügung. Des Weiteren ist die Massenbilanzierung nicht erlaubt, was die verfügbaren Mengen und Bezugsquellen zusätzlich begrenzt.</li> </ul> </li> <li>2. Das Produkt FAME ist bereits aufgeführt (Biodiesel UCOME). Der Vergleich mit RME hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass hierzu kein Bezug genommen werden kann. Das Produkt ist politisch nicht gewollt und wird nicht in die Schweiz importiert. RME wird aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt, was in der Schweiz beim KliK nicht akzeptiert wird. Zudem sind die RME-Preise nur auf Grosshandelsniveau verfügbar, was ebenfalls nicht repräsentativ für den Schweizer Markt ist.</li> </ol>		

<sup>3</sup> UCOME: Used Cooking Oil Methyl Ester, FAME: Fatty Acid Methyl Ester, RME: Rapeseed Methyl Ester

3. Der angezeigte Preis ist ein berechneter Wert. Der Fremdwährungspreis und der Wechselkurs sind in der jeweiligen Zelle ersichtlich. Die Quelle für den Wechselkurs wurde angegeben. Aufgrund der Lesbarkeit wird auf die Führung von zwei zusätzlichen Spalten pro Jahr verzichtet.
4. Die historischen Preise sind alle in der QS-Übersicht ersichtlich. Die Zahlen wurden vom BAFU verfügt und die QS-Übersicht wird jährlich ergänzt. Da das Excelfile jährlich ergänzt und nicht neu geschrieben wird, kann es zu keinen Schreib- oder Kopierfehlern kommen. Dem BAFU würden nachträgliche Manipulationen auffallen, da sie alle Daten erhalten haben. Zudem ergibt sich für niemanden einen Vorteil, wenn wir bei vergangenen Jahren die Zahlen bewusst manipulieren würden, um eine Kurve etwas anders aussehen zu lassen.

Fazit Verifizierer (19.07.2019)

1. Als Hauptargument für die Nicht-Korrelation mit den Preisen für UCOME wird der Transport erwähnt, einerseits die Menge pro Transport und andererseits die Zunahme der Transportkosten im letzten Quartal 2018 aufgrund des tiefen Pegelstandes im Rhein.

- Bioethanol: Die Importpreise bei den Vorhaben mit Bioethanol waren über das Jahr 2018 ausgeglichener und es ist aus den Monitoringdaten kein markanter Anstieg im 4. Quartal ersichtlich. Wie wird die Nicht-Korrelation mit dem biogenen Referenztreibstoff begründet?

- Biodiesel: Zur Plausibilisierung der Aussage bitten wir Sie um folgende Dokumente:

a) Transportrechnung für folgende Importe

Vorhaben Lang Energie AG

155,018	18CHEI000960111005.1	10.01.2018			
155,018	18CHEI001069629403.1	11.07.2018			
155,018	18CHEI001120978396.1	10.10.2018			
155,018	18CHEI001149558858.1	23.11.2018			

Vorhaben Tecosol GmbH

155,043	18CHEI000983400491.1	16.02.2018			
155,043	18CHEI001054013953.1	15.06.2018			
155,043	18CHEI001125888399.1	17.10.2018			
155,043	18CHEI001146203810.1	19.11.2018			

b) Alle für die Bestimmung der Importkosten relevanten Rechnungen folgender Importe:

Vorhaben REG Energy Services Switzerland AG:

155,062	18CHEI001024194775.1	25.04.18			
155,062	18CHEI001112172416.1	25.09.18			
155,062	18CHEI001142845341.1	14.11.18			
155,062	18CHEI001149467541.1	23.11.18			

Im Kapitel 4.3.3 des Monitoringberichtes werden zwei Links aufgeführt für den Preisverlauf auf Großhandelsniveau. Um den Inhalt dieser Internetseiten in die Argumentation zu integrieren, müssen die relevanten Daten/Grafiken im Monitoringbericht eingefügt und entsprechend erläutert und kommentiert werden.

2. UCOME und FAME sind nicht dasselbe. Da dies im FAR so verlangt wird und in vergangenen Monitoringperioden eingefügt wurde, bitten wir Sie, auch die FAME-Preise entsprechend einzufügen.

3. Der Preis in USD und der Wechselkurs sind in der Formel enthalten. Erledigt.

4. Diese Frage wurde nicht beantwortet. Bisher wurde nur der Durchschnittspreis über alle Vorhaben in der QS-Übersicht aufgeführt und nicht separat pro Vorhaben. Bitte die geforderten Dokumente nachreichen.

Antwort Gesuchsteller (22.07.2019)

1.

In der EU gab es im Jahr 2018 untypische Situationen, die die Preisentwicklung von UCOME und RME spürbar beeinflusst haben (*Begründung zur Preisentwicklung in der EU.msg* von John Houghton-Brown, Argus Media):

- Im Jahr 2018 wurden in der EU deutlich grössere Mengen UCOME aus China importiert. Dieses UCOME kostet deutlich weniger als in Deutschland produziertes UCOME. In der Schweiz hat Biodiesel aus China nach wie vor nur einen sehr kleinen Anteil.
- Bei RME gab es gegen Ende Jahr Rekordpreise aufgrund von Rohstoffpreisen und dem niedrigen Rheinpegel. Dass es derart in die Höhe ging zu Beginn des Winters, hängt auch damit zusammen, dass RME ein deutlich besseres Kälteverhalten als UCOME aufweist, was in Europa zu einer zusätzlich höheren Nachfrage führte.

Die Rheinflachfrachtkosten haben sich im Jahr 2018 wie folgt entwickelt (siehe ...*Richtpreise.pdf*):

Datum	CHF/to
10.01.2018	15.75
18.04.2018	17.25
20.07.2018	35.25
25.09.2018	100.00
17.10.2018	150.00
23.11.2018	190.25

Der Text im Kapitel 4.3.3 wurde überarbeitet.

Begründung für die Preisentwicklung von Biodiesel siehe E-Mail: *Lang Energie AG - Rheinflachfracht als Preiskomponente.msg* Bei der Tecosol GmbH ist es die gleiche Situation.

Folgendes Dokument der REG ist vergessen gegangen: *2019-03-25 REG ESG Communication.pdf*

Bioethanol:

Abfall- und reststoffbasiertes Bioethanol, bei dem die Rohstoffe segregiert verarbeitet werden müssen, ist teurer als Bioethanol aus nachwachsenden Rohstoffen zu europäischen Grosshandelspreisen (→ Nischenprodukt).

Beim Vorhaben BF Commodities SA wird Bioethanol aus xxx importiert, was kein Bezug zur Rheinflachfracht hat (Preisbasis Süd).

Das Vorhaben Landor hat die Transportpreise xxx. Einen Einfluss auf die Preisbildung hat xxx, was der Vorhabenleiter im E-Mail beschrieben hat: *Landor Ethanolpreis 2018.msg*

2. FAME ist eine andere Bezeichnung für Biodiesel und somit eine Art «Oberbegriff». Sie gibt allerdings keine Auskunft über die verwendeten Rohstoffe. UCOME ist FAME, hergestellt aus Altpeisölen und -fetten. Was z. B. in der Schweiz nicht verwendet werden darf, ist RME (FAME aus Rapsöl). Hierfür bietet die AGQM ein Lexikon: <https://www.agqm-biodiesel.de/qualitaet/biodiesel-info/begriffsbestimmungen-im-zusammenhang-mit-biodiesel>

Die erweiterte Liste wurde bei Argus Media verlangt. RME wird neu wieder, wie im Jahr 2017, in der Programmübersicht-QS Biodiesel aufgeführt, um ein möglichst übersichtliches Bild des Marktes zu erhalten. Die Spalte FAME ist im Excelfile ersichtlich, wird jedoch analog zu den vergangenen Jahren nicht in die Programmübersicht übertragen.

*2019-07-25 Argus Historical Prices.xlsx (Preise in \$/t)*

4. Die Dokumente wurden im Ordner *Überprüfung der historischen Preise.zip* zusammengetragen.

Fazit Verifizierer (20.09.2019)

1) Die Argumentation wurde im Monitoringbericht angepasst.

Bioethanol: Für die Vorhaben «BF Commodities SA – Bioethanol» und «Landor Fenaco Genossenschaft» wurde ausreichend begründet, weshalb die Preiskurven des Ethanols (gemäss ARGUS) und des importierten Bioethanols der beiden Vorhaben nicht gleich verlaufen. Der Anstieg der Importkosten bei den beiden Vorhaben ist nicht auf die hohen Transportkosten aufgrund des gesunkenen Rheinpegels zurückzuführen. Der unterschiedliche Verlauf des Marktpreises für Ethanol (ARGUS) und des Preises des von den Vorhaben importierten abfallbasierten Bioethanols wird damit begründet, dass es sich um zwei unterschiedliche Produkte handelt und die Preise daher nicht direkt vergleichbar sind. Dies wurde auch bereits in der Programmbeschreibung festgehalten. Aus der Grafik im Dokument *2018 Programmübersicht-QS Bioethanol* (Anhang 7 des Monitoringberichtes) ist ersichtlich, dass die Preiskurven des Bioethanols der beiden Vorhaben und jene des Ethanols (ARGUS) auch in den Jahren 2015-2017 nicht gleich verliefen, sondern zum Teil leicht gegenläufig. Erledigt.

Biodiesel: Die Nicht-Korrelation der Importkosten der einzelnen Vorhaben mit dem Marktpreis für U-COME (ARGUS) wird einerseits mit einem höheren Anteil von billigerem U-COME chinesischer Herkunft im europäischen Markt begründet, was aber nicht nachgewiesen wurde, und andererseits mit den im 4. Quartal 2018 stark angestiegenen Transportkosten aufgrund des tiefen Rheinpegels, was nachgewiesen wurde.

a) Es wurden keine Nachweise für die Transportkosten einzelner Importe geliefert. Das Vorhaben «Lang Energie AG» bestätigte, dass der Preis xxx Bestandteil ihres Einkaufspreises war und insbesondere im 4. Quartal zu höheren Einkaufspreisen führte.

b) Es wurden alle für die Bestimmung der Importkosten relevanten Rechnungen folgender Importe verlangt:

Vorhaben REG Energy Services Switzerland AG:

155,062	18CHEI001024194775.1	25.04.18			
155,062	18CHEI001112172416.1	25.09.18			
155,062	18CHEI001142845341.1	14.11.18			
155,062	18CHEI001149467541.1	23.11.18			

Diese Dokumente wurden nicht mitgeliefert und müssen nachgereicht werden. Dabei möchten wir gerne präzisieren, dass mit «für die Bestimmung der Importkosten relevanten Rechnungen» die Handelsrechnungen gemeint sind, wie sie auf den entsprechenden Veranlagungsverfügungen referenziert sind.

2. Die ARGUS Daten für RME wurden ergänzt und müssen noch in CHF umgerechnet werden.

3. Erledigt

4. Die geforderten Monitoringberichte wurden nachgereicht und die darin ausgewiesenen Importkosten stimmen mit jenen in den Dokumenten *2018 Programmübersicht-QS Biodiesel* und *2018 Programmübersicht-QS Bioethanol* überein. Erledigt.

Antwort Gesuchsteller (27.09.2019)

1) Die Dokumente der REG wurden übermittelt.

2) Angepasst. Siehe *2018 Programmübersicht-QS Biodiesel V5.xlsx*

Fazit Verifizierer (04.10.2019)

1)

Bioethanol: Erledigt.

Biodiesel: Für das Vorhaben REG Energy Services Switzerland AG wurden die entsprechenden Proforma Rechnungen geliefert. Die auf den vier Veranlagungsverfügungen MWST angegebenen Werte konnten damit ausreichend nachgewiesen werden.



Da die Importkosten bei einigen Vorhaben noch nicht abschliessend plausibilisiert werden konnten (CR9), kann die Prüfung der Zusätzlichkeit 2019 und auch die Erfüllung von FAR 7 (M17) für einige Vorhaben mit Import (ausser Bioethanol) nicht abgeschlossen werden. Dies muss für die betroffenen Vorhaben in der nächsten Verifizierung abschliessend geprüft werden. Dazu wurde FAR5 formuliert. Dieses Vorgehen wurde vom BAFU in der E-Mail vom 12.09.2019 gutgeheissen. Die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2019 sowie die Erfüllung des FAR 7 (M17) haben keine Auswirkung auf die Anrechenbarkeit der Emissionsverminderungen der Monitoringperiode 2018.

2. Die ARGUS Daten für RME wurden in der Exceldatei *2018 Programmübersicht-QS Biodiesel V5.xlsx* korrekt in CHF umgerechnet. Erledigt.

CAR geschlossen, aber FAR 5 eröffnet.

CAR 5		Erledigt	X
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)		
<p>Frage (20.05.2019)</p> <p>Ergänzungen/Korrekturen im Monitoringbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitel 1.3, Datum Eignungsentscheid: Das Programm wurde erneut validiert und im Jahr 2017 vom BAFU akzeptiert. Bitte das Datum des letzten Eignungsentscheids im 2017 ergänzen.</li> <li>- Kapitel 2.1, Beschreibung des Programms: Der erste Satz ist verwirrend, da die Vorhaben selbst keine CO2-Emissionen einsparen. Bitte umformulieren. Auch die Formulierung «da zurzeit kein Export von Biotreibstoff stattfindet» sollte unter Berücksichtigung von FAR 1 (M17) angepasst werden.</li> <li>- Kapitel 2.2, Umsetzung des Programms: Die Tabelle in der Vorlage sollte wieder eingefügt und die Angaben zum Umsetzungs-, Wirkungs- und Monitoringbeginn des Programms entsprechend eingefüllt werden. Bitte fügen Sie eine Auflistung aller im Monitoringbericht berücksichtigten Vorhaben ein. Bei den beiden neuen Vorhaben muss zudem erwähnt werden, wo die Erfüllung der Aufnahmekriterien dokumentiert ist.</li> <li>- Kapitel 4.1, Nachweismethode und Datenerhebung: Bitte eine kurze Beschreibung der Nachweismethode einfügen.</li> <li>- Kapitel 4.2, Formeln: Bitte alle Formeln (inkl. Parameterbeschreibungen) aufführen, welche für die ex-post Berechnung der Emissionsverminderungen angewendet werden.</li> <li>- Kapitel 4.3.1, Fixe Parameter: In der Zeile «Fixer Parameter» ist jeweils die Parameterbezeichnung einzutragen (z.B. EF<sub>D</sub>), während die Parameterbeschreibung in der Zeile «Beschreibung des Parameters» einzufügen ist. Die Parameterbezeichnung und -beschreibung müssen identisch sein mit den Angaben im Kapitel 6 der Programmbeschreibung, respektive mit den Tabellen 2 und 3 der Programmbeschreibung im Falle der Mehrkosten. Als Datenquelle reicht der Vermerk «Programmbeschreibung». Bitte den Monitoringbericht entsprechend anpassen. Bei den Werten der Emissionsfaktoren für Diesel und Benzin wurde eine Dezimal- anstatt einer Tausenderabgrenzung eingefügt. Bitte korrigieren.</li> <li>- Kapitel 4.3.2, dynamische Parameter: Die Bezeichnung für Referenzkosten Benzin sollte R<sub>B</sub> sein. Beim Parameter ACH<sub>i,y</sub> bitte spezifizieren, dass es sich beim Anhang 5 um einen Anhang zur Programmbeschreibung handelt.</li> <li>- Kapitel 4.4, Ergebnisse des Monitorings und Messdaten: Es wird direkt auf die Anhänge A7 und A5 verwiesen. Zur besseren Lesbarkeit des Berichtes bitten wir Sie, eine Übersichtstabelle einzufügen, in welcher die Biotreibstoffmengen pro Biotreibstofftyp, Import/Herstellung und Vorhaben aufgeführt sind.</li> <li>- Kapitel 4.6: Es wird auf die Übersicht im Anhang A5 verwiesen. Bitte erwähnen Sie auch kurz, was darin enthalten ist und was davon in diesem Kapitel relevant ist.</li> <li>- Kapitel 5.2, Wirkungsaufteilung: Bitte präzisieren Sie, ob die einzelnen Vorhaben <u>bisher</u> (seit Umsetzungsbeginn bis und mit Monitoringperiode 2018) keine Finanzhilfen erhalten haben</li> </ul>			

<p>oder ob die Aussage «da die Finanzhilfen = CHF 0 sind...» nur für die <u>Monitoringperiode 2018</u> gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitel 5.3, Übersicht: Zur besseren Lesbarkeit des Berichtes bitten wir Sie, zusätzlich eine Tabelle einzufügen, in welcher die erzielten Emissionsverminderungen pro Vorhaben aufgeführt sind.</li> <li>- Kapitel 5.4, Vergleich Ex-post erzielte und ex-ante erwartete Emissionsverminderungen: Es werden die ex-post erzielten Emissionsverminderungen ab 2014 aufgeführt, während die ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen gemäss gültiger Programmbeschreibung von 2016 bis 2022 aufgeführt sind. Dies ergibt insgesamt 9 Kalenderjahre, was ohne weitere Erklärung verwirrend ist. Bitte ergänzen Sie den Monitoringbericht mit einer entsprechenden Erläuterung, weshalb auch ex-post erzielte Emissionsverminderungen für die Jahre 2014 und 2015 aufgeführt sind und passen Sie die Nummerierung der Kalenderjahre an die aktuelle Kreditierungsperiode an.</li> <li>- Kapitel 6, wesentliche Änderungen: Da die in der Monitoringperiode 2018 ex-post erzielten Emissionsverminderungen um mehr als 20% vom ex-ante erwarteten Wert abweichen, müssen diese Abweichung im Kapitel 6 erwähnt und begründet werden.</li> </ul>
<p>Antwort Gesuchsteller (21.05.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitel 1.3: Eignungsentscheid – Datum 27.02.2017 wurde ergänzt.</li> <li>- Kapitel 2.1: Der erste Satz wurde gelöscht. Der zweite erwähnte Satz wurde 1:1 aus dem Programm kopiert. Nun wurde er wie folgt angepasst: «Sollte ein Export von Biotreibstoffen stattfinden, wird er beim entsprechenden Vorhaben in Abzug gebracht und die exportierten Mengen können nicht angerechnet werden.»</li> <li>- Kapitel 2.2: Tabelle wurde eingefügt und die bereits bestehenden Vorhaben aufgelistet. Aufnahmekriterium: BF Commodities SA Produktion: Seite 2 von <i>Antrag - BF Commodities SA Produktion.pdf</i> Blue Resources Sàrl: <i>Aufnahmekriterien - Blue Resources Sàrl.pdf</i></li> <li>- Kapitel 4.1: Folgender Text wurde eingefügt: «Das Monitoring der verwendeten Biotreibstoffmengen erfolgt beim Verlassen des Werkes (inländische Hersteller) oder bei der Zollanmeldung (Importeure). Die Biotreibstoffmenge wird eindeutig über die OZD Nachweisnummer identifiziert. Der Messpunkt ist beim Inhaber der Nachweisnummer. Dies ist entweder ein CH-Importeur bei der Zollanmeldung oder ein Herstellungsbetrieb in der Schweiz.»</li> <li>- Kapitel 4.2: Ergänztes.</li> <li>- Kapitel 4.3.1: Angepasst.</li> <li>- Kapitel 4.3.2: Angepasst.</li> <li>- Kapitel 4.4: Tabellenausschnitt eingefügt.</li> <li>- Kapitel 4.6: Ergänztes: «In diesem Excelfile sind die Vorhaben alphabetisch aufgelistet und die neuen Vorhaben farblich hervorgehoben. Neben den Daten zum Umsetzungsbeginn / Wirkungsbeginn sind auch die Mengen in Liter des Vorhabens, der Carbura und die eingesparten Tonnen CO2 aufgelistet. Zudem ist ersichtlich, welches Vorhaben welchen Treibstoff produziert oder importiert.»</li> <li>- Kapitel 5.2: Präzisiert: «Die Finanzhilfen entsprachen bis und mit 2018 CHF 0.-. Die Wirkungsaufteilung wird somit nicht weiter betrachtet.»</li> <li>- Kapitel 5.3: Tabellenausschnitt eingefügt.</li> <li>- Kapitel 5.4: Tabelle wurde angepasst. Gemäss Programmbeschreibung Seite 8: «1 Kreditierungsperiode 2014-2020, 7 Jahre».</li> <li>- Kapitel 6: Ergänztes: «Gegenüber den Monitoringberichten der vergangenen Jahre gab es keine Änderung. Die erzielten Emissionsverminderungen fallen seit Programmstart deutlich höher aus, als diese vor dem Programmstart hätten vorhergesagt werden können.»</li> </ul>
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019)</p> <p>Die meisten Korrekturen wurden wie verlangt vorgenommen. Folgende Anpassungen sind noch vorzunehmen:</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitel 2.1, Beschreibung des Programms: Der Satz «da zurzeit kein Export von Biotreibstoff stattfindet» sollte gelöscht werden, da er nicht zutrifft.</li> <li>- Kapitel 2.2, Umsetzung: Die grauen Texte in der Tabelle sind zu löschen und bei den neuen Vorhaben ist im Monitoringbericht anzugeben, wo die Erfüllung der Aufnahmekriterien dokumentiert ist.</li> <li>- Kapitel 4.2, Formeln: Die Formeln (inkl. Parameterbeschreibungen) sollten vollständig sein (auch HVO) und denen in der Programmbeschreibung entsprechen, sofern keine Korrektur der Formeln notwendig war.</li> <li>- Kapitel 4.4, Ergebnisse des Monitorings: Eine Übersichtstabelle wurde eingefügt mit dem Vorhabennamen, Biotreibstofftyp, Import/Herstellung und der Gesamtmenge Biotreibstoff. Da für die Berechnung der Emissionsverminderungen nur die anrechenbaren Biotreibstoffmengen relevant sind, müssen diese in der Tabelle ausgewiesen werden. Bitte anpassen. Beim Vorhaben «Biodiesel Kraftstoff Technologie – Import» fehlt noch die Angabe des Biotreibstofftyps.</li> <li>- Kapitel 5.4, Vergleich Ex-post erzielte und ex-ante erwartete Emissionsverminderungen: Die Kalenderjahre wurden mit Verweis auf die Programmbeschreibung vom 21.08.2014 angepasst, anstatt gemäss aktuell gültiger Programmbeschreibung vom 24.01.2017. Bitte korrigieren. Zudem ist die Klammerbemerkung «provisorisch» bei den ex-post erzielten Emissionsverminderungen zu löschen. Die ex-post erzielten Mengen der Vorjahre stimmen nicht mit den tatsächlich vom BAFU verfügbaren Mengen überein. Bitte korrigieren.</li> <li>- Kapitel 6, wesentliche Änderungen: Da die Emissionsverminderungen wesentlich höher ausgefallen sind als ursprünglich erwartet, muss «ja» angekreuzt werden. Bitte verweisen Sie bei der Begründung zusätzlich auf das Kapitel 5.4.</li> </ul>
<p>Antwort Gesuchsteller (19.07.2019)</p> <p>Kapitel 2.1 bearbeitet.</p> <p>Kapitel 2.2 bearbeitet. <i>Antrag - Blue Resources Sàrl.pdf</i> wurde ergänzt / PDFs zusammengefügt.</p> <p>Kapitel 4.2 Informationen zu HVO detaillierter und separat aufgeführt.</p> <p>Kapitel 4.4 Bei BKT AG Import wurde der Biotreibstofftyp angepasst: «Biodiesel».</p> <p>Kapitel 5.4 Die Tabelle wurde überarbeitet und der Zahlenwert von 2017, wie in der Verfügung bestätigt, angepasst.</p> <p>Kapitel 6 wurde angepasst und Link zum Kapitel 5.4 eingefügt.</p>
<p>Fazit Verifizierer (20.09.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitel 2.1: Erledigt.</li> <li>- Kapitel 2.2: Für die Dokumentation der Erfüllung der Aufnahmekriterien der beiden neuen Vorhaben wird auf Anhang A5 – Anträge um Aufnahme im Programm verwiesen. Dort wird vom Vorhabenleiter lediglich bestätigt, dass die Kriterien erfüllt sind. Es sollte stattdessen auf «Anhang A7 – Monitoringberichte (Excel) – Blatt Kriterien» verwiesen werden, wo aufgezeigt wird, wie die Aufnahmekriterien erfüllt wurden. Bitte anpassen.</li> <li>- Kapitel 4.2: Die Formeln sind noch nicht vollständig und konsistent (vgl. Kommentare im Monitoringbericht). Bitte anpassen.</li> <li>- Kapitel 4.4: Die Tabelle wurde angepasst. Es werden nun auch die anrechenbaren Mengen ausgewiesen. Beim Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH ist die anrechenbare Menge noch zu korrigieren, da diese noch die Lieferungen an KEV-Bezüger enthält.</li> <li>- Kapitel 5.4: In der Tabelle werden nun Werte von 2017 bis 2023 aufgeführt. Woher stammt der ex-ante erwartete Wert für das Jahr 2023?</li> <li>- Kapitel 6: Erledigt.</li> </ul>
<p>Antwort Gesuchsteller (24.09.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2.2.: Wurde angepasst.</li> <li>- 4.2: <i>2018 Monitoringbericht BF Commodities SA HVO V7.xlsx</i> aktualisiert.</li> </ul> <p>Siehe auch CAR 12.</p>

<p>Die Monitoringberichte (Excel) von den Bioethanol-Importeuren wurden aktualisiert:  <i>2018 Monitoringbericht BF Commodities SA Bioethanol V4.xlsx</i>  <i>2018 Monitoringbericht Landor V5.xlsx</i>  <i>2018 Monitoringbericht Varo V5.xlsx</i></p> <p>Die Formeln von Biodiesel wurden nicht angepasst. Die Formeln wurden bereits 2013 so verfügt und die Formalien haben keinerlei Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Reduktion. Die Verifizierung muss nun zu einem Abschluss kommen. Weitere Formalitäten werden beim Monitoring 2019 angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.4: Tabelle wurde aktualisiert.</li> <li>- 5.4: Gelöscht.</li> </ul>
<p>Fazit Verifizierer (04.10.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitel 2.2 wurde korrekt angepasst. Erledigt.</li> <li>- Kapitel 4.2: Es wurden in der Frage vom 20.09.2019 keine Anpassungen in den einzelnen Exceldateien verlangt, sondern nur im Kapitel 4.2 des Monitoringberichtes. Die vorgenommenen Anpassungen bei den Exceldateien der Vorhaben mit Bioethanol und HVO sind korrekt und können so belassen werden. Die Formeln im Kapitel 4.2 des Monitoringberichtes wurden noch nicht vollständig angepasst. Bitte anpassen (vgl. Kommentare im Monitoringbericht).</li> <li>- Kapitel 4.4: Die Tabelle wurde korrekt angepasst. Erledigt.</li> <li>- Kapitel 5.4: Die Tabelle mit den ex-ante erwarteten Werten beinhaltet nun jene aus der Programmbeschreibung für die Jahre 2017 bis 2022. Dies deckt nicht die gesamte Kreditierungsperiode (27.02.2017-26.02.2024) ab. Die für die Jahre 2023 und 2024 erwarteten Werte müssen im Monitoringbericht 2019 aufgeführt und begründet werden. Dazu wurde FAR 3 formuliert. Erledigt.</li> </ul>
<p>Antwort Gesuchsteller (Datum)</p>
<p>Fazit Verifizierer (16.10.2019)                  Die Formeln im Kapitel 4.2 des Monitoringberichtes wurden angepasst. CAR geschlossen.</p>

CAR 6	Erledigt	X
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.	
<p>Frage (20.05.2019)                  Kapitel 3.2 des Monitoringberichtes: Bitte einen Verweis auf FAR 10 einfügen.                  Kapitel 3.3 des Monitoringberichtes: Bitte eine Begründung einfügen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (22.05.2019)                  Kapitel 3.2: Vermerk eingefügt: «Siehe zum Thema «Doppelzahlungen» auch FAR 10 (M17).»                  Kapitel 3.3: Begründet: «CO<sub>2</sub>-abgabebefreite Unternehmen können den Biotreibstoff bei den Zielvereinbarungen über EnAW oder Act nicht anrechnen lassen. Somit hat dies keine Relevanz für das Programm Biotreibstoffe. Für KEV-Lieferungen siehe FAR 2 (M17).»</p>		
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019)                  Kapitel 3.2 und 3.3 des Monitoringberichtes wurden korrekt ergänzt. CAR geschlossen.</p>		

CAR 7		Erledigt	X
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt.		
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt.		
<p>Frage (20.05.2019)</p> <p>Gemäss Programmbeschreibung soll die Programm-Biotreibstoffmenge anhand der OZD-Statistik plausibilisiert werden. Dies wird im Kapitel 4.3.3 des Monitoringberichts nicht beschrieben. Ergänzen Sie bitte die Beschreibung und das Resultat dieser Plausibilisierung im Kapitel 4.3.3.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (22.05.2019)</p> <p>Kapitel 4.3.3: Tabelle wurde ergänzt.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019)</p> <p>Die Tabelle wurde eingefügt. Die Parameterbezeichnung ist eher verwirrend (Verwechslung mit den von den Vorhaben gelieferten Mengenangaben) und sollte entsprechend angepasst werden (Biotreibstoffmenge pro Vorhaben gemäss OZD/Carbura). Bitte beim «Wert» auf die Übersicht verweisen, in welcher die Biotreibstoffmengen pro Vorhaben mit jenen gemäss OZD/Carbura verglichen werden, und bei «Datenquelle» auf den Anhang im Monitoringbericht verweisen, in welchem die konkreten Dokumente der OZD/Carbura enthalten sind.</p> <p>Im ersten Abschnitt des Kapitels 4.3.3 ist die Plausibilisierung der Biotreibstoffmengen pro Vorhaben anhand der OZD/Carbura-Daten zu ergänzen und deren Resultat zusammenfassend zu erwähnen.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (24.07.2019)</p> <p>Kapitel 4.3.3. wurde überarbeitet.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (30.08.2019)</p> <p>Die Plausibilisierung der Biotreibstoffmengen wurde im Kapitel 4.3.3 des Monitoringberichtes korrekt ergänzt. CAR geschlossen.</p>			
CAR 8		Erledigt	X
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.		
<p>Frage (20.05.2019)</p> <p>Das Kapitel 4.3.4, Prüfung von Einflussfaktoren, wurde im Monitoringbericht gelöscht und muss wieder eingefügt werden. Die in der Programmbeschreibung aufgeführten Einflussfaktoren (Kapitel 4.2) und insbesondere die im Kapitel 2.3 der Programmbeschreibung aufgeführten Faktoren, welche zu einer Anpassung des Referenzszenarios, führen, müssen im Kapitel 4.3.4 des Monitoringberichts aufgeführt und für die Monitoringperiode 2018 beurteilt werden.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (22.05.2019)</p> <p>Kapitel 4.3.4: Wieder eingefügt und mit den folgenden Punkten ergänzt: Veränderung des regulativen Rahmens, Aufnahme von weiteren flüssigen Biotreibstoffen und Kosten der Biotreibstoffe.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019)</p> <p>Es wurden drei Einflussfaktoren eingefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des regulativen Rahmens: Als Datenquelle wird die Politik angegeben. Bitte verweisen Sie auf die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben. Beschreiben Sie den aktuellen Stand (Monitoringjahr 2018), ob sich im Vergleich zur Situation zum Zeitpunkt der Programmbeschreibung etwas verändert hat, und falls ja, was die Änderungen für eine Auswirkung auf das Programm in der Monitoringperiode 2018 haben.</li> <li>• Aufnahme von weiteren flüssigen Biotreibstoffen: Dies ist in der Programmbeschreibung nicht vorgesehen und nicht als Einflussfaktor aufzuführen. Sollten andere Biotreibstoffarten</li> </ul>			

<p>im Programm zugelassen werden, muss das Programm neu validiert werden. Dieser Einflussfaktor kann im Kapitel 4.3.4 des Monitoringberichtes gelöscht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten der Biotreibstoffe: Dies ist bereits Bestandteil des Monitoringkonzeptes und muss nicht als Einflussfaktor aufgeführt werden. Dieser Einflussfaktor kann im Kapitel 4.3.4 des Monitoringberichtes gelöscht werden.</li> </ul>
<p>Antwort Gesuchsteller (19.07.2019) Abschnitt 4.3.4 wurde überarbeitet. «Aufnahme von weiteren flüssigen Biotreibstoffen» und «Kosten der Biotreibstoffe» wurden gelöscht. «Veränderung des regulativen Rahmens» wurde angepasst.</p>
<p>Fazit Verifizierer (20.09.2019) Kapitel 4.3.4 des Monitoringberichtes wurde angepasst. Bitte präzisieren Sie die Angaben im MB zum Einflussfaktor «regulativer Rahmen».</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (24.09.2019) Wurde präzisiert: «Keine Veränderung gegenüber der Programmbeschreibung.»</p>
<p>Fazit Verifizierer (04.10.2019) Kapitel 4.3.4: Die Angaben im MB zum Einflussfaktor «regulativer Rahmen» wurden präzisiert. CAR geschlossen.</p>

CAR 9	Erledigt	X
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	
<p>Frage (20.05.2019) Im Kapitel 4.5, Prozess- und Managementstruktur, des Monitoringberichtes steht <i>«Die vom Vorhaben gelieferten Mengenangaben werden mit den Zolldaten abgeglichen. Gibt es Differenzen, sind diese vom Vorhabenleiter zu erläutern und durch Dokumente zu belegen. Die Preise befinden sich im marktüblichen Rahmen und orientieren sich am fossilen Treibstoff. Ausreisser fallen beim Monitoringbericht auf.»</i>.</p> <p>Mit welchen Zolldaten wurden die Biotreibstoffmengen der einzelnen Vorhaben verglichen? Wie werden Ausreisser bei den Biotreibstoffpreisen festgestellt und wie wird damit umgegangen? Bitte präzisieren Sie die Beschreibung der Qualitätssicherung im Monitoringbericht.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (24.06.2019) Der Mengenabgleich wurde, wie besprochen, mit den Carburadaten, welche den Zolldaten entsprechen, vorgenommen. Die Summe aller verwendeten Biotreibstoffe im Jahre 2018 sind auch auf öffentlich zugänglichen Zolldokumenten ersichtlich und sind unter Berücksichtigung von anderen Projekten oder Programmen plausibel. &gt;&gt; <i>T 2.8 2018 mit Kommentar.pdf</i> und <i>T 2.1 2018 per Q4 mit Kommentar.pdf</i></p> <p>Ausreisser bei den Preisen können im Excel auf verschiedene Arten festgestellt werden (z.B. mathematisch, grafisch oder mit bedingter Formatierung). Beispielsweise sieht man beim Vorhaben mit HVO, dass die zwei Ausreisser nach oben (&gt; 2 CHF/l) mit den tiefen Liefermengen zusammenhängen. Wenn Ausreisser vorhanden sind, welche nicht so einfach erklärbar sind, wird beim Vorhabenleiter nachgefragt, der dies erläutern muss.</p> <p>Die Qualitätssicherung wurde präzisiert: Plausibilisierung der Parameter, Daten und Preise.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019) Bitte das Kapitel 4.5 des Monitoringberichtes entsprechend ergänzen.</p>		

<p>Was ist mit folgender Aussage gemeint? <i>Die Preise befinden sich im marktüblichen Rahmen und orientieren sich am fossilen Treibstoff.</i> Ist das ein allgemeines Prüfkriterium oder eine Feststellung für die Monitoringperiode 2018? Trifft ersteres zu, müsste dies begründet werden. Trifft zweiteres zu, müsste die Aussage entsprechend präzisiert werden.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (24.07.2019)                  Kapitel 4.5 wurde angepasst: <i>«Die vom Vorhaben gelieferten Mengenangaben werden mit den Zoll-daten oder den Carbur-Daten, welche den Zoll-daten entsprechen, abgeglichen.»</i></p>
<p>Der Text im Kapitel 4.5 wurde angepasst. Der Satz <i>«Die Preise befinden sich im marktüblichen Rahmen und orientieren sich am fossilen Treibstoff.»</i> wurde gelöscht. Neu wir auf das Kapitel 4.3.3 verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.</p>
<p>Fazit Verifizierer (30.08.2019)                  Das Kapitel 4.5 wurde korrekt angepasst. CAR geschlossen.</p>

CAR 10		Erledigt	X
6.1.6	Die Dokumentation ist bei allen Vorhaben vollständig und konsistent.		
<p>Frage (20.05.2019)                  In den Monitoringberichten (Excel) werden bei den Vorhaben mit Biodieselimport die Kosten pro Liter Biotreibstoff wie folgt bestimmt: <math>\text{Kosten pro Liter} = \frac{\text{Totale Kosten}}{\text{Anrechenbare Biodieselmengen in Liter}}</math>. Die totalen Kosten sollten aber durch die totalen <u>Importmengen</u> dividiert werden. Solange die anrechenbare Menge und die totale Menge gleich gross sind, hat das keine Auswirkung auf das Resultat. Beim folgenden Vorhaben muss die Berechnung aber angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lang Energie AG</li> </ul>			
<p>Antwort Gesuchsteller (27.05.2019)                  Die Zellkosmetik wurde gemacht: <i>2018 Monitoringbericht Lang Energie AG V4</i>                  Weitere Dokumente waren von dieser Anpassung nicht betroffen.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019)                  Der Monitoringbericht (Excel) wurde korrekt angepasst. Um zukünftig mögliche Fehler zu vermeiden, wurde FAR7 formuliert. CAR geschlossen.</p>			

CAR 11		Erledigt	X			
6.1.6	Die Dokumentation ist bei allen Vorhaben vollständig und konsistent.					
<p>Frage (20.05.2019)                  1. Vorhaben Landor Fenaco Genossenschaft: Folgende Veranlagungsverfügungsnummern im Monitoringbericht (Excel) sind unvollständig/falsch. Bitte korrigieren.</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>18CHE000981030685.1</td> </tr> <tr> <td>48CHEI001132584154.1</td> </tr> <tr> <td>18CHEI00168528980.1</td> </tr> </table>				18CHE000981030685.1	48CHEI001132584154.1	18CHEI00168528980.1
18CHE000981030685.1						
48CHEI001132584154.1						
18CHEI00168528980.1						

<p>2. Vorhaben Landor Fenaco Genossenschaft: Die Bestätigung bzgl. Exporte stimmt nicht mit den Angaben im Monitoringbericht (Excel), Version 3, überein. Bitte klären.</p> <p>3. Vorhaben Swiss Ecovalor AG: Bitte die Veranlagungsverfügungsnummer des Imports vom 8.11.2018 anpassen.</p> <p>4. Vorhaben Blue Resources Sarl: Die Veranlagungsverfügungsnummer 18CHEI000974234715.1 ist nicht korrekt. Bitte anpassen.</p> <p>5. Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH: Die gemäss OZD-Meldungen angegebenen Mengen unter Ausgang 201 (freier Verkehr) wurden im Monitoringbericht (Excel) beim Ausgang 215 angegeben, welcher nicht anrechenbar wäre. Bitte korrigieren.</p> <p>6. Vorhaben BF Commodities SA (Herstellung): Die gemäss OZD-Meldungen angegebenen Mengen unter Ausgang 201 (freier Verkehr) wurden im Monitoringbericht (Excel) beim Ausgang 209 angegeben. Bitte korrigieren.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (03.06.2019)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die drei Felder wurden angepasst: <i>2018 Monitoringbericht Landor V4.xlsx</i></li> <li>2. Zum Zeitpunkt der Unterschrift war der Export dem Vorhabenleiter nicht bekannt. Im Monitoringbericht Excel wurde dies nachträglich angepasst.</li> <li>3. Angepasst: <i>2018 Monitoringbericht Swiss Ecovalor AG V4.xlsx</i></li> <li>4. Angepasst: <i>2018 Monitoringbericht Blue Resources Sarl V4.xlsx</i></li> <li>5. Angepasst: <i>2018 Monitoringbericht Halter Biotreibstoffe GmbH V2.xlsx</i></li> <li>6. Angepasst: <i>2018 Monitoringbericht BF Commodities SA Produktion V2.xlsx</i></li> </ol>
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorhaben Landor Fenaco Genossenschaft: Der Monitoringbericht (Excel) wurde korrekt angepasst. Erledigt.</li> <li>2. Vorhaben Landor Fenaco Genossenschaft: Die Bestätigung ist anzupassen.</li> <li>3. Vorhaben Swiss Ecovalor AG: Die Veranlagungsverfügungsnummer wurde korrigiert. Erledigt.</li> <li>4. Vorhaben Blue Resources Sarl: Die Veranlagungsverfügungsnummer wurde korrigiert. Erledigt.</li> <li>5. Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH: Der Monitoringbericht (Excel) wurde korrekt angepasst. Erledigt.</li> <li>6. Vorhaben BF Commodities SA (Herstellung): Der Monitoringbericht (Excel) wurde korrekt angepasst. Erledigt.</li> </ol>
<p>Antwort Gesuchsteller (19.07.2019)</p> <p>2. Neue Bestätigung wurde unterschrieben: <i>2018 Bestätigung Export und KEV Landor V2.pdf</i></p>
<p>Fazit Verifizierer (30.08.2019)</p> <p>2. Die Bestätigung bzgl. Exportmengen und an KEV-Bezüger gelieferte Mengen wurde angepasst (<i>2018 Bestätigung Export und KEV Landor V2.pdf</i>). CAR geschlossen.</p>

CAR 12	Erledigt	X
6.1.6	Die Dokumentation ist bei allen Vorhaben vollständig und konsistent.	
<p>Frage (20.05.2019)</p> <p>In den Monitoringberichten (Excel) werden die Parameter und Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen und für den Nachweis der Zusätzlichkeit jedes Mal nochmals aufgeführt und sind aber teilweise nicht konsistent mit den Angaben in der Programmbeschreibung. In den Monitoringberichten (Excel) sind folgende Anpassungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben BF Commodities SA (HVO): Blatt Basisdaten: Die Bezeichnung des Konversionsfaktors ist nicht korrekt (Biodiesel statt HVO). Bitte korrigieren. Blatt Additionalität: Die Be-</li> </ul>		



<p>zeichnungen sind nicht konsistent. Entweder allgemeine Bezeichnungen oder dann spezifische für HVO verwenden. Blatt CO2-Reduktion: Die Formeln und Bezeichnungen stimmen nicht mit der Programmbeschreibung überein, bitte anpassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Vorhaben mit Bioethanol: Blatt Additionalität: Das Resultat der Sensitivitätsanalyse muss ergänzt werden. Blatt CO2-Reduktion: Die Formel für die Berechnung der Projektemissionen stimmt nicht mit den Angaben in der Programmbeschreibung überein, denn beim Import von Bioethanol müssen keine Projektemissionen berücksichtigt werden. Bitte korrigieren.</li> </ul>
<p>Antwort Gesuchsteller (27.05.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Formeln bleiben in Zukunft in den Excel-Dateien aufgeführt. Die Berechnungen können besser nachvollzogen werden, wenn die Formeln direkt danebenstehen. Bezeichnungen angepasst: <i>2018 Monitoringbericht BF Commodities SA HVO V5.xlsx</i></li> <li>- Die Sensitivitätsanalyse wurde angepasst und die Projektemissionen gelöscht: <i>2018 Monitoringbericht BF Commodities SA Bioethanol V3.xlsx</i> <i>2018 Monitoringbericht Landor V4.xlsx</i> <i>2018 Monitoringbericht Varo V4.xlsx</i></li> </ul>
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben BF Commodities SA (HVO): Blatt Basisdaten: Das Kürzel des Konversionsfaktors ist nicht korrekt (Biodiesel statt HVO). Bitte korrigieren. Blatt Additionalität: Die Bezeichnungen sind nicht konsistent. Entweder allgemeine Bezeichnungen oder dann spezifische für HVO verwenden. Blatt CO2-Reduktion: Die Formeln und Bezeichnungen stimmen nicht mit der Programmbeschreibung überein, bitte anpassen.</li> <li>- Vorhaben mit Bioethanol: Der Monitoringbericht (Excel) wurde korrekt angepasst. Erledigt.</li> </ul>
<p>Antwort Gesuchsteller (19.07.2019)</p> <p>Änderungen vorgenommen. Neue Version: <i>2018 Monitoringbericht BF Commodities SA HVO V6.xlsx</i></p>
<p>Fazit Verifizierer (20.09.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben BF Commodities SA (HVO): Blatt Additionalität: der Konversionsfaktor ist nicht korrekt und der Index k kann in allen Parametern gelöscht werden. Blatt Basisdaten und Blatt CO2-Reduktion: Es wurde ein Emissionsfaktor für die Herstellung von HVO aus Altspeiseöl eingefügt. In der Programmbeschreibung wurde kein solcher Emissionsfaktor bestimmt. Da kein Vorhaben HVO im Inland produziert, muss kein solcher Emissionsfaktor angegeben werden. Der Wert sowie die Quellenangaben dazu sind zu löschen.</li> <li>- Vorhaben BF Commodities SA (HVO): Blatt CO2-Reduktion: Die aufgeführten Formeln und Parameter sind noch nicht vollständig konsistent. Massgebend für die Berechnung der Emissionsverminderungen sind aber die Formeln im Kapitel 4.2 des Monitoringberichtes (CAR4). Die Berechnung der Emissionsverminderungen im Monitoringbericht (Excel) sind korrekt. Erledigt.</li> </ul>
<p>Antwort Gesuchsteller (27.09.2019)</p> <p>Anpassungen vorgenommen. Siehe <i>2018 Monitoringbericht BF Commodities SA HVO V7.xlsx</i>. Der Emissionsfaktor wurde gelöscht. Dies führte dazu, dass die Formel ebenfalls gekürzt werden musste, da dieser Emissionsfaktor in der Formel mitgerechnet wurde (mit 0 multipliziert, da keine Inlandproduktion). Neu sieht die Formel wie folgt aus:</p> $PE_{HVO,y} = PE_{THVO,y} = TF * A_{HVO,y}$
<p>Fazit Verifizierer (04.10.2019)</p> <p>Vorhaben BF Commodities SA (HVO): In der Exceldatei <i>2018 Monitoringbericht BF Commodities SA HVO V7.xlsx</i> wurde im Blatt Additionalität der Konversionsfaktor korrigiert. Im Blatt Basisdaten und im Blatt CO2-Reduktion wurde der Emissionsfaktor für die Herstellung von HVO aus Altspeiseöl gelöscht. Im Blatt CO2-Reduktion wurden zudem die Formeln und Parameterbeschreibungen angepasst. Sie sind nun konsistent mit den Formeln im Monitoringbericht.</p>

CAR geschlossen.			
CAR 13		Erledigt	X
6.1.6	Die Dokumentation ist bei allen Vorhaben vollständig und konsistent.		
Frage (19.07.2019)			
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. BF Commodities – Biodiesel: Es wurde ein weiterer Import hinzugefügt im Monitoringbericht (Excel) mit der Nummer 18CHEI001173885750.4. Die Verfügungsnummer, das Datum (Jahr 2019) und die Kosten stimmen aber nicht mit der beigelegten Veranlagungsverfügung überein. Bitte anpassen.</li> <li>2. MP Biodiesel SA: Die vom BAFU bestätigten Biotreibstoffmengen sind kleiner als die im Monitoringbericht (Excel) ausgewiesenen Mengen. Bitte klären.</li> </ol>			
Antwort Gesuchsteller (19.07.2019)			
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Datum und die Kosten wurden nach Zolldaten angepasst: <i>2018 Monitoringbericht BF Commodities SA Import V5.xlsx</i></li> <li>2. Es gab ein Fehler in der Abfrage der OZD (Auskunft von Herrn Hänzi). Frau Grieder der EZV schrieb im E-Mail folgendes: «Ich habe in unserer Datenbank nachgesehen und es wurde xxx Liter erfasst (3 Liter mehr, da der Anfangsbestand nicht übereinstimmte mit den zuvor gemeldeten Daten).» &gt;&gt; <i>EZV Sarah Grieder - Mengen MP Biodiesel SA.msg</i></li> </ol>			
Fazit Verifizierer (20.09.2019)			
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. BF Commodities – Biodiesel: Import 18CHEI001173885750.4: Die Verfügungsnummer ist nun korrekt. Das Datum wurde im Monitoringbericht (Excel) korrekt angepasst und bei den Kosten wurde der Wert gemäss OZD-Daten angegeben. Erledigt.</li> <li>2. MP Biodiesel SA: Gemäss Liste der OZD sind für das Jahr 2018 xxx Liter Biodiesel anrechenbar. Im Monitoringbericht (Excel) werden xxx Liter Biodiesel geltend gemacht. Um die im Monitoringbericht (Excel) ausgewiesene Mengen anrechnen zu können, muss diese Menge von der OZD bestätigt werden. Bitte Bestätigung nachreichen. Die erwähnte Email reicht als Bestätigung nicht aus, weil nicht klar ist, auf welche Mengen Bezug genommen wird.</li> </ol>			
Antwort Gesuchsteller (27.09.2019)			
Gemäss erneuter Rückfrage bei Herrn Reto Stroh sind die im E-Mail bestätigten Mengen korrekt. Das BAFU hat inzwischen die Daten mit einem E-Mail ebenfalls noch einmal bestätigt.			
Fazit Verifizierer (04.10.2019)			
MP Biodiesel SA: Eine E-Mail von R. Stroh (EZV) wurde nachgeliefert, wo bestätigt wird, dass xxx Liter fälschlicherweise nicht erfasst wurden und zusätzlich angerechnet werden können. Somit wurde eine Gesamtmenge von xxx Litern bestätigt. CAR geschlossen.			
CAR 14		Erledigt	X
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.		
Frage (08.10.2019)			
Da die Zusätzlichkeit der einzelnen Vorhaben jeweils jährlich nachgewiesen werden muss, ist der Nachweis der Zusätzlichkeit ein wichtiger Bestandteil der Monitoringmethode. Die Kapitel 4.1 und 4.2 des Monitoringberichtes sind entsprechend zu ergänzen. Auch die Konsistenz mit den Angaben im Kapitel 4.3 ist sicherzustellen.			
Antwort Gesuchsteller (Datum)			
Fazit Verifizierer (16.10.2019)			

## Checkliste zur Verifizierung

Die Kapitel 4.1 und 4.2 des Monitoringberichtes wurden korrekt ergänzt und die Parameter sind konsistent mit denen im Kapitel 4.3. CAR geschlossen.

**Forward Action Request (FAR)**

FAR 1		Erledigt	
6.1.6	Die Dokumentation ist bei allen Vorhaben vollständig und konsistent.		
Frage (20.05.2019) Vorhaben mit Inlandherstellung: Gemäss Programmbeschreibung sind «Ausgang Ausfuhr 204» und «Ausgang nicht MinöStG unterliegend 215» nicht anrechenbar. In den Monitoringberichten (Excel) wird der Ausgang 215 jedoch dazugezählt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Emissionsvermindierungen, solange der Ausgang 215 null ist, was in der Monitoringperiode 2018 der Fall ist. Um zukünftig mögliche Fehler zu vermeiden, soll dies in den Monitoringberichten (Excel) ab der nächsten Monitoringperiode korrigiert werden. Auch die letzte Zeile im Blatt OZD-Hersteller ist zu korrigieren: Es handelt sich um die Summe der insgesamt anrechenbaren Mengen und nicht der Summe des Ausgangs 215.			
Antwort Gesuchsteller			
Fazit Verifizierer			

FAR 2		Erledigt	
6.1.6	Die Dokumentation ist bei allen Vorhaben vollständig und konsistent.		
Frage (19.07.2019) In den Monitoringberichten (Excel) sowie in den periodischen OZD-Meldungen sind die relevanten Nachweisnummern aufzuführen.			
Antwort Gesuchsteller			
Fazit Verifizierer			

FAR 3		Erledigt	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)		
Frage (19.07.2019) Im Monitoringbericht müssen in der Tabelle im Kapitel 5.4 die ex-ante erwarteten Emissionsvermindierungen für die gesamte Kreditierungsperiode (27.02.2017-26.02.2024) enthalten sein. Da in der Programmbeschreibung für die Jahre 2023 und 2024 keine ex-ante Schätzungen enthalten sind, müssen diese im Monitoringbericht 2019 ergänzt und begründet werden.			
Antwort Gesuchsteller			
Fazit Verifizierer			

Checkliste zur Verifizierung

FAR 4		Erledigt
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	
6.1.4	Die Zusätzlichkeit wird für die nachfolgende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen.	
<p>Frage (08.10.2019)</p> <p>Für einzelne Vorhaben des Typs Inlandherstellung konnte die Zusätzlichkeit 2019 sowie die Erfüllung des FAR 5 (M17) im Rahmen der Verifizierung des Monitoringberichtes 2018 nicht abschliessend geprüft werden. Daher muss für folgende Vorhaben die Zusätzlichkeit 2019 bei der nächsten Verifizierung noch nachgewiesen werden und auch das FAR 5 (M17) bezogen auf die Daten 2018 erfüllt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- RB Bioenergie AG</li> <li>- MP Biodiesel SA</li> <li>- Léman Bio Energie SA</li> </ul>		
Antwort Gesuchsteller		
Fazit Verifizierer		

FAR 5		Erledigt																														
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.																															
6.1.4	Die Zusätzlichkeit wird für die nachfolgende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen.																															
<p>Frage (08.10.2019)</p> <p>Für einige Vorhaben des Typs Import (Biodiesel und HVO) konnte die Zusätzlichkeit 2019 sowie die Erfüllung des FAR 7 (M17) im Rahmen der Verifizierung des Monitoringberichtes 2018 nicht abschliessend geprüft werden. Daher muss für folgende Vorhaben die Zusätzlichkeit 2019 bei der nächsten Verifizierung noch nachgewiesen werden und auch das FAR 7 (M17) bezogen auf die Daten 2018 erfüllt werden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>BF Commodities SA</td> <td>Biodiesel</td> <td>Import</td> </tr> <tr> <td>BF Commodities SA</td> <td>Bioethanol</td> <td>Import</td> </tr> <tr> <td>BF Commodities SA</td> <td>HVO</td> <td>Import</td> </tr> <tr> <td>Biodiesel Kraftstoff Technologie AG</td> <td>Biodiesel</td> <td>Import</td> </tr> <tr> <td>Eco Fuel Trading SA</td> <td>Biodiesel</td> <td>Import</td> </tr> <tr> <td>Lang Energie AG</td> <td>Biodiesel</td> <td>Import</td> </tr> <tr> <td>SBF Swiss Biofuels AG</td> <td>Biodiesel</td> <td>Import</td> </tr> <tr> <td>Tecosol GmbH</td> <td>Biodiesel</td> <td>Import</td> </tr> <tr> <td>Ecocarb SA</td> <td>Biodiesel</td> <td>Import</td> </tr> <tr> <td>REG Energy Services Switzerland AG</td> <td>Biodiesel</td> <td>Import</td> </tr> </table>			BF Commodities SA	Biodiesel	Import	BF Commodities SA	Bioethanol	Import	BF Commodities SA	HVO	Import	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Biodiesel	Import	Eco Fuel Trading SA	Biodiesel	Import	Lang Energie AG	Biodiesel	Import	SBF Swiss Biofuels AG	Biodiesel	Import	Tecosol GmbH	Biodiesel	Import	Ecocarb SA	Biodiesel	Import	REG Energy Services Switzerland AG	Biodiesel	Import
BF Commodities SA	Biodiesel	Import																														
BF Commodities SA	Bioethanol	Import																														
BF Commodities SA	HVO	Import																														
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Biodiesel	Import																														
Eco Fuel Trading SA	Biodiesel	Import																														
Lang Energie AG	Biodiesel	Import																														
SBF Swiss Biofuels AG	Biodiesel	Import																														
Tecosol GmbH	Biodiesel	Import																														
Ecocarb SA	Biodiesel	Import																														
REG Energy Services Switzerland AG	Biodiesel	Import																														
Antwort Gesuchsteller																																
Fazit Verifizierer																																

Checkliste zur Verifizierung

FAR 6		Erledigt	
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.		
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		
Frage (08.10.2019) Die in den FAR 1 (M17), FAR 2 (M17), FAR 6 (M17) und FAR 9 (M17) formulierten Anforderungen sind im nächsten Monitoringbericht direkt im Monitoringkonzept zu integrieren.			
Antwort Gesuchsteller			
Fazit Verifizierer			

FAR 7		Erledigt	
6.1.3	Die Zusätzlichkeit wird für die vorliegende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen.		
6.1.4	Die Zusätzlichkeit wird für die nachfolgende Monitoringperiode korrekt nachgewiesen.		
Frage (08.10.2019) Die Importkosten pro Liter entsprechen der Summe der Kosten aller Importe (KI) dividiert durch die gesamte Importmenge (AI) und nicht durch die anrechenbare Importmenge (AI minus Exportmengen, KEV-Lieferungen und nachversteuerte Mengen). Dies ist im Monitoringkonzept zu präzisieren, und die Monitoringberichtsvorlage (Excel-Datei) ist entsprechend anzupassen.			
Antwort Gesuchsteller			
Fazit Verifizierer			

## Teil 3: Prüfung der einzelnen Vorhaben

### 1. Neue Vorhaben

	Vorhaben	Biotreibstoff	Import/Herstellung	Neu/bestehend
14	Blue Resources Sarl	Biodiesel	Import	Neu
15	BF Commodities SA	Biodiesel	Herstellung	Neu

### Aufnahmekriterien

	Aufnahmekriterium gemäss Anhang 6 der Programmbeschreibung	Blue Resources Sarl	BF Commodities SA – Herstellung
1	Berechtigt zur Teilnahme im Programm sind Vorhaben, welche von der Mineralölsteuer befreite flüssige Biotreibstoffe importieren oder herstellen. Es muss für jeden am Programm teilnehmenden inländischen Herstellungsbetrieb die OZD Nachweisnummer geliefert werden. Für Importeure müssen pro Importeur alle OZD Nachweisnummern geliefert werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die OZD Nummer(n) geliefert werden.	Die Nachweisnummern wurden im Monitoringbericht aufgeführt. Ok	Die Nachweisnummern wurden im Monitoringbericht aufgeführt. Ok
2	Vorhaben, welche flüssige Biotreibstoffe in unvermischter Form (d.h. reiner Biodiesel und nicht vermischt mit Diesel und reines Bioethanol und nicht vermischt mit Benzin) importieren oder herstellen sind zugelassen. Reines Ethanol kann gemäss Zollvorschrift mit 0,1 % Benzin kontaminiert sein. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben angibt, Biodiesel oder Bioethanol in reiner Form zu importieren oder herzustellen.	Biodiesel. Es wurden keine nachversteuerten fossilen Treibstoffmengen gemeldet. Ok	Biodiesel. Es wurden keine nachversteuerten fossilen Treibstoffmengen gemeldet. Ok
3	Es sind nur Biotreibstoffe zugelassen, welche die folgenden Qualitätsnormen erfüllen: Biodiesel muss die Norm EN 14214, Bioethanol die Normen EN 15721, EN 15376 und EN 15489 erfüllen. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben die entsprechenden Nachweise zur Erfüllung der Qualitätsnormen beibringt.	Die Erfüllung der Qualitätsnormen wurde von Biofuels Schweiz gemäss FAR 3 (M17) nachgewiesen. Ok	Die Erfüllung der Qualitätsnormen wurde von Biofuels Schweiz gemäss FAR 3 (M17) nachgewiesen. Ok
4	In der Schweiz hergestellte Biotreibstoffe müssen pro Biotreibstofftyp <i>i</i> die vorgelagerten Emissionen in der Schweiz berechnen. Die Berechnungsmethode des Emissionsfaktors Biotreibstoff Typ <i>i</i> ist im Vorhabendokument präzisiert. Das Kriterium ist durch die Beibringung des Emissionsfaktors für den abzusetzenden Biotreibstoff Typ <i>i</i> erfüllt.	Nicht relevant.	Es wird Biodiesel aus Altspeseöl hergestellt und entsprechend der «Emissionsfaktor Biodiesel aus Altspeseöl (EF <sub>BD,VO</sub> )» gemäss Programmbeschreibung verwendet. Ok
5	Jedes Vorhaben muss das „Antragsformular Vorhaben“ vollständig ausfüllen. Das Kriterium ist durch die Eingabe des „Antragformulars Vorhaben“ erfüllt.	Das Antragsformular wurde eingereicht. Ok	Das Antragsformular wurde eingereicht. Ok
6	Jedes Vorhaben muss entsprechend dem „Antragsformular Vorhaben“ die Monitoringdaten an das Programm liefern. Dies beinhaltet auch die Angaben zur Berechnung der Zusätzlichkeit, welche auf Vorhabenebene und pro Biotreibstoff Typ <i>i</i> differenziert nach Importen und Schweizer Herstellung jährlich bestimmt wird. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn sich der Antragssteller verpflichtet die im „Antragsformular Vorhaben“ aufgeführten Daten in der aufgeführten Periodizität an das Programm zu liefern.	Die Daten für die Monitoringperiode 2018 wurden geliefert. Ok	Die Daten für die Monitoringperiode 2018 wurden geliefert. Ok

Checkliste zur Verifizierung

<b>Zusätzliches Aufnahmekriterium gemäss Kapitel 2.3 der Programmbeschreibung</b>	<b>Blue Resources Sarl</b>	<b>BF Commodities SA – Herstellung</b>
Die nachgelagerte Beimischung von HVO zu Mineralöldiesel ist zu einem nicht fixierten Prozentsatz zulässig, solange die Anforderungen der Dieselnorm EN 590 eingehalten werden.	Nicht relevant, da Biodiesel importiert wird.	Nicht relevant, da Biodiesel hergestellt wird.

**Umsetzungsbeginn**

	<b>Blue Resources Sarl</b>	<b>BF Commodities SA – Herstellung</b>
Anmeldung	03.12.2014 (belegt)	28.09.2019 (Vereinbarung mit Biofuels Schweiz)*
Umsetzungsbeginn	Nach Anmeldung und vor Wirkungsbeginn (04.01.2018) (vgl. CR5) – ok gemäss Rücksprache mit dem BAFU vom 05.09.2019	12.07.2018 (belegt)
Anmeldung vor Umsetzungsbeginn	Ok	Ok

\* Es ist vom BAFU abschliessend zu beurteilen, ob beim Vorhaben «BF Commodities SA – Herstellung» der alternative Nachweis für die Anmeldung beim Programm akzeptiert werden kann.



## 2. Prüfung der Zusätzlichkeit und der Emissionsverminderungen

				Finanzhilfen	Zusätzlichkeit 2018 (gemäss Verifizierung 2017)	Zusätzlichkeit 2018 (Eintretensjahr)	Zusätzlichkeit 2019	FAR 5 (M17)	FAR 7 (M17)	Vermeidung von Doppelzählungen	Lieferungen an KEV-beziehende Anlagen	Export	Nachversteuerte fossile Treibstoffmengen	Emissionsverminderungen
I-1	BF Commodities SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-2	BF Commodities SA	BE	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-3	BF Commodities SA	HVO	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	berücksichtigt	ok
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok	ok	keine	berücksichtigt	keine	ok
I-7	Lang Energie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-9	Swiss Ecovalor AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	nein	nicht relevant	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
I-10	Tecosol GmbH	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	keine	ja	nicht relevant	nein	nicht relevant	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
I-12	Ecocarb SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-13	REG Energy Services Switzerland AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	prüfen	nicht relevant	prüfen	ok	keine	keine	keine	ok
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	keine	nicht relevant	ja	ja	nicht relevant	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-1	BF Commodities SA	BD	H	keine	nicht relevant	ja	ja	ok	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant	ok	berücksichtigt	keine	keine	ok
H-4	Léman Bio Energie SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	prüfen	prüfen	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	prüfen	prüfen	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	prüfen	prüfen	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant	ok	keine	keine	keine	ok

BD = Biodiesel, BE = Bioethanol, I = Import, H = Inlandherstellung

Prüfen: Die Zusätzlichkeit 2019 konnte im Rahmen dieser Verifizierung nicht bestätigt werden. Die Zusätzlichkeit 2019 hat keine Auswirkung auf die Anrechenbarkeit der Emissionsverminderungen 2018, muss aber bei der nächsten Verifizierung abschliessend nachgewiesen werden. Dazu wurden FAR4 und FAR5 formuliert. Diese Vorgehensweise wurde vom BAFU (E-Mail vom 12.09.2019) gutgeheissen.